

Heft 9 | September 2016 | ISSN: 2196 - 9868

freispruch

Mitgliederzeitung der Strafverteidiger vereinigungen

Vorsicht:

Wahlkampf

Wem nutzt der Wahlkampf mit der inneren Sicherheit?

Innere Sicherheit im Wahlkampf • Renaissance des schwachen Geschlechts • Sieg einer Volksbewegung • Prisoners on Strike: Gefängnisstreik in den USA • Dürfen die das? Strafverteidiger*innen und Nebenklage • Eine bayerische Gerichtssposse • Klein, schwierig, Fotograf • 303 : 0 • Alternativen zum Abstinenzparadigma • Dreiländerforum Strafverteidigung • Staatskritik und ‚Kampf ums Recht‘ • Veranstaltungskalender

Inhalt

- 01** Sicherheit im Wahlkampf
Kommentar von Mandy Schultz
- 03** Renaissance des »schwachen Geschlechts«
von Anette Scharfenberg
- 04** Sieg einer Volksbewegung
von Thomas Uwer
- 06** Prisoners on Strike
von Anton Landgraf
- 09** Dürfen die das?
Doris Dierbach über Strafverteidigung und Nebenklage
- 14** Eine bayerische Gerichtssosse
von Klaus-Peter Knaut
- 15** Klein, schwierig, Fotograf
von Annika Hirsch
- 17** 303 : 0
Waltraut Verleih über eine Allgemeinverfügung gegen Frankfurter
- 21** Alternativen zum Abstinenzparadigma
von Leo Teuter
- 24** Dreiländerforum Strafverteidigung
Jan Bockemühl berichtet von der Tagung
- 26** Kalender
- 29** Staatskritik und ‚Kampf ums Recht‘
von Jörg Arnold

Impressum

FREISPRUCH ist das Mitgliederorgan der Strafverteidigervereinigungen und erscheint beim: Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen | Redaktion: Thomas Uwer
Fanny-Zobel-Str. 11 | 12435 Berlin
St.Nr. 36/214/00976 FA Treptow-Köpenick
www.strafverteidigervereinigungen.org
organisation@strafverteidigervereinigungen.org
ISSN: 2196-9868
Auflage: 4.000 | Erscheinungsweise: halbjährlich
Die nächste Ausgabe erscheint Anfang 2017.

Sicherheit im Wahlkampf

Die innere Sicherheit droht zu einem zentralen Thema des kommenden Bundestagswahlkampfes zu werden. Das wird rechte Parteien wie die AfD nur weiter stärken. Ein Kommentar von Mandy Schultz.

»Wir haben im vergangenen Jahr die Kontrolle verloren«
(Rainer Wendt am 22.7.2016 bei N-24)

Rainer Wendt weiß, wie es ist, wenn man die Kontrolle verliert. Irgendwann im Sommer muss im Hause Wendt das Ritalin ausgegangen sein, denn seit Ende Juli sondert der umtriebige Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) apokalyptische Meldungen im Minutentakt ab:

»Die Polizisten sind enttäuscht von der Politik« (Augsburger Allgemeine); »Wendt fordert geschlossene Heime für straffällige Flüchtlinge« (Handelsblatt); Rainer Wendt: »Ein unkalkulierbares Risiko« (Volksstimme Magdeburg); Polizeigewerkschaftschef Wendt: »In Deutschland fühlen sich Kriminelle wohl« (Focus-Online); »Das musste schiefgehen«: Chef der Polizeigewerkschaft kritisiert Flüchtlingspolitik (Huffington Post); Deutschlands Sicherheit bedroht? »Burkas machen den Menschen Angst« (n-tv); Flüchtlingsdebatte: Wendt attackiert »Grapscher, Schläger, Räuber, Clanchefs« (WAZ); Rainer Wendt: »Ernsthafte Strafverfolgung findet in Deutschland meist gar nicht statt« (Wirtschaftswoche)...

Und so geht das immer weiter, Tag für Tag, Woche für Woche. »Deutschland«, so Wendts mantrahaft wiederholte Botschaft, »ist in Gefahr« – bedroht von Flüchtlingen, Burkas, Falschparkern, Taschendieben, Grapschern, Nordafrikanern, Schlägern, Trickbetrügnern, Terroristen, Familienclans – und deren Verbündeten in der Kuscheljustiz und unter den »Volksvertretern«.

»Haben Sie einen Einbruch, eine Körperverletzung oder einen Betrug begangen, einen Menschen als Raser im Straßenverkehr getötet oder sind Sie Profi im Taschendiebstahl – bleiben Sie gelassen. [...] Sie finden jemanden, der Ihnen bescheinigt, dass Sie eigentlich ein feiner Mensch sind. Oder dass Sie irgendwie

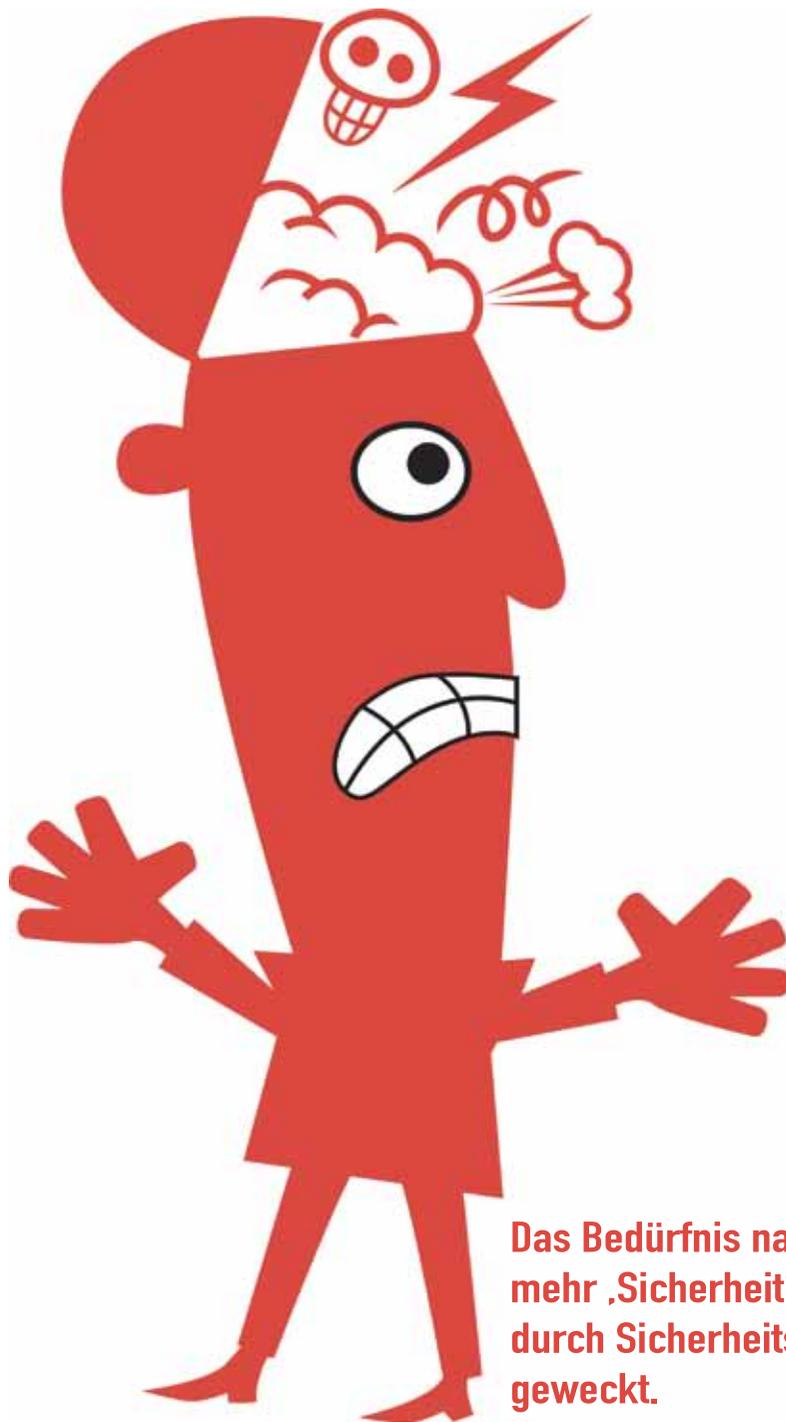
traumatisiert sind, vernachlässigt, zu wenig geliebt oder zu viel verstanden werden. Oder umgekehrt. Vielleicht haben die Eltern sich getrennt oder zu früh geheiratet, irgendwas. Und dann passiert, was hunderttausendfach passiert. Nämlich nichts. Der Rechtsstaat fühlt mit ihnen und gibt ihnen Ratschläge, Ermahnungen oder Trainingseinheiten mit auf den Weg. Im Namen des Volkes. Und auf seine Kosten natürlich.«

Wendt ist für uns in den Abgrund gesprungen und befindet sich im freien Fall.¹

Damit ist er nur leider nicht alleine. An jeder Ecke oder besser: an jedem Wahlkampfstand findet sich einer, der den Teufel an die Wand malt und wie Wendt anprangert, was angeblich »hunderttausendfach passiert«. »Die Scharade vom Untergang«, wie Leo Löwenthal solche von Wendt so gerne bemühten Motive nannte, wird derzeit allerorten gegeben. Sie scheint so verlockend, weil »alle konkreten, furchterregenden Erlebnisse, die die Zuschauer gehabt haben mögen, aufgelöst [werden] im Getöse der drohenden Katastrophe. Konfrontiert mit einem solchen unvermeidlichen Schicksal, können die Zuschauer sich nur völlig ohnmächtig fühlen.«²

Im Berliner Wahlkampf hat die CDU – auf der Flucht vor der AfD – einen »Sicherheitswahlkampf« geführt, der unter dem Motto »Starkes Berlin« alle Züge autoritärer Aggression trug, und damit vor allem die stereotypen Denkmuster jener Rechten bestätigt, denen sie die Wähler damit abspenstig machen wollte. Die Wahlkampfstrategen der Partei wollten oder konnten offenbar nicht sehen, dass das von jeder Kenntnis um belastbare Daten zur Kriminalitätsentwicklung befreite Untergangs-

1 : Möglicherweise liegt die Aufregung aber auch darin begründet, dass Wendt sein Buch »Deutschland in Gefahr« vermarkten will, das im Spätsommer erschienen ist.



YAY Media AS / Alamy Stock-Vektorgrafik

Das Bedürfnis nach mehr ‚Sicherheit‘ wird durch Sicherheitspolitik geweckt.

gerede sich zuallererst gegen sie selbst richtet. Denn wer wählt schon eine Partei, die mit der Angst vor Kriminalität Werbung macht, aber in der vergangenen Legislaturperiode nicht nur mitregierte, sondern in Person ihres Spitzenkandidaten sogar den Innensenator und damit den unmittelbar Verantwortlichen für die angeblichen Sicherheitsprobleme stellte?

Auch für den publizierenden Funktionär der Polizeigewerkschaft wird es kaum bes-

ser laufen. Wer seine autoritären Thesen teilt, der wusste auch ohne sein Dazutun bereits, dass es ‚schlecht steht um Deutschland‘. Das Gros jener aber, die diesen Befund als Weltanschauung mit sich herumtragen, sehen den Feind nicht nur in kriminellen Clans und Flüchtlingen, sondern im *Establishment*, zu dem nicht nur die laut Wendt

4 : *Reuband*, Über das Streben nach Sicherheit und die Anfälligkeit der Bundesbürger für »Law and Order« Kampagnen, in: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 21, Heft 2, 1992, 139-147

5 : *ders.*: Steigende Punitivität in der Bevölkerung – ein Mythos?, in: NK 18, 2006, 99 – 103.

6 : *Sessar*, Wiedergutmachen oder strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz, Pfaffenweiler 1992.

zu lasche Justiz und »Volksvertreter, denen das Volk nicht geheuer ist«³ gehören, sondern auch Polizeifunktionäre wie er.

Dennoch steht zu befürchten, dass das Thema »Sicherheit« aller kriminologisch messbaren Realität zum Trotz auch den kommenden Bundestagswahlkampf beherrschen wird – und das weit über die Unionsparteien hinaus. Der sozialdemokratische Justizminister Heiko Maas wird nicht müde, das (strafrechtliche) Verbot all dessen vorzuschlagen, was die potentielle Wählerklientel mutmaßlich stört: von Grapschen über sexistische Werbung bis zu privaten Autorennen auf öffentlichen Straßen. Schutzlücken gibt es ja genug, weshalb auch ein Verbot des Stehpinkeln in öffentlichen Toiletten, des unberechtigten Entfernens von Einkaufswagen von Supermarktparkplätzen oder der Verunreinigung von Pfandflaschen mit Zigarettenstummeln niemanden ernsthaft verwundern könnte.

Nutzen wird ihnen allen das Thema »Sicherheit« nicht, sondern nur jenen, die in der Presse nur ‚Lügenpresse‘, in der Justiz nur ‚Kuschelpädagogik‘ und im Parlament nur eine ‚Schwatzbude‘ sehen. Den übrigen aber wird das Bild von Unsicherheit so erst richtig vermittelt.

Denn dass sich die Bevölkerung wirklich in ihrer Mehrheit stets nur mehr und härtere Strafen wünscht, ist lediglich eine Unterstellung. Der Sozialforscher Karl-Heinz *Reuband* bspw. hat in mehreren Untersuchungen gezeigt, dass das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung auch bei steigender Kriminalität nicht ansteigt⁴ und bezeichnet »[d]ie These von einer steigenden Punitivität in der deutschen Bevölkerung [...] als ‚Mythos‘«. ⁵ Der Kriminologe und Strafrechtler Klaus *Sessar* erforschte Anfang der 90er Jahre die Strafeinstellungen in der Bevölkerung und der Justiz und kam zu dem Ergebnis, dass 66,2 Prozent der Staatsanwälte, 56,2 Prozent der Strafrichter, 43,6 Prozent der Zivilrichter aber ‚nur‘ 34,2 Prozent der nicht in der Justiz tätigen Bevölkerung in Befragungen klar punitive Einstellungen zeigten.⁶ Das mag sich geändert haben. Die simple These aber, dass beim sog. »Punitive Turn« der 90er Jahre populistische Politiker wider Vernunft dem Volkswillen gefolgt seien, ist auch nicht haltbar. Vielmehr ist es die Sicherheitspolitik selbst, die das Sicherheitsbedürfnis verstärkt – wenn nicht erst weckt. Für die kommenden Monate bedeutet das wiederum nichts Gutes.

Mandy Schultz geht im Organisationsbüro ein und aus. In Freispruch, Heft 2, Januar 2013 schrieb sie über das neue Sicherheitskonzept der DFL.

2 : Leo *Löwenthal*, Falsche Propheten, Studien zum Autoritarismus, Frankfurt/Main 1990, 47 ff.

3 : Rainer *Wendt* in *Focus*, 14. August 2016.

Renaissance des »schwachen Geschlechts«

Die Reform des Sexualstrafrechts behauptet, die Rechte sexuell bedrängter Frauen zu stärken – und bedient dabei ein rückständiges Frauenbild, das längst überwunden sein sollte.

Von **Anette Scharfenberg**.

Die Wellen schlugen hoch in der Auseinandersetzung um die erneute Verschärfung des Sexualstrafrechts. Unter dem Slogan »Ein Nein ist genug« wurde eine Debatte geführt, die an Emotionalität, Vorurteilen, juristischer Unkenntnis und auch reaktionärem Rollenverständnis schwer zu überbieten war. Anfang Juli erreichte die Debatte dann ihren Höhepunkt: Während vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten Demonstrantinnen als »Team Gina Lisa« ein Ende der »Straflosigkeit« von Vergewaltigungen forderten, standen im deutschen Bundestag Frauen aller Fraktionen lächelnd und mit Tränen in den Augen, um dem einstimmig auf den Weg gebrachten Gesetzesentwurf zur Verschärfung des Sexualstrafrechts zu akklamieren. In den Medien wurde einhellig gelobt, der Grundsatz »Ein Nein ist genug« sei »endlich« im deutschen Recht verankert worden und sexuelle Handlungen gegen den Willen der Betroffenen »endlich« strafbar. Ein historischer Moment auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Oder doch nicht?

Abseits aller Ideologie stellt sich die Debatte um die vermeintliche Strafbarkeitslücke so einfach wie bestürzend dar: Es wurde einmal mehr mit breiter gesellschaftlicher Zustimmung das materielle Strafrecht verschärft – und damit einhergehend als Nebenfolge gleich auch das Ausweisungsrecht für »kriminelle Ausländer«. Der Grundsatz »Ein-Nein-ist-genug« soll auch ins Aufenthaltsgesetz überführt werden, obwohl die Koalition bereits im Januar diesen Jahres die Ausweisungsregelungen für ausländische Straftäter verschärft hat. Wer grabscht und auch noch Ausländer ist, darf kein Pardon erwarten!

Diese Straftat kann zukünftig zur Verhängung einer Freiheitsstrafe führen und eine Freiheitsstrafe, egal ob mit oder ohne Bewährung, begründet ein »schweres Ausweisungsinteresse«. Welche »Schutzlücke« damit geschlossen wird, liegt auf der Hand. Köln lässt grüßen!

Wie es sich gehört, wurden im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens auch etliche »Sachverständige« um Stellungnahme gebeten – in diesem Falle fast ausnahmslos solche, die für eine Verschärfung des Sexualstrafrechts eintraten. Einige der Stellungnahmen übertrafen sich auf der Suche nach »Schutzlücken« gegenseitig in der Darstellung von Lebenssachverhalten, die beweisen sollten, dass zahllose unterschiedliche Varianten sexueller Übergriffe nach bisher geltendem Recht straflos seien. Ein Gruselkabinett jedwedem denkbaren sexuellen Übergriffs gegen jedwedes denkbare Opfer. Die Idee, die dahinter steckt, ist offensichtlich getragen von dem Glauben, dass Strafrecht dazu geeignet ist, grundsätzlich zwischenmenschliche Kontakte über Normen zu regeln und menschliche Kommunikation zu ersetzen. Im Zentrum der Fürsorge steht das »sich nicht zur Wehr setzen könnende Opfer«.

Welches Frauenbild dem zugrunde liegt, wird in einer schriftlichen Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht- und Verbraucherschutz des Bundestags besonders deutlich:¹

»In der bestehenden Rechtslage ist ein Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung dann strafbar, wenn Zwang zur Überwindung eines von der betroffenen Person erfolgten oder erwarteten Wider-

stands ausgeübt wird.

Damit ist das sexuelle Selbstbestimmungsrecht nicht von sich aus strafrechtlich geschützt, sondern nur dann, wenn es dem Grundsatz nach wehrhaft verteidigt wird. [...] Dabei wird von der falschen Prämisse ausgegangen, dass eine Person, die nicht aufgrund von z.B. Drohung oder erheblicher psychischer oder physischer Beeinträchtigung Widerstand unterlässt, grundsätzlich in der Lage ist, sich wehrhaft zu verteidigen oder sich der Situation aktiv zu entziehen, wenn sie eine sexuelle Handlung nicht möchte. Dies gelingt sicherlich im alltäglichen Zusammenleben häufig, kann und darf aber nicht als selbstverständlich angenommen werden. [...] Viele Frauen – die meisten Betroffenen sexu-

¹ : Stellungnahme von Rechtsanwältin Christina Clemm.

eller Übergriffe sind weiblich – leisten in diesen Situationen keinen (massiven) Widerstand. Die Anwendung körperlicher Gewalt widerspricht der weiblichen Sozialisation, solches Verhalten gehört im Alltag in der Regel nicht zum weiblichen Verhaltensrepertoire und ist deshalb in Notsituationen für Frauen oft erst recht nicht leistbar und nicht als Handlungskonzept abrufbar.«

Das hier dargestellte weibliche Opfer entspricht einem Frauenbild, das irgendwo zwischen katholischer Mädchenschule, Singkreis und weihnachtlichem Plätzchenbacken oszilliert. Nach über 100 Jahren Frauenbewegung, Kampf um gleiche gesellschaftliche Teilhaberechte und gegen die patriarchale Idee des »schwachen Geschlechts« ist das eine Bankrotterklärung des Feminismus. Tagtäglich beweisen Soldatinnen, Polizistinnen, Kampfsportlerinnen etc., dass die weibliche Sozialisation durchaus nicht der Anwendung körperlicher Gewalt widerspricht — nicht einmal dort, wo die traditionelle patriarchale Unterdrückung von Frauen noch tiefgreifender wirkt, als im schwäbischen Pfaffenwinkel oder der Kreuzberger Oranienstraße, wie aktuell überaus beeindruckend die Kurdinnen im Kampf gegen den Islamischen Staat beweisen. Die uralte (falsche) Annahme, Frauen seien qua Geschlecht Opfer und Männer qua Geschlecht Täter, wird nicht dadurch wahr, dass man sie wiederbelebt.

Die Debatte um die Verschärfung des Sexualstrafrechts hat im Kern nur einmal mehr bewiesen, dass der Glaube, mit den Mitteln des Strafrechts seien gesellschaftliche Probleme lösbar, ein Irrtum ist. In der viktimären Gesellschaft sind nicht die Opfer, sondern die Opferschützer*innen das Problem, die hinter der Fassade der verständnisvollen Zugewandtheit in selbstgerechtem Eifer für die vermeintlich gerechte Sache kämpfend, jedes Maß verloren haben. Angesichts der Tatsache, dass im Rahmen der Diskussion um die Verschärfung des Sexualstrafrechts gerade von sogenannten »fortschrittlichen« Kreisen ohne Hemmungen auch rassistische Vorurteile geschürt wurden und ein reaktionäres Frauenbild wieder hoffähig geworden ist, bekommt die Freude der Politikerinnen über die anscheinende Stärkung des Rechtes der Frauen auf sexuelle Selbstbestimmung einen sehr schalen Nachgeschmack.

In Abänderungen eines überaus beliebten Slogans der vergangenen Jahrzehnte gilt daher heute: »Gute Mädchen kommen ins Team Gina Lisa, böse Mädchen kommen überall hin!«

Anette Scharfenberg ist Vorsitzende der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafrechtler e.V.

Sieg einer Volksbewegung

Mit dem verschärften Sexualstrafrecht ist auch die Ausweisung nichtdeutscher Straftäter weiter erleichtert worden. Das ist kein Zufall, meint Thomas Uwer.

Selten wurde ein Gesetzentwurf der Regierung derart einhellig begrüßt und medial so bejubelt wie die jüngste Reform des Sexualstrafrechts. »Es ist ein historischer Moment mit transformativer Kraft«, schrieb das feministische Magazin *Libertine*. Auch die Bundestagsfraktion der Grünen erklärte sich zur Siegerin: »Nun haben wir den Kampf gewonnen. Die Ausdauer hat sich gelohnt.« Jeder will dabei gewesen sein, alle waren dafür. Den Grünen freilich wird dieser »Sieg« genauso wenig helfen wie Justizminister Heiko Maas (SPD). Denn »gewonnen« hat nicht eine Partei, sondern eine Volksbewegung, die seit den »Vorfällen von Köln« getragen wurde von einer Welle öffentlicher Empörung über das »kaputte Strafrecht«, das »Opfer bestraft und Vergewaltigter schützt« (Bento). Der »historische Moment« hat aber nicht nur die Festschreibung des sogenannten Nein-heißt-Nein-Prinzips im Strafrecht, sondern auch die nochmalige Erleichterung der Ausweisung »straffälliger Ausländer« mit sich gebracht. Die »Nein-heißt-Nein«-Bewegung hat damit mehr zu tun, als es vielen Aktivistinnen lieb ist.

Bereits im Januar hatte die Regierungskoalition das »Gesetz zur erleichterten Ausweisung von Ausländern« auf den Weg gebracht, das vorsieht, dass bereits bei Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr auch dann ein »schwerwiegendes Ausweisungsinteresse« vorliegt, wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Bei Asylsuchenden kann dies den Abschluss von der Flüchtlingsanerkennung und infolgedessen die Abschiebung in den Verfolgerstaat bewirken. Mit der jüngsten Reform ist die Ausweisungsnorm abermals erweitert worden – um den Tatbestand der sexuellen Nötigung entsprechend dem neuen § 177 StGB. Die Befürworter*innen der Reform gaben sich zwar ein klein we-

nig entsetzt – aber nicht allzu sehr. Die Regelung sei »problematisch«, erklärte bspw. das Bündnis *#ausnahmslos*, es gelte, »die Umsetzung dieses neuen Gesetzes weiterhin kritisch zu beobachten«. Ausländerrechtliche Regelungen, heißt es unisono, seien von den Unionsparteien in letzter Sekunde hineindiktiert worden.

Dass dies nur die halbe Wahrheit ist, zeigt schon der zeitliche Ablauf der Gesetzgebungsgeschichte. Einen Entwurf zur strafrechtlichen Neuregelung der sexuellen Nötigung legte das Bundesjustizministerium bereits Ende vergangenen Jahres vor. Brisanz erhielt das Vorhaben aber erst mit den Silvestervorfällen in Köln. Bis dahin standen hinter der Sexualstrafrechtsreform nur die Opferschutzverbände. Nun teilte auf einmal ganz Deutschland ihr Anliegen und das profunde Vorurteil über die angebliche Straflosigkeit sexueller Nötigungen war in der Welt. Dass sich ohne die Ereignisse von Köln eine ähnliche Dynamik entfaltet hätte, darf getrost bezweifelt werden. Die »Nein-heißt-Nein«-Kampagne wäre wohl niemals derart erfolgreich gewesen, hätte es nicht das entsprechende mediale Begleitfeuer gegeben und wären nicht führende Politiker von CSU-Generalsekretär Andreas Scheuer über den sog. ‚Vizekanzler‘ Sigmar Gabriel (SPD) bis zu Boris Palmer (Grüne), dem Oberbürgermeister von Tübingen, angetreten, um deutsche Frauen »mit der ganzen Härte des Rechtsstaats« vor »Grapschern« zu bewahren.

Damit fanden zwei zentrale Topoi nationaler Besorgtheit zusammen: Ausländer und Sex. Beide Begriffe sind wie kaum etwas anderes geeignet, ein offensichtliches materielles Gewaltverhältnis als sein Gegenteil darzustellen und in eine Art demokratische Selbstverteidigung umzudeuten, für die der kongeniale Begriff des »Opferschutzes« steht. Während aus tatsächlich machtlosen, sozial abgehängten und den

staatlichen Behörden bedingungslos ausgelieferten Flüchtlingen auf diese Weise machtvolle Täter werden, denen gegenüber der Staatsapparat mit seinem gesamten Verfolgungsapparat wirkungslos ist, wird auf der anderen Seite der strafende Staat, der über die Mittel verfügt, Leben zu vernichten, zum Opferhilfeverein. Wer sich jetzt wundert, dass das neue Sexualstrafrecht auch ein Ausweisungs- und Abschiebungsrecht ist, hat die Dynamik der Opferrhetorik nicht verstanden, der es nicht um Fürsorge und Hilfe, sondern um die Bestrafung von »Tätern« geht.

Ganz folgerichtig wird zwar die erleichterte Ausweisung »kritisch beobachtet«, weil bei Migrantinnen »das Risiko einer Abschiebung dazu führen« könne, dass »die Betroffenen erst gar keine Anzeige erstatten«, so Keshia Fredua-Mensah von #ausnahmslos. An Regelungen, wie dem neugeschaffenen § 184j StGB, der eine Mittäterschaft weitab von Vorsatz und individuell zurechenbarer Schuld vorsieht, stört sich indes kaum jemand. Der Paragraph sieht bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe für denjenigen vor, der sich an einer Personengruppe beteiligt, aus der heraus zur Begehung einer Straftat eine Person bedrängt wird und es dabei auch zu sexuellen Nötigungshandlungen wie Grapschen kommt. Es ist weder erforderlich, dass ein Beschuldiger selbst mitgewirkt hat, noch dass die sexuelle Nötigung Ziel des Zusammenschlusses war. Eine Assoziationsbestrafung, die sich explizit gegen die Gruppenbelästigung durch »junge Nordafrikaner« wendet. Noch irgendwelche Zweifel, dass es wenigstens auch um »Banden krimineller Ausländer« geht?

Denjenigen, die sexuell bedrängt und genötigt werden, helfen diese Regelungen so viel oder so wenig wie ein Morgenbrot. Der Skandal sexueller Nötigung liegt nicht darin, dass der Strafrahmen zu niedrig oder die Tatbestandsbeschreibung unzureichend wäre. Seit wann schreckt Strafe ab? Insbesondere bei Gewalt- und Sexualstraftaten herrscht seit Jahrzehnten seltene Einigkeit in der Forschung über die generalpräventive Wirkungslosigkeit von Strafandrohungen. Das Problem besteht vielmehr darin, dass sexuelle Übergriffe jeder Art offenkundig ein ganz alltägliches Phänomen darstellen. Sexuelle Gewalt findet auch völlig autochthon deutsch und ganz unabhängig von der sog. »Ausländereigenschaft« bevorzugt in Familien statt, gerne auch in Sportvereinen, Kirchengemeinden und Büros (um einmal nicht den rheinischen Karneval oder das Oktoberfest zu bemühen). Daran aber werden weder das verschärfte »Verbot« noch die Ausweitung der Strafbarkeit auf eine »Mittäterschaft« ohne Vorsatz



» Köln als Chiffre der Bedrohung
Wahlkampfplakat der CDU in Berlin, 2016

etwas ändern (wie auch schon das bestehende Verbot nicht). Die Ausweitung der Strafbarkeit, erleichterte Ausweisungsmöglichkeiten und Einschränkungen des Flüchtlingsschutzes werden vielmehr dafür sorgen, dass die Rechte derjenigen, die zum Beschuldigten eines Strafverfahrens werden, weiter beschnitten und jene, die ohnehin in der schwächsten Rolle gegenüber der machtvollen Verfolgerseite sind, mehr »Härte« zu spüren bekommen, sprich: noch machtloser werden. Auf diese Weise übt die »Opfer«-Gemeinschaft Vergeltung an jenen, die sie als »Täter« identifiziert hat. Die Verknüpfung von Strafrechts- und Aufenthaltsrechtsreform ist so betrachtet nur konsequent.

Das Sexualstrafrecht ist dabei nur ein Hebel, der immer wieder an das materielle Strafrecht, vor allem aber an das Strafprozessrecht angelegt wird. Obwohl der Anteil der Sexualstraftaten an der Gesamtheit der Strafverfahren nur bei etwa einem Prozent liegt, wurden in den vergangenen Jahren über den »Schutz der Opfer« von Sexualstraftaten weitreichende Eingriffe in das gesamte Strafverfahren legitimiert, die die Rechte von Beschuldigten empfindlich beschneiden. Bereits die 1998 erfolgte Reform wurde begleitet von nationaler Empörung über einen spektakulären Fall von Kindesmissbrauch. Der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) griff die Stimmung auf und forderte »Wegsperrungen, und zwar für immer«, während vor den Gerichtssälen der Mobrandalierte. Wie damals, so wurden auch

nach der Silvesternacht in Köln Sexualstraftäter als Volksfeinde identifiziert, und wie damals greift auch die jetzige Debatte um die angebliche Straflosigkeit blind zur Repression.

Dass sich das Opfernarrativ derart nahtlos in die nationalen Anliegen einfügt, ist dabei kein Zufall. Beide teilen das tiefstehende Ressentiment gegen die Wirkungslosigkeit formaler Verfahren, die stets nur dazu dienen würden, die eigentlichen Opfer ein zweites Mal zu »viktimisieren«. Daher ist konsequenterweise von »Opfern« und »Tätern« die Rede. Im rechtsstaatlichen Verfahren aber ist es bekanntermaßen Aufgabe des Gerichts festzustellen, ob eine vermeintliche Tat überhaupt stattgefunden hat, ob es also ein »Opfer« gibt und ob die Schuld an der Tat dem Angeklagten individuell zurechenbar ist. Das »Team Gina Lisa« hingegen weiß – egal, was die Ermittlungsakte sagt oder die Hauptverhandlung hervorbrachte –, dass die vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten verurteilte Gina-Lisa Lohfink das eigentliche »Opfer« nicht nur einer Vergewaltigung, sondern auch eines total verqueren Rechtssystems ist, das die Täter schützt und die Opfer bestraft. Dem autoritären Klischee von der »Lügenpresse« tritt so dasjenige von der Lügenjustiz zur Seite. In der Forderung nach Repression ist die Regression stets bereits enthalten.

Thomas Uwer ist Mitarbeiter des Organisationsbüros.

Prisoners on strike



Prison Strike Graffiti in Philadelphia

Das Mural zeigt den ehemaligen Bürgermeister der Stadt Frank Rizzo. Der ehemalige Polizist Rizzo war berüchtigt für Übergriffe auf Gefangene und die gewaltsame Unterdrückung der schwarzen Bürgerrechtsbewegung in der Stadt. Bild: phlanticap.noblogs.org/

Das Pre-Release Center im Süden von Cleveland im US-Bundesstaat Ohio liegt in einer unwirtlichen Gegend. Wer in diese Haftanstalt kommt, soll auf seine Entlassung vorbereitet werden. Umgeben von Autobahnzubringern und Verwaltungsgebäuden handelt es sich um einen Ort, den man zweifellos schnell verlassen möchte. Die Demonstrierenden, die sich am 9. September vor dem Eingang der Anstalt versammelt hatten, wirkten daher auch etwas verloren mit ihren Protestschildern, und ihre Rufe nach einem »Ende des Sklavensystems« gingen fast im Getöse der Highways unter. Dennoch war die Kundgebung, die in ähnlicher Form etwa zur gleichen Zeit vor vielen anderen Gefängnissen der USA stattfand, ein besonderes Ereignis.

Anlass war ein landesweiter Streik von Gefängnisinsassen, der linken Wochenzeitung *The Nation* zufolge der größte in der US-Geschichte. Der Streik, an dem sich Insassen aus mindestens 40 Anstalten beteiligten, wurde in 24 Staaten organisiert und vom *Free Alabama Movement* (FAM) angeführt, einer von Häftlingen geleiteten Initiative.

Die Koordination des landesweiten Streiks übernahm das *Incarcerated Workers Organizing Committee* (IWOC), das zur *International Labor Union* gehört. »Dies ist ein Aufruf, um die Sklaverei in Amerika zu beenden«, heißt es in einem Streikmanifest, das landesweit verbreitet wurde. Darüber hinaus sollte mit »Arbeitsniederlegun-

Am 9. September begann in den USA ein landesweiter Gefangenestreik, bei dem es um die Rechte arbeitender Gefangener und deren Haftbedingungen geht. Die Geschichte der industriellen Ausbeutung von Strafgefangenen reicht zurück bis in die Zeiten der Sklaverei. Ein Bericht von Anton Landgraf.

gen, Hungerstreiks und Sitzstreiks« auch gegen Langzeitsolierung, unzulängliche Gesundheitsversorgung, Überbelegung, gewalttätige Angriffe und das miserable Essen protestiert werden. Das Datum des Streiks erinnerte dabei an den Jahrestag der Revolte im Attica-Gefängnis in Buffalo (New York), wo am 9. September 1971 die Insassen des Hochsicherheitsgefängnisses gegen schlechte Haftbedingungen aufbegeherten. Der Aufstand wurde am 13. September gewaltsam niedergeschlagen, 32 Gefangene und zehn Geiseln wurden dabei getötet. An den Haftbedingungen hat sich seitdem nur wenig geändert.

Der landesweite Streik ist der vorläufige Höhepunkt zahlreicher Proteste in den vergangenen Jahren. So beteiligten sich in Kalifornien 2013 über 30.000 Häftlinge an einem Hungerstreik, um eine Reform der Langzeiteinzelhaft durchzusetzen. In diesem Jahr kam es zu Arbeitsniederlegungen in Haftanstalten in acht verschiedenen Bundesstaaten.

Einen genauen Überblick zu erhalten ist schwierig, weil viele Gefängnisse eine Nachrichtensperre verhängt haben und gegenüber der Außenwelt abgeriegelt wurden.

»Es ist der größte Gefängnisstreik in der Geschichte«, sagt Ben Turk vom IWOC, »aber die Informationen darüber sind sehr lückenhaft und sporadisch.« In den Medien wurde kaum über die landesweite

Aktion berichtet. Für die Streikenden ist das ein großes Problem, denn sie sind nicht in der Lage, jenseits ihrer Unterstützer und Familieangehörigen eine größere Öffentlichkeit auf die Zustände in den Gefängnissen aufmerksam zu machen. »Eine Gesellschaft, die ein Prozent der Bevölkerung in Gefängnisse steckt, hat aber die Verantwortung zu wissen, was mit diesen 2,4 Millionen Menschen geschieht«, meint deswegen Ethan Zuckermann, der am *Center Civic Media* am Massachusetts Institute of Technology (MIT) arbeitet und einer der wenigen öffentlichen Stimmen ist, die sich zu dem Streik äußern. »Es gibt nur weniger Reporter, die sich mit der Situation in den Gefängnissen beschäftigen«, schreibt er in seinem Blog. In der Regel können sie mit den Insassen nicht oder nur in Begleitung von Wärtern sprechen.

Die Gefängnisindustrie profitiert von rapide ansteigenden Inhaftierungsraten. Rund 2,4 Millionen Menschen sitzen derzeit in den USA ein.

Bekannt wurde, dass es in zwei Haftanstalten in Florida zu Ausschreitungen kam. In einigen Anstalten, so auch in Guantánamo Bay, traten Häftlinge in einen Hungerstreik. In Virginia, Kalifornien, Ohio und South Carolina wurden Streikende in Einzelhaft genommen oder in andere Anstalten verlegt.

Gefängnisindustrie: Zwangsarbeit und privatisierter Strafvollzug

Der Protest richtet sich vor allem gegen die Zwangsarbeit, die in fast jedem Gefängnis üblich ist. In den Bundesanstalten erhalten die Beschäftigten dafür zwischen 17 und 40 Cent die Stunde, manche Bundesstaaten wie Texas oder Arkansas zahlen gar nichts. Die meisten Insassen kochen oder putzen, weil staatliche Anstalten nicht kommerziell produzieren dürfen. Allerdings stellen Insassen auch Möbel oder andere Gegenstände her, die dann in Gefängnissen oder anderen staatlichen Einrichtungen verwendet werden. Rund 900.000 Insassen müssen während ihrer Haftzeit arbeiten. Allein in den staatlichen Haftanstalten wird damit mittlerweile ein

geschätzter Jahresumsatz von über zwei Milliarden US-Dollar erwirtschaftet.

In den privatisierten Haftanstalten, in denen rund zehn Prozent der arbeitenden Häftlinge einsitzen, gelten hingegen andere Regeln. Die Gefangenen arbeiten dort unter anderem für Unternehmen wie Walmart, McDonald's oder Victoria's Secret und erhalten dafür etwas höhere Löhne. Die privaten Gefängnisse erzielten im vergangenen Jahr insgesamt einen Umsatz von rund acht Milliarden Dollar. Bei den privaten Haftanstalten handelt es sich um Einrichtungen, die zuvor von den jeweiligen Gemeinden nicht kostendeckend betrieben werden konnten. Die lokalen Behörden verkaufen die Anstalt zumeist an die *Corrections Corporation of America* (CCA), die für die Schulden aufkommt. Im Gegenzug garantiert die Gemeinde eine mindestens neunzigprozentige Belegung, sonst sind sie zu Strafzahlungen verpflichtet. Dadurch stehen die Kommunen unter Druck, die Gefangenenzahlen konstant hoch zu halten.

Für alle Häftlinge gilt, dass sie nicht die üblichen Arbeitnehmerrechte in Anspruch nehmen dürfen, da ihr Verhältnis zur Gefängnisleitung nicht dem zwischen Arbeiter und Unternehmer entspricht, wie in Gerichtsurteilen bestätigt wurde. Juristisch möglich wird diese Auslegung durch den 13. Zusatzartikel der US-Verfassung. Demnach ist zwar jede Form von Sklaverei und Zwangsarbeit auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten untersagt, explizit ausgenommen sind von diesem Verbot jedoch Strafmaßnahmen für verurteilte Kriminelle.

Das System der Gefängnisarbeit reicht bis zu den Zeiten der Abschaffung der Sklaverei zurück. Als Reaktion auf die Abolition gingen viele Südstaaten dazu über, massenhaft Afro-Amerikaner aus nichtigen Gründen zu verhaften und zu verurteilen. Schon Herumlungern, Fluchen, Glücksspiel oder Trinken in der Öffentlichkeit wurden mit Zwangsarbeit bestraft. Anschließend mussten sie wieder auf den Plantagen arbeiten oder sie wurden an Firmen ausgeliehen – dann nicht mehr als Sklaven, sondern als Strafgefangene. Viele Unternehmen behandelten ihre Häftlinge so schlecht, dass der Autor



Die Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft im Strafvollzug hat Tradition. Südstaaten der USA ca. 1930. Bei Arbeiten außerhalb der Gefängnisse wurden Gefangene an den Fußgelenken zu einer »Chain Gang« zusammengekettet. | Bild: Photo Researchers, Inc / Alamy Stock Foto

und Sozialreformer George Washington Cable die Strafarbeit »schlimmer als die Sklaverei« fand: Sklaven galten als Besitz, den man erhalten musste, Miethäftlinge hingegen konnten gnadenlos ausgebeutet werden. Sie schufteten im Straßenbau und wurden ausgepeitscht, wenn sie nicht genügend Baumwolle pflückten. Starben Sträflinge, holten sich die Firmen neue.

Die staatliche Vermietung von Häftlingen endete Anfang der dreißiger Jahre. Doch die Zwangsarbeit in den Knästen existierte weiter – unter Verweis auf den 13. Zusatzartikel in der Verfassung. »Häftlinge sind die am meisten ausgebeutete Gruppe in diesem Land«, meint deswegen Azzurra Crispino von der IWOC. Die Organisation fordert, dass sich Häftlinge gewerkschaftlich organisieren dürfen.

»Belohnt« werden die Insassen für ihre Tätigkeiten auch mit einem Bonussystem, mit dem sie zumindest theoretisch ihre Entlassung beschleunigen können. »Meistens arbeiten die Insassen, weil sie sonst disziplinarisch belangt und in Einzelhaft gesteckt werden oder Bonuspunkte verlieren«, erklärt Crispino.

Die Gefängnisindustrie profitierte dabei von den rapide ansteigenden Inhaftierungsraten in den vergangenen Jahrzehnten. Rund 2,4 Millionen Menschen sitzen Berechnungen der Non-Profit Organisation *Prison Policy Initiative* zufolge derzeit

in den USA ein – damit weist das Land mit Abstand die höchste Inhaftierungsrate weltweit auf. Hinzu kommen rund 4,8 Millionen Verurteilte, deren Haftstrafen ausgesetzt sind oder die unter Bewährung stehen. China, das viermal so viele Einwohner wie die USA zählt, folgt mit 1,5 Millionen Strafgefangenen deutlich abgeschlagen.

Schwarze sind dabei im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung überproportional vertreten. Mit dem massenhaften Konsum von Crack und dem von Präsident George Bush betriebenen Krieg gegen die Drogen, der unter Präsident Bill Clinton weiter verschärft wurde, wuchs die Zahl der Insassen bis heute rapide an, obwohl die Kriminalitätsrate seit Jahren signifikant sinkt. Rund die Hälfte der Gefängnisinsassen sitzen wegen Gewaltdelikten ein, viele andere hingegen, weil sie Marihuana konsumierten, oder weil sie Bußgelder nicht bezahlen konnten. In vielen Bundesstaaten gilt zudem das sogenannte »Three-Strikes-Law«. Wiederholungstäter müssen nach der dritten Verurteilung, selbst wenn es sich um Bagatelldelikte handelt, mit zum Teil drakonischen Strafen rechnen. Eine Folge davon ist die permanente Überbelegung. So werden in den staatlichen Anstalten von Ohio 38.000 Plätze von über 50.000 Insassen belegt. Entsprechend sind die Bedingungen.

Die miserable Situation in den Haftanstalten und das aus dem Ruder laufende Strafsystem sind mittlerweile auch Wahlkampfthema. Die Präsidentschaftskandidatin der Demokraten, Hillary Clinton, hat sich ebenso wie ihr früherer parteiinterner Konkurrent Bernie Sanders für die Abschaffung von privaten Haftanstalten und eine Reform des Justizsystems ausgesprochen. Auch republikanische Politiker kritisieren mittlerweile das US-Strafsystem als zu ineffektiv und zu teuer. Schließlich geben viele Bundesstaaten mittlerweile mehr Geld für den Strafvollzug aus als für Schulen. Ohne die fast kostenlosen Arbeitskräfte in den Anstalten wäre das ganze System nicht mehr finanzierbar.

Doch selbst wenn es zu Reformen kommen sollte, würde es lange dauern, bis Veränderungen greifen. Insbesondere die privaten Haftanstalten haben langfristige Verträge, an denen Bundesbehörden auf kurze Sicht wenig ändern können.

Anton Landgraf ist Journalist und Mit-herausgeber der Wochenzeitung Jungle World.

STRAFRECHT BEI C.F. MÜLLER

Heidelberger Kommentare

Basiswissen

Alle Phasen des Strafverfahrens

Straßenverkehrssachen

Wirtschafts- und Steuerstrafsachen

Besondere Deliktsbereiche

Strafsachen mit Auslandsbezug

Versandkostenfrei bestellen:
cfmueller.de



Dürfen die das?

Viele Strafverteidiger*innen lehnen das Institut der Nebenklage grundsätzlich ab – und treten dennoch immer wieder als Nebeklagevertreter auf.

Doris Dierbach vertritt einen Nebenkläger im Münchener NSU-Prozess. Warum sie das tut und die erweiterten Rechte der Nebenklage im Strafverfahren dennoch kritisch sieht, erklärt sie hier.

Während noch in den 50er Jahren das Bild des Anwalts als »Organ der Rechtspflege« im Vordergrund stand und das Strafrecht zugleich als Schmutzkind der anwaltlichen Arbeit galt, entwickelte sich in den späten 60er und 70er Jahren das Bild des »linken Strafverteidigers«, das vor allem durch eine dezidiert politische Sichtweise der Verteidigeraufgaben geprägt war und einherging mit einer selbstbewussten und offensiven Inanspruchnahme prozessualer Rechte. Der von Seiten der Justiz so gescholtene »Konfliktverteidiger« war geboren und hatte mit allerlei Widerständen – durchaus auch aus eigenen Reihen¹ – zu kämpfen.

Im Laufe der Jahre wurden nacheinander aber auch überschneidend intensive Diskussionen mit ganz unterschiedlichen Ergebnissen geführt über die Frage, ob »man« als (linker) Strafverteidiger eigentlich Sexualstraftäter, Drogenhändler, Nazis o.a. vertreten dürfe. Man sieht daran, dass unter den sich als Strafverteidigern verstehenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht nur die Definition eigenen Tuns, sondern auch die Abgrenzung gegenüber jenen, die ihre Rolle nach Auffassung eines Teils dieser Gruppe nicht »richtig« verstanden, wichtig war.

Eine Diskussion über die Rolle des Nebenklägervertreters und dessen Selbstverständnis hingegen fand kaum statt. Die Nebenklägervertreter – oder öfter die Nebenklägervertreterinnen – wurden in der Kollegenschaft halb mitleidig, halb herablassend belächelt, wenn nicht verachtet in der Selbstgewissheit, als Verteidiger immer auf der richtigen Seite zu stehen, während die Nebenklage als eine Art Vertretung des Bösen betrachtet wurde.

¹ : Der DAV grenzte sich in den 70er Jahren von den sog. »RAF-Verteidigern« massiv ab und unterstützte seine Verbandsmitglieder und deren Mandanten auch dann noch nicht, als die Verteidigungsrechte massiv beschnitten wurden.

Dass es gar nicht so einfach war und bis heute ist, als Strafverteidiger auf der »richtigen« Seite zu stehen, macht die Erinnerung an die Diskussionen deutlich, in denen die Verteidigung eines »Vergewaltigers« (diese unterfielen zeitweise in manchen politischen Kreisen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht der Unschuldsvermutung) oder später eines »Drogenhändlers« (für die das gleiche galt) als »No-Go« galt. Auch heute gibt es dem Vernehmen nach noch Kanzleien, in denen die Verteidigung von der Vergewaltigung Beschuldigten als »verboten« im Sinne einer kanzeiinternen Absprache gilt, in anderen Kanzleien werden grundsätzlich keine wegen rechtsextremistischer Taten Beschuldigten verteidigt; wieder andere Kollegen lehnen es ab, beim Vorwurf von Straftaten in Zusammenhang mit kindlichen Geschädigten zu verteidigen; manche lehnen Fälle aus dem Wirtschaftsstrafrecht prinzipiell ab; sich selbst so verstehende Wirtschaftsstrafverteidiger wollen demgegenüber mitunter auf keinen Fall im Zusammenhang mit »gewöhnlichen« Kriminalfällen auffallen usw..

Die »Strafverteidigerszene« ist hinsichtlich ihres Selbstverständnisses eben mitnichten homogen, auch nicht bezogen – oder beschränkt – auf die Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen. Vielmehr definiert letztlich jede/r für sich, ob grundsätzlich jedes Mandat übernommen wird oder ob bestimmte Deliktsbereiche ausklammert werden.

Wenn also bereits individuell entschieden wird, in welchem Deliktsbereich verteidigt wird und sich schon insoweit kein allgemein gültiges Dogma aufstellen lässt, stellt sich die Frage, ob die Tätigkeit als Strafverteidiger die Tätigkeit als Nebenkläger ausnahmslos verbietet, dies gar als eine Art »Policy« durch berufsständische Vereinigungen wie die Strafverteidigervereinigungen postuliert werden sollte oder darf.

Auch hierzu lohnt sich ein Blick zurück: Lange Zeit galt es gerade in der linken Anwaltschaft als absolut ehrenhaft, in strafrechtlichen Verfahren gegen Polizeibeamte wegen Verfehlungen im Rahmen polizeilicher Einsätze als Nebenkläger tätig zu sein. So fand 1988 aus Anlass des »Hamburger Kessels« ein Strafverfahren gegen führende Polizeibeamte wegen des Vorwurfs der Freiheitsberaubung zum Nachteil von etwa 800 Demonstrantinnen statt, in welchem eine Vielzahl sich als links definierender Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, von denen ein großer Teil »normalerweise« als Strafverteidiger tätig war, als Nebenklägervertreter auftraten. Die Anzahl der Nebenkläger zwang die Justiz, die Hauptverhandlung, die mit einer Verurteilung endete, in einem Behördensaal außerhalb der Gerichte stattfinden zu lassen. Auch Strafverteidigerinnen setzten sich in dem Ermittlungsverfahren vehement für eine strafrechtliche Verfolgung der Polizeibeamten ein, deren Verhalten das Verwaltungsgericht als rechtswidrig beurteilt hatte.

In dem berühmten Verfahren um den Brand in einer Asylbewerberunterkunft in der Lübecker Hafenstrasse 1998, in dem ein in der Unterkunft lebender Asylsuchender wegen Brandstiftung angeklagt und am Ende aufgrund des großen Engagements seiner Verteidigerinnen freigesprochen wurde, hielten diese rechtsradikale junge Männer aus Grevesmühlen für tatverdächtig und forderten die Staatsanwaltschaft immer wieder auf, gegen diese zu ermitteln – und setzten sich also ebenfalls massiv für die Strafverfolgung derjenigen ein, die aus Sicht der Verteidigung tatverdächtig waren.

Dies sind nur zwei der prominenteren Fälle. Immer wieder haben sich linke, sich als Strafverteidiger begreifende Kolleginnen in Verfahren gegen Polizeibeamte oder mutmaßliche Neonazis als Nebenklägervertreter betätigt. Begründet wurde dies in der Regel damit, dass es sich aus Sicht der Anwälte um Verfahren handelte, in denen die staatlichen Ermittlungsbehörden erfahrungsgemäß nicht mit demselben Aufklärungsinteresse arbeiten wie in anderen Verfahren. Es galt, in diesen Verfahren Verstöße gegen Freiheits- und Bürgerrechte seitens der Polizeibeamten, insbesondere im Rahmen von Demonstrationseinsätzen, aufzudecken und deutlich zu machen, dass Grundsätze des Rechtsstaats einerseits durch die Beamten, andererseits durch die Art und Weise der geführten Ermittlungen eklatant verletzt werden. Bei Verfahren gegen mutmaßliche Neonazis ging es indessen vor allem darum aufzudecken, dass die Justiz ein ums andere Mal auf dem rechten Auge mit Blindheit geschlagen ist.

Die Aufklärung von Umständen, die Versäumnisse der Behörden betreffen, die rechtsstaatliche Defizite von staatlichen Einrichtungen wie den Verfassungsschutzämtern der Länder und des Bundes offenlegen, steht in absolut keinem Widerspruch zu denjenigen Standpunkten, die wir als Strafverteidiger*innen vertreten.



Es ging somit nicht um Verteidigung eines Beschuldigten, wohl aber um Verteidigung des Rechtsstaats. Ohne eine intensivere Auseinandersetzung mit der Rolle des Nebenklägervertreters wurde eine so verstandene Nebenklagevertretung als legitim, ja sogar notwendig erachtet, weil man davon ausging, »der Staat« habe an einer echten Aufklärung derartiger Straftaten kein Interesse.

Entzündet hat sich nun eine durchaus emotional geprägte Diskussion um die Nebenklage ausgerechnet am NSU-Prozess. Allein die Vielzahl der Nebenklägervertreter schwäche die Verteidigung. Als Verteidiger vertrete man grundsätzlich keine Nebenklage. Als Verteidiger trete man dem staatlichen Strafanspruch entgegen, in der Rolle des Nebenklägervertreters müsse man sich im Interesse der Nebenkläger für eine Bestrafung und damit für den staatlichen Strafanspruch einsetzen, das vertrage sich nicht mit dem Anspruch als Strafverteidiger.² Die Nebenklägervertreter verlagerten Ermittlungen, die durch Untersuchungsausschüsse zu leisten seien, in den Strafprozess und überfrachteten diesen damit.

Mit der sich fortsetzenden Fortschreibung und Stärkung der Rechte des angeblich Verletzten geht also zwangsläufig eine Schwächung der Verteidigungsposition einher.

Dies sind nach meiner Wahrnehmung die wesentlichen Argumente gegen die Nebenklage konkret in diesem Prozess. Nun kann in diesem Rahmen nur cursorisch auf diese Argumente eingegangen werden; dies soll aber versucht werden.

Grundsätzlich gilt für das Institut der Nebenklage das Folgende: Die Nebenklage ist eigentlich ein Fremdkörper in der Strafprozessordnung. Letztere regelt die Rechtsförmigkeit des Strafverfahrens, geführt durch den Staat gegen einen Bürger, in dessen Verlauf ein objektives Geschehen festgestellt und einer rechtlichen Bewertung, ggf. auch einer Sanktion, zugeführt werden soll.

Nach Abschaffung des Inquisitionsprozesses gilt der Strafprozess in seiner heutigen Form als Errungenschaft des modernen

Rechtsstaats, in dem der Beschuldigte eine Subjektstellung erhält und nicht mehr bloßes Objekt staatlichen Handelns ist. Für die Führung dieses modernen Strafprozesses bedarf es eines Vertreters der Anklagebehörde, eines unabhängigen, die Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungen kontrollierenden Gerichts und selbstverständlich einer starken, handlungsfähigen, weil mit wirksamen Beteiligungsrechten ausgestatteten Verteidigung. Einer weiteren Partei bedarf es nicht.

Folgerichtig widmet sich *Meyer-Goßner* in seiner Einleitung zum StPO-Kommentar auch nur mit dürren Worten dem Nebenkläger, der sich als »ein mit besonderen Rechten ausgestatteter Verfahrensbeteiligter der öffentlichen Klage anschließt«³ und der »in der Regel [...] persönliche Genugtuung für erlittenes Unrecht durch Bestrafung des Beschuldigten« anstrebe.⁴ Gleichzeitig ist Aufgabe des Strafprozesses, Rechtsfrieden herzustellen, und zwar »auf dem Weg des gewissenhaften Strebens nach Gerechtigkeit«.⁵ In diesem Rahmen stellt die Nebenklage eine »umfassende Beteiligungsbefugnis für diejenigen Verletzten, die besonders schutzbedürftig erscheinen«⁶ dar.

Bereits an diesem Postulat darf man gestrost zweifeln, lässt sich hierdurch doch kaum die Nebenklagebefugnis des angeblich Beleidigten oder durch Verstöße gegen Patentgesetze Verletzten begründen (§ 395 Abs. 1 Nr 6, Abs. 3 StPO). Festzustellen ist vielmehr, dass unter dem Deckmantel des »Opferschutzes« eine faktische Einschränkung zahlreicher Verteidigungsmöglichkeiten und –rechte erfolgt ist, ohne hierdurch letztlich wirksam die Belastungen, mit denen ein durch eine Straftat Verletzter zu kämpfen hat, vermeiden oder auch nur minimieren zu können.

Beispielhaft erwähnt seien neben dem Anspruch auf Akteneinsicht hier nur die Widerspruchsmöglichkeit des Zeugen gegen die Überlassung einer Aufzeichnung seiner Vernehmung an den Verteidiger (§ 58a Abs. II, III StPO), die Möglichkeit zur Vernehmung eines Zeugen getrennt von den Verfahrensbeteiligten (§ 168e StPO), die Vernehmung kindlicher Zeugen allein durch den Vorsitzenden (§ 241a StPO), die Möglichkeit des Ausschlusses des Angeklagten gem. § 247 StPO und die Erhebung der Anklage vor dem Landgericht, um dem Zeugen Vernehmungen in verschiedenen Instanzen zu ersparen (§ 24 Abs. I Nr. 3 GVG).

Von besonderer Bedeutung ist auch, dass der Verletzte neben den verschiedenen Möglichkeiten der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe auch die Anwesenheit einer Vertrauensperson gem. § 406 f Abs. 2 StPO in Anspruch nehmen kann. Diesem Recht steht kein entsprechendes Pendant auf Seiten des Angeklagten gegenüber. Wenn dieser nicht das Glück hat, einen Ehegatten oder Lebenspartner gem. § 149 StPO als Beistand hinzuziehen zu können, muss er sich mit einem Verteidiger begnügen. Einen Anspruch auf psychosoziale Unterstützung hat der Angeklagte im Gegensatz zum Verletzten nicht, steht also ganz offenkundig schlechter da als dieser, was aus dem eklatanten Missverständnis herrühren dürfte, das in Fällen psychiatrischer Begutachtung des Angeklagten der psychiatrische Sachverständige auf der Seite des Angeklagten zu verorten sei.

Auch ein durch ein unter Umständen traumatisierendes Geschehen Verletzter aber bleibt im Strafprozess ein Beweismittel, dieser bleibt Zeuge und ist damit auch immer Gegenstand einer Untersuchung, die erst an ihrem Ende festzustellen hat, ob es die behauptete Straftat überhaupt gegeben hat und ob sie im Falle ihres Erwiesenseins auch dem jeweiligen Angeklagten als Täter nachzuweisen ist.

Durch die diversen Regelungen, die angeblich dem Schutz des Verletzten dienen sollen, wird nicht zuletzt die Unschuldsvermutung ausgehöhlt: Einen »Verletzten« kann es unter Beachtung der Unschuldsvermutung erst mit dem (rechtskräftigen) Abschluss des Verfahrens geben, bereits die Zuschreibung der Eigenschaft als »Verletzter« einer – erst noch festzustellenden – Tat steht in unauflöslichem Widerspruch zur Unschuldsvermutung.

Mit einer sich dauernd fortsetzenden Fortschreibung und Stärkung der Rechte des angeblich Verletzten geht also zwangsläufig eine Schwächung der Verteidigungsposition einher.

Indes ist es äußerst fraglich, ob die vom Gesetzgeber geschaffenen »Opferrechte« überhaupt geeignet sein können, die mit einem Strafverfahren für einen Geschädigten einhergehenden Belastungen unter Beibehaltung des Prinzips der Unschuldsvermutung und der Wahrheitserforschung, deren schwierigster Gegner nun einmal der Zeuge als das schlechteste aller Beweismittel ist, zu vermeiden. Jedenfalls ist festzuhalten, dass dem massiven Verlust der Rechte des Beschuldigten ein nur äußerst begrenzter Gewinn aufseiten des potentiell Verletzten gegenübersteht, wohl aber ein Verlust an Möglichkeiten der Wahrheitsfindung, weil wichtige Kom-

2 : Ob die Tätigkeit als Strafverteidiger*in eine grundsätzliche Ablehnung strafrechtlicher Sanktionen an sich bedingt, sei hier dahingestellt, es sei aber auf Hassemer, »Warum Strafe sein muss« (2009) verwiesen. Das Thema könnte aber Gegenstand einer Arbeitsgruppe auf einem der nächsten Strafverteidigertage sein.

3 : Meyer-Goßner StPO, 59. Aufl., Einl. Rz 89

4 : BVerfGE 26, 66, 70=NJW 69, 1423

5 : Meyer-Goßner, Einl, Rz. 4

6 : Meyer-Goßner, vor § 395, Rz.1



»Für eine demokratische Auseinandersetzung, der die Öffentlichkeit des Strafprozesses auch dient, ist die Aufklärung der Umstände (der Taten) gerade im Rahmen einer strafprozessualen Hauptverhandlung von Bedeutung.« Oben: Beitrag der Verfassungsschutzbehörden zur Aufklärung der Umstände.

ponenten des kontradiktorischen Verfahrens mit der Rechtfertigung des Opferschutzes abgeschafft wurden, indem beispielsweise allein durch die Regelung des § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG das Kriterium der Aussagekonstanz faktisch nur noch eingeschränkt der Überprüfung zugänglich ist. Dass es dadurch schwieriger geworden ist, ein lügendes Opfer auch als solches zu enttarnen, liegt auf der Hand.

Die Frage ist nun, ob nach einer solchen Bestandsaufnahme, die hier rudimentär bleiben muss, die Führung der Nebenklage durch einen Strafverteidiger möglich ist. Diese Frage wird man grundsätzlich verneinen müssen.

Der konsequente Eintritt für die Rechte des Beschuldigten bedingt eine äußerst kritische Haltung gegenüber den vermeintlichen Ergebnissen der Ermittlungsbehörden, gegenüber ihren Vertretern und den einge-

setzten Ermittlungsmethoden. Hieran hat ein mutmaßliches Opfer in einem »normalen« Strafverfahren häufig kein Interesse.

Als Strafverteidiger streiten wir an der Seite des Beschuldigten für dessen Rechte und ihre Stärkung, für den Zweifel, die Unschuld, letztlich für die Bürgerrechte und gegen deren fortschreitende Einschränkung durch Ausweitung der Befugnisse der Ermittlungsbehörden, für das Zurückdrängen staatlicher Macht und nichts weniger als den Rechtsstaat. Wenn wir unsere Glaubwürdigkeit nicht aufs Spiel setzen wollen, können wir nicht heute Zweifel an der Seriosität der Ermittlungen, konkret womöglich an bestimmten Ermittlern festgemacht, formulieren und diese am nächsten Tag für die Qualität ihrer Arbeit loben. Das wird nicht gehen, man kann sich nicht jeden Tag einen anderen Hut aufsetzen, will man nicht der absoluten Beliebigkeit anheimfallen.

Nun gibt es die Nebenklage aber und es ist nicht zu erwarten, dass sich an diesem Zustand in absehbarer Zeit trotz der berechtigten Forderung nach ihrer Abschaffung etwas ändert. Die Frage ist also, ob man – ausnahmsweise - unter Beibehaltung des Anspruches, den man als Strafverteidiger hat, die Nebenklage vertreten kann. Ich nehme das Ergebnis vorweg und behaupte, in einem Verfahren wie dem sog. NSU-Verfahren ist das möglich und nötig.

Zu den Kritikern der Nebenklage in diesem Verfahren ist zu bemerken, dass die reine Anzahl der Nebenklägervertreter die Position der Verteidigung nur potentiell, faktisch aber nicht schwächt. Wie es auch meiner Erfahrung als Verteidigerin entspricht, verhält sich der größte Teil der Nebenklägervertreter auch im sog. NSU-Verfahren absolut passiv, ca. 80 Prozent haben sich in diesem Verfahren außer bei

der Feststellung ihrer Anwesenheit noch niemals zu Wort gemeldet.⁷

Dass andererseits die Aktivitäten der verbliebenen Nebenklägervertreter zu einer Verfahrensverlängerung geführt haben mag, soll nicht in Abrede gestellt werden. Allerdings standen aus Sicht der Nebenklage *Yozgat* die meisten der von uns gestellten Beweisanträge auch im Interesse der Verteidigung, weil sie der Aufklärung einer möglichen Verstrickung staatlicher Behörden bzw. einer Verhinderung der Aufklärung durch staatliche Behörden, konkret die Behörden des Verfassungsschutzes, dienen sollten.⁸

Die meisten der gestellten Beweisanträge waren auch im Interesse der Verteidigung, weil sie der Aufklärung einer möglichen Verstrickung staatlicher Behörden dienen sollten.

»Überfrachtung der Hauptverhandlung«?

Gerade die sich politisierenden Teile der Anwaltschaft, die sich ausdrücklich als »linke« Strafverteidiger verstanden und verstanden wissen wollten, sahen im Strafprozess der 70er Jahre gegen Angehörige der RAF auch ein politisches Forum, in dem durch die Anwälte entsprechende politische Statements abgegeben wurden und sich gegen die Begrenzung des Prozessstoffes allein auf den durch die Anklageschrift vorgegebenen Umfang gewehrt wurde.⁹ Aus dieser Tradition entstanden Aktivitäten der Verteidigung, die auf die Aufklärung von Tatsachen abzielten, die über Aufklärung zum Tat- und Schuldvorwurf nach traditionellem Verständnis hinausgingen. Durch die Tätigkeit von Rechtsanwälten entwickelte sich die Rechtsprechung zum Agent Provocateur, zum lange Zeit nicht gesetzlich normierten Verdeckten Ermittler etc.. Rechtsanwälte verstehen sich seit langer Zeit also auch als Verteidiger des Rechtsstaats, auch im Rahmen ihrer Tätigkeit

7 : Dass der Grund hierfür vereinzelt in einem real gar nicht vorhandenen bzw. in einem vom Vertreter nicht bemerkten Ableben des Mandanten bestanden haben kann, soll hier nicht näher beleuchtet werden.

8 : Die Verteidigung hatte zu Beginn des Verfahrens mit u.a. dieser Begründung einen Einstellungsantrag gestellt.

9 : Vgl. nur R. Lang/N. Werning über einen Vortrag von Brunn über die »Rückkehr der Strafverteidiger« Freispruch Heft 8, 2016

als Verteidiger gegen den staatlichen Strafanspruch, der ja mitnichten immer mit rechtsstaatlichen Mitteln durchgesetzt werden soll.

Die Aufklärung von Umständen, die Versäumnisse der Behörden betreffen, die rechtsstaatliche Defizite von staatlichen Einrichtungen wie den Verfassungsschutzämtern der Länder und des Bundes offenlegen, die einmal mehr sich mit dem unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten überaus problematischen Umgang mit V-Leuten im Allgemeinen und denen im rechtsextremistischen Milieu im Besonderen und ihrer Finanzierung durch staatliche Behörden beschäftigen, steht m.E. in absolut keinem Widerspruch zu denjenigen Standpunkten, die wir als Strafverteidiger vertreten. Ihnen kommen eine absolute Relevanz und ein absoluter Wert zu, unabhängig von unserer Position im Strafprozess. Es ist m.E. wichtig, diese Fragen in der öffentlichen Hauptverhandlung eines Strafprozesses zu erörtern, weil dieser auch die Öffentlichkeit deutlich besser erreicht als es bei Untersuchungsausschüssen der Fall ist, deren Tätigkeit für große Teile der Öffentlichkeit weder in ihrer Bedeutung noch in ihrem Inhalt verständlich ist. Für eine demokratische Auseinandersetzung, der die Öffentlichkeit des Strafprozesses auch dient, ist die Aufklärung dieser Umstände gerade im Rahmen einer strafprozessualen Hauptverhandlung von Bedeutung. Von einer Überfrachtung kann damit keine Rede sein.

Ebensowenig kann von einer unnötigen oder verfahrensfremden »Politisierung« des Strafverfahrens die Rede sein: Ein Verfahren, das u.a. die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a StGB zum Gegenstand hat, ist per se ein politisches Verfahren, ob man das will oder nicht.

Wird die Nebenklage so verstanden, geht damit auch keineswegs zwangsläufig ein Engagement für eine (hohe) Bestrafung der Angeklagten einher. Vielmehr gilt es, mit Mandanten – wie im Rahmen einer Verteidigung auch – ein Ziel zu definieren. Dass die Rechtsprechung dieses Ziel dergestalt definiert, dass »dem Nebenkläger Gelegenheit gegeben (werde), seine persönlichen Interessen auf Genugtuung zu verfolgen«¹⁰ bedeutet nicht zwangsläufig, dass jeder Nebenkläger sein Interesse auf Genugtuung in einer möglichst hohen Bestrafung findet oder zu finden hat. Vielmehr darf der Nebenkläger im Rahmen

10 : BGH 28, 272

seiner Beteiligungsrechte das Ziel seiner Nebenklage eigenständig definieren. Verfolgt ein Mandant das Ziel, im Rahmen der Nebenklage entsprechend der Maßnahme des Bundesverfassungsgerichts (s.o.) durch eine hohe Bestrafung Genugtuung zu erzielen, halte ich ein solches Engagement für einen Strafverteidiger für problematisch und würde selbst eine solche Vertretung ablehnen.

Zielt allerdings das Interesse des Nebenklägers – wie in dem von uns vertretenen Fall – darauf ab, kritisch die Versäumnisse der Ermittlungsbehörden zu beleuchten und zu ermitteln, inwieweit derartige Versäumnisse Taten (mit-)ermöglicht haben, so steht das nicht im Widerspruch zum Berufsverständnis des Strafverteidigers. Dies gilt umso mehr, als die von uns vertretenen Nebenkläger selbst im Fokus der Ermittlungen standen und aufgrund eines institutionellen Rassismus nicht als Hinterbliebene eines Mordopfers, sondern als potentiell Verstrickte behandelt und mit Ermittlungsmaßnahmen überzogen wurden. Die Aufklärung derartiger Missstände muss Aufgabe eines Strafprozesses sein. Sie müssen öffentlich diskutiert werden, um eine demokratische Öffentlichkeit mit ihnen zu konfrontieren und zu sensibilisieren. Hinzu kommt, dass es zwischen den (laut Angaben der Angeklagten Zschäpe) Tätern und den Opfern keinerlei Beziehung gab und die Hinterbliebenen der Opfer absolut nichts zur Überführung der Täter beitragen können, was diesen Prozess fundamental von den »üblichen« Verfahren, in denen es eine Nebenklage geben kann, unterscheidet.

Eine so verstandene Nebenklage steht meiner Überzeugung nach nicht im Widerspruch zur Tätigkeit als Strafverteidiger. Sie dient dem Rechtsstaat. Der funktionierende Rechtsstaat aber dient vor allem auch dem Schutz des Beschuldigten.

Doris Dierbach ist Strafverteidigerin und Mitglied der Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.. Im Münchener NSU-Verfahren ist sie als Nebenklagevertreterin tätig.

Eine bayerische Gerichtsposse

Ein Richter mobilisiert gegen eine Flüchtlingsunterkunft und urteilt dann über Asylbewerber. Dass das eine mit dem anderen rein gar nichts zu tun hat, durfte Klaus-Peter Knauf erfahren.

Wer nicht-deutsche Mandanten in Strafsachen vertritt, und das vor Provinzgerichten, der ist Kummer gewohnt. Besteht doch ein nicht unerheblicher Teil der anwaltlichen Tätigkeit darin, nicht nur gegen das Ermittlungsvorurteil von Polizei und Staatsanwaltschaft, sondern gegen Voreingenommenheit und Vorurteile insgesamt anzukämpfen. So versprach auch die Eröffnung der Hauptverhandlung vor dem Jugendschöffengericht des Amtsgerichts einer bayerischen Kreisstadt nichts Gutes, wo vier afghanische Asylbewerber wegen (gemeinschaftlich begangener) gefährlicher Körperverletzung angeklagt waren, die sie anlässlich einer Auseinandersetzung in einer Gemeinschaftsunterkunft begangen haben sollen.

Schon der erste Verhandlungstag mit Befangenheitsantrag und die später gewonnenen erstaunlichen Erkenntnisse beim Bericht und der Schilderung der Ermittlungstätigkeit des verantwortlichen Beamten der Polizei ließen wenig Grund zur Hoffnung. Auch die Tatsache, dass dem Sachverständigen zur Erstellung seines Gutachtens nicht etwa die gesamte Akte zur Verfügung gestellt wurde, sondern lediglich ein vom Richter ausgewählter Auszug, der nach dessen Meinung ausreichend und erforderlich war, um das gewünschte Gutachten zu fertigen, waren zwar ernüchternd, aber nicht völlig außerhalb des Erwartungshorizonts – genauso wenig wie die völlige Wirkungslosigkeit des anwaltlichen Widerstands dagegen.

Ein besonderes Geschmäckle erfuhr das Verfahren erst mit dem Auftauchen eines Flugblatts. Darin mobilisieren »besorgte Eltern, Großeltern und Anwohner« gegen einen »Asylcontainer« im beschaulichen Altenerding – oder vielmehr: gegen »60 Männer in Asylcontainer in Altenerding«, wie die Flugschrift überschrieben ist, die »mitten im Wohngebiet, direkt neben drei



**Vorsicht Rechtsstaat:
Hier tagt das Schöffengericht**

Kindergärten und zwei Schulen« untergebracht werden sollen. Verantwortlich für das Flugblatt zeichnete ausgerechnet der zuständige Richter unseres Verfahrens, mit vollständigem Namen und Dienstan-schrift. Moment einmal – Dienstan-schrift? Ganz richtig: Unter der Flugschrift findet sich als Kontaktadresse die Behördenan-schrift des Amtsgerichts.

Könnte es sein, dass der das Flugblatt unterzeichnende Amtsrichter am als Kontakt für die Bürgerinitiative genannten Amtsgericht in einem Verfahren wegen einer Auseinandersetzung in einer Asylbewerberunterkunft befangen ist? Der Befangenheitsantrag der Verteidigung jedenfalls wurde glattweg »abgebügelt«. Es handele sich lediglich um die privat motivierte Aktion eines besorgten Bürgers. Ein Bezug zur dienstlichen Tätigkeit sei nicht erkennbar, Auswirkungen auf die Beurteilung und Entscheidung betreffend die angeklagten Asylbewerber seien nicht zu befürchten und auch könne nicht auf eine gegen Asylbewerber gerichtete innere

Haltung geschlossen werden. Darf es da verwundern, dass trotz keinesfalls eindeutigen Beweisergebnis alle vier Angeklagten zu Haftstrafen zwischen neun Monaten und einem Jahr und sechs Monaten verurteilt wurden?

Es bleibt die Hoffnung auf das zuständige Landgericht, das im Berufungsverfahren vielleicht die erforderliche Korrektur vornehmen wird. Rein vorsorglich sollten die Flugschriften gegen Asylbewerberunterkünfte und ausländische Männer aus den »Wohngebieten« der Umgebung auf ihre Urheber überprüft werden. Nicht dass auch die dortigen Richter sich als besorgte Bürger entpuppen. Im Zuge der allseits geforderten Res-

sourcenschonung will man doch wissen, ob die Anfahrt sich lohnt.

Klaus-Peter Knauf ist Strafverteidiger in München und Mitglied der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V..

Klein, schwierig, Fotograf

In Hamburg wurde ein Verfahren wegen Beleidigung gegen den Strafverteidiger Martin Lemke eröffnet, weil dieser die Persönlichkeitsrechte seines Mandanten gegen einen Pressefotografen verteidigte. Über das Verfahren und die Hintergründe berichtet [Annika Hirsch](#).

Am 9. Juni 2016 zogen Dr. Florian Melloh und ich als Verteidiger des Kollegen Martin Lemke in einen Kampf vor dem Amtsgericht Hamburg, der keiner werden sollte.

Aufgrund des großen Andrangs von Kolleginnen und Kollegen musste die Hauptverhandlung spontan in den großen Plenarsaal des Strafjustizgebäudes verlegt werden. In diesem Saal sollte das versammelte Fachpublikum von einem Fotografen der lokalen Boulevardpresse endlich erfahren, wie man ihn künftig davon abhalten kann, Angeklagte gegen ihren Willen zu fotografieren. Seine Antwort als Zeuge auf diese Frage lautete: »Eigentlich nur durch Androhung körperlicher Gewalt.« Dem angeklagten Strafverteidiger wurde vorgeworfen, eben diesen Fotografen mit den Worten »kleiner schmieriger Fotograf« bedacht zu haben. Um diesen schwerwiegenden Vorwurf ging es also in einem der größten Verhandlungssäle Hamburgs, wo man sich gegenseitig nur unter Zuhilfenahme von Mikrofonen versteht. Wie waren wir in diese absurde Situation geraten?

Im Juni 2015 verteidigte ich gemeinsam mit Martin Lemke einen jungen Mann, dem vorgeworfen wurde, eine nicht geringe Menge Opium von Köln nach Hamburg transportiert zu haben. Auf dem Gang vor dem Sitzungssaal war ein Pressefotograf anwesend, dem mein Mitverteidiger gleich zu Beginn mitteilte, dass weder er selbst noch der Angeklagte fotografiert werden wollten. Das fehlende Einverständnis mit der Fertigung von Fotoaufnahmen sei ihm egal, teilte dieser mit, schließlich sei Martin Lemke nicht das Gericht und er werde den Angeklagten und auch die Verteidiger fotografieren. Daraufhin sagte der Kollege: »Wenn Sie das machen, sind Sie ein kleiner, schmieriger Fotograf.« Kurze Zeit später platzte ein uniformierter Polizist in die Verhandlung und fragte in die Runde, wer Martin Lemke sei. Er wolle dessen Personalien feststellen, weil er Beschuldiger in einem Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung sei.

Der ‚beleidigte‘ Fotograf, der seit Jahren für die wenig rücksichtsvolle Bildberichterstattung der Hamburger Morgenpost verantwortlich ist, hatte bei Anzeigerstattung verschwiegen, dass der beanstandeten Äußerung ein Konflikt über die Befugnis vorangegangen war, den damaligen Angeklagten zu fotografieren. Dies ergab sich aber aus den Angaben der Morgenpost-Kollegin des Anzeigerstatters, die Zeugin der Situation gewesen war. Weitere Einzelheiten waren streitig.

Mit Fragen der Beweiswürdigung oder gar verfassungsrechtlichen Erwägungen hielt sich die Staatsanwaltschaft allerdings nicht auf. Auch die §§ 153 ff. und die §§ 374 ff. StPO kamen den Strafverfolgern offenbar nicht in den Sinn. Nr. 229 RiStBV, wonach der Staatsanwalt von der Erhebung der öffentlichen Klage regelmäßig absehen soll, wenn eine »wesentliche Ehrenkränkung« nicht vorliegt, blieb entweder unbeachtet oder wurde beschuldigtenfeindlich ausgelegt.

Und so nahm das Verfahren seinen Lauf. In ihrem unbedingten Verfolgungswillen orientierte sich die Staatsanwaltschaft fortan ausschließlich an den Angaben des Anzeigerstatters und blendete die streitigen wie unstreitigen Begleitumstände aus. Anders ist nicht erklärbar, weshalb das Verfahren nicht mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt und – mal abgesehen von den Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit oder einer Verweisung auf den Privatklageweg – eine Hauptverhandlung für erforderlich gehalten wurde. Denn beantragt wurde letztlich der Erlass eines Strafbefehls über 20 Tagessätze. In den Augen der Straf-

verfolger war also die Äußerung »kleiner schmieriger Fotograf« – ganz unabhängig von dem Kontext, in dem sie gefallen war – eine wesentliche Ehrenkränkung und damit ein Fall, der ausnahmsweise nicht auf den Privatklageweg zu verweisen war, weil dessen Verfolgung im öffentlichen Interesse lag. Dass das Verfahren tatsächlich von einem Oberstaatsanwalt geführt wurde, die zuständige Amtsanwältin also nicht ganz für sich allein der Verückung erlegen war, endlich mal – aus den vollen Ressourcen der Strafjustiz schöpfend – einen renommierten Strafverteidiger zu verfolgen, sei nur am Rande bemerkt.

Beim Amtsgericht Hamburg hielt man in Anbetracht des Strafbefehlsantrags kurz inne dachte über § 153a StPO nach. Hieran hatte nun aber die Verteidigung kein Interesse und beantragte, den Erlass des Strafbefehls abzulehnen. Das Gericht übermittelte der Staatsanwaltschaft diesen Verteidigungsschriftsatz mit Gelegenheit zur Stellungnahme und den Worten: »Nach vorläufiger Bewertung des Akteninhalts bestehen hier unter Berücksichtigung aller Begleitumstände Bedenken am Vorliegen einer tatbestandsmäßigen Ehrverletzung.« Besagte Amtsanwältin nahm dazu Stellung, indem sie die Sachverhaltschilderung des Kollegen Lemke, die er bereits im Opium-Verfahren schriftlich niedergelegt und zur Akte gereicht hatte, als Schutzbehauptung bezeichnete und außerdem sinngemäß mitteilte, es liege so oder so eine Beleidigung vor, auf die Begleitumstände komme es nicht an. Da die Vorsitzende Richterin aber Bedenken hatte, beraumte sie Hauptverhandlung an.

In der Hauptverhandlung wurde schnell deutlich, dass sämtliche Verfahrensbeteiligte auf einen Freispruch hinarbeiteten, und zwar insbesondere auch der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, der schon beim Opening Statement der Verteidigung eifrig mitschrieb, anstatt die Vornahme des Plädoyers zu kritisieren. Manchmal ist es von Vorteil, wenn – wie in Hamburg am Amtsgericht üblich – nicht der zuständige Sachbearbeiter, sondern irgendein anderer Staatsanwalt Sitzungsvertreter ist. Es kann gemutmaßt werden, dass dieser sich angesichts der Anwesenheit von rund 50 Anwälten im Publikum für den Riesenwirbel schämte, den seine Kollegen verursacht hatten. Besonders eifrig schrieb er mit, als wir anregten, einen Ausdruck von der Webseite »Open-Thesaurus« zu dem Begriff »schmierig« zu verlesen. Dort würden nämlich mehrere Deutungsmöglichkeiten angeboten, die von »schmutzig« über »unanständig« und »aufgesetzt freundlich« bis hin zu einer Synonymgruppe reichten, in der folgende Begriffe aufgeführt seien:

»zudringlich (Hauptform) · (sich) anbiedernd · anhänglich · aufdringlich · bedrängend · belästigend · drängelnd · drängend · gewalthaft · Grenzen ignorierend · Grenzen verletzend · grenzüberschreitend (Jargon) · in (bester) Stalker-Manier · indiskret · lästig · nicht abzuschütteln · peinlich indiskret · penetrant · schmierig · übergriffig (akademisch) · übertrieben zuvorkommend · unangenehm · unangenehm vertraulich · von peinlicher Indiskretion · lästig wie eine Klofliege (ugs.) · nicht (wieder) loszuwerden (ugs.)«

Als Krönung konnten wir noch die dort aufgeführten Assoziationen zum Begriff »schmierig« zitieren, zu denen auch das Wort »Paparazzi« zählte.

Die sich hieraus ergebenden Deutungsmöglichkeiten nahmen Gericht und Staatsanwaltschaft dankend entgegen, obwohl sie zugegebenermaßen ausschließlich in besagtem Open-Source-Wörterbuch auftauchen.

Der Anzeigerstatter selbst sorgte dann im Zeugenstand dafür, dass im Mittelpunkt dieses überzogenen Gerichtsverfahrens keine mögliche Ehrverletzung stand, sondern der ständige Kampf der Verteidigung um Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unserer Mandanten und gegen Stigmatisierung durch Bildberichterstattung. Jedem Anwesenden war klar, dass die Dreistigkeit gewisser Pressevertreter der Nährboden für den Konflikt war, um den es in diesem Verfahren ging. Dem Staatsanwalt war dessen Fassungslosigkeit deutlich anzumerken, als der Fotograf sein gesetzwidriges Verhalten hartnäckig als normale Berufsauffassung darstellte und wiederholt offenbarte, dass Persönlichkeitsrechte von Angeklagten ihn nicht die Bohne interessierten.

Weitere Zeugen wollte dann auch keiner mehr hören. Als der Sitzungsvertreter beantragte, den Angeklagten freizusprechen, weil er sich in Wahrnehmung berechtigter Interessen geäußert habe, verließen die Morgenpostzeugen schimpfend den Zuschauerraum.

Ein Bericht der Hamburger Morgenpost über den Prozess blieb aus.

[Annika Hirsch ist Strafverteidigerin in Hamburg und Mitglied im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Hamburger Strafverteidigerinnen u. Strafverteidiger e.V.](#)

303 : 0

Für die Polizei sind Fußballfans ein Feindbild. Auch wenn es nur selten zu Gewalttätigkeiten kommt, werden sie pauschal als ‚gewaltbereit‘ dargestellt. Wohin das führen kann, zeigte sich im Mai, als allen Anhängern der Eintracht Frankfurt pauschal der Aufenthalt in der Darmstädter Innenstadt untersagt wurde.

Ein Bericht von
Waltraut Verleih.



32. Spieltag, Ergebnis insgesamt:

Eintracht-Fans :
Wissenschaftsstadt Darmstadt

303 : 0

Eintracht Frankfurt : SV Darmstadt 98

2 : 1

Gewaltbereite Fußballfans sind ein beliebtes Feindbild. Sie bedrohen die innere Sicherheit und Ordnung, sie sorgen für »unschöne Szenen im Stadion« und machen »uns« das schöne Spiel kaputt. Dabei ist nur ein verschwindend kleiner Teil derjenigen, die gerne als »gewaltbereit« bezeichnet werden tatsächlich bereits gewalttätig geworden. Gewaltbereite Fans heißen so, weil sie zwar immer dann als Bedrohungsszenario in der Öffentlichkeit erhalten müssen, wenn eigentlich nichts zu vermelden ist – ergo keine *Gewalt* –, zugleich aber polizeiliche und ordnungspolitische Maßnahmen in und um die Stadien begründet werden müssen. In erster Linie handelt es sich einfach nur um Fans, mit denen sich die Polizeibehörden der Länder im Dauerkonflikt befinden – weil Großeinsätze an den Bundesligaspieltagen Kraft und Geld kosten und sich zwischen der Polizei und den Fans in den Stadien ein anhaltender Dauerkonflikt entwickelt hat, der sich aus Kollektivstrafen und oft unverhältnismäßigen Einsätzen (wie Pfefferspray gegen im wahrsten Sinne des Wortes geschlossene Fanblocks) speist.

Das meiste dessen, was als »Gewalt« in den Stadien teils schwerwiegende Sanktionen und heftige Zwangsmaßnahmen nach sich zieht, ist nicht eigentlich Gewalt, sondern – sei es das kontrollierte Abbrennen von Pyrotechnik oder der Versuch, den Erfolg des eigenen Clubs mit den Spielern auf dem Platz zu feiern!¹ – Teil einer Fankultur, die das Ereignis Fußball für viele tausend Teilnehmer*innen mehr öffnet als die 22 Akteure auf dem Platz. Die Grenze zwischen erlaubter Fankultur (Kauf überteuerter Trikots mit Sponsorenwerbung, Fanartikel in Vereinsfarben, Schlandperücken und »Uh--uh—uh«-Rufe) und Unerwünschtem ist oft schwer erkennbar und knüpft in der Regel nicht an Straftaten

1 : Wie unlängst in Luckenwalde, wo Fans des als links geltenden SV Babelsberg 03 den Sieg ihres Teams im Brandenburg Landespokal-Finale auf dem Rasen feiern wollten. Einige Fans von Babelsberg waren in den Innenraum des Stadions geklettert, um die Spieler ihres Teams »abzuklatschen«. Die Polizei reagierte mit Schlagstöcken und Pfefferspray, die Situation eskalierte. Der Fanclub des SV Babelsberg zählte später 125 Verletzte, überwiegend vom übermäßigen Einsatz von Pfefferspray.

an. Gemessen an anderen Massenveranstaltungen sind Fußballspiele tatsächlich erstaunlich friedlich, nimmt man einmal die Überfälle von Nationalisten und Rechtsextremen aus, die sich gerne zu Europa- und Weltmeisterschaften ereignen und sich im Clubfußball vor allem gegen als »links« oder »jüdisch« etikettierte Vereine und Fans richten.² Und auch die größte Katastrophe, die der europäische Clubfußball je erlebte – am 15. April 1989 im *Hillsborough* Stadion in Sheffield starben 96 Fans des FC Liverpool, 766 wurden verletzt – und die jahrzehntelang den Fans des FC Liverpool angelastet wurde, war, wie der in diesem Jahr veröffentlichte Bericht der staatlichen Untersuchungskommission bestätigte, eine Folge des Versagens von Ordnungskräften und Polizei.³ Dennoch gelten Fußballfans als anhaltendes Sicherheitsrisiko.

In der Nacht von Freitag auf Samstag wurden über 300 Anträge beim Verwaltungsgericht Darmstadt gestellt und Widersprüche in gleicher Anzahl bei der Behörde eingelegt.

So auch am 32. Spieltag der Fußballbundesliga, als die Eintracht Frankfurt im hessischen Lokalderby gegen die Darmstadt 98 antrat. Dem Spiel voraus ging zum einen ein vom DFB verhängter Ausschluss von Fans der Frankfurter Eintracht, nachdem im Hinspiel Pyrotechnik abgebrannt und Devotionalien der Darmstädter Fans in einem Frankfurter Block verbrannt wurden.

Die Kritik an derartigen Kollektivstrafen ist mannigfaltig⁴. Zum anderen hatte BILD am 13. April mit Hinweis auf Quellen des

2 : Fans der Eintracht Frankfurt werden bspw. gerne antisemitisch bepöbelt, weil der Verein aufgrund seiner Geschichte unter Nazi-Hooligans als »Judenclub« gilt. Im DFB-Pokalspiel der Eintracht in Magdeburg am 21. August 2016 wurden die Frankfurter mit dem Sprechchor »Eintracht Frankfurt, Jude, Jude, Jude« empfangen (vgl. bspw. hier: <http://ultrapeinlich.tumblr.com/post/149790397775/2182016-1-fc-magdeburg-sg-eintracht-frankfurt>). Ein anderes Beispiel findet sich hier: <https://www.youtube.com/watch?v=a0GoT85WZA8>. Hier berichtet ein Mandant, dass gerufen wurde: »Zyklon B für die SGE« und der Hitlergruß gezeigt wurde, ohne eine Reaktion der Polizei.

3 : vgl. bspw. Spiegel-online v. 26.4.2016: Urteil zur Hillsborough-Tragödie – Polizeifehler waren schuld – nicht die Fans (<http://www.spiegel.de/sport/fussball/hillsborough-tragoedie-urteil-belastet-polizei-statt-fans-a-1089359.html>)

4 : vgl. zu diesem Fall nur F.A.Z. vom 30.04.2016: »Groteske Hysterie«.

Polizeipräsidiums Hessen Süd in Darmstadt gemeldet, 8.000 Frankfurter Fans planten einen »Sternmarsch« auf Darmstadt. Offensichtlich angesteckt von der Hysterie reagierte die »Wissenschaftsstadt Darmstadt« (Titel verliehen vom hessischen Innenministerium 1997) am 21. April mit einer »Allgemeinverfügung gem. § 11 HSOG« (Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) und untersagte Fans von Eintracht Frankfurt (erkennbar durch Fanbekleidung, Skandieren von Parolen und sonstigem Auftreten) in der Zeit von Freitag, dem 29.04.2016, 19.00 Uhr bis Sonntag, den 30.04.2016, 07.00 Uhr den »Aufenthalt in der Wissenschaftsstadt Darmstadt« (Allgemeinverfügung Anh. 1). Genau gesagt ist die Verfügung mit dem 21.04.2016 datiert. Am 26.04.2016 wurde sie in der Presse angekündigt und im Tenor am 27.04.2016 im Darmstädter Echo veröffentlicht. Damit ist die Stadt Darmstadt weit über die sonst üblichen Aufenthalts- und Betretungsverbote gegenüber einzelnen als »Gefährder« ausgemachten Personen hinausgegangen. Betroffen waren alle Anhänger von Eintracht Frankfurt, gleich ob Mann oder Frau, jung oder alt, erlebnisorientiert oder nicht; und ganz gleich, ob diese in Darmstadt, Frankfurt oder sonstwo wohnen.

Dass diese Entscheidung nicht hinnehmbar war, liegt auf Hand. Auf Eilantrag der Vorsitzenden des Eintracht Fanclubverbandes, der Dachorganisation der Eintracht Fanclubs, »krätschte« das Verwaltungsgericht in diesen massiven Eingriff in Freiheits- und Persönlichkeitsrechte und kassierte mit Beschluss vom 28.04.2016 (Az: 3 L 697/16 DA) die »Allgemeinverfügung« als *offensichtlich rechtswidrig*. Ausschließlich die Art und Weise der Veröffentlichung konstatierte das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung Rechtmäßigkeit (Beschluss des VG Darmstadt vom 28.04.2016 Anhang 2). Im Übrigen erwies sich »der Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig«. Damit war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs hergestellt.

In seiner Entscheidung bescheinigte das Verwaltungsgericht Darmstadt dem Rechtssamt der Stadt Darmstadt nicht nur, sich mit der Allgemeinverfügung rechtlich in der »Hausnummer« des HSOG vertan zu haben (mit § 31 HSOG lag theoretisch eine spezifischere Ermächtigungsgrundlage vor), sondern es formulierte »deutliche Bedenken« an der »notwendigen Bestimmtheit der Verfügung«:

»[N]icht jeder der Fankleidung trägt kann dem Kreis potentieller Straftäter zugerechnet werden«.

Darüber hinaus hatte das Verwaltungsgericht Zweifel an der Qualität der »Gefahrenprognose«. Ausweislich der Allgemeinverfügung wusste (als einzige) BILD zu berichten, »dass 8.000 Frankfurter Fans [...] einen Stern-Marsch durchführen wollen«; gleichfalls bezieht sich die Behörde auf »Plakate mit Gewaltsymbolik« (Aufruf zur »Lilienjagd«). Darüber hinaus war die Sperrzone, d.h. »die Größe des räumlichen Geltungsbereichs« – die komplette Innenstadt – nicht verhältnismäßig.

Die Freude unter den Antragstellern wie den übrigen Eintracht-Fans war groß – und doch (erst einmal) nur von kurzer Dauer. Dachten die Beteiligten, angesichts einer derartigen »Klatsche« sei die Allgemeinverfügung vom Tisch und die Wissenschaftsstadt Darmstadt für Eintracht-Fans zugänglich, so sah man sich wenige Tage später eines Besseren belehrt.

Am Nachmittag des 29. April 2016 (*Freitag*nachmittag, das Spiel war für Samstag, 30. April angesetzt) teilte der Pressesprecher der Stadt Darmstadt mit, dass es bei der Allgemeinverfügung bleibe. Beschwerde beim Hessischen VGH gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wolle das Rechtsamt Darmstadt nicht erheben. Allerdings: Lediglich den (mittlerweile sechs) Antragsstellern, die einen stattgebenden Beschluss erlangt hatten, werde der Zugang zur Stadt gestattet – mit der formal vielleicht zutreffenden und doch absurden Begründung, dass eine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nur demjenigen zukomme, der ihn eingelegt hat – darüber hinaus aber niemandem.

Eine Entscheidung, die nicht nur angesichts der räumlichen Nähe von Frankfurt und Darmstadt nachgerade verrückt erscheint. Die »Wissenschaftsstadt« liegt nur knappe 30 Kilometer von Frankfurt entfernt. Über viele Jahre war die Frankfurter Eintracht der einzige Bundesligaclub Hessens mit entsprechend vielen Anhängern u.a. auch in Darmstadt. Vor allem aber zeigte sich, wie wenig rechtsstaatliche Regeln und die (deutliche) Entscheidung eines unabhängigen Gerichts zählen, wenn es gilt, eine als Bedrohung der Allgemeinheit herbeiphantasierte Gefahr abzuwehren. Denn nichts anderes bedeutet der Zeitpunkt der Verkündung am Freitagnachmittag: Der Rechtsweg soll unmöglich gemacht werden, wissend, dass jeder, der noch die Chance hat, den Rechtsweg zu gehen, mit einer positiven Entscheidung rechnen konnte.

Freitagnachmittag bedeutet:

- eine Entscheidung im Wissen, dass die Rechtsantragsstelle beim Verwaltungsge-



In Darmstadt unerwünscht: Erlebnisorientierte Langhaarige in Eintracht Kluft.

richt geschlossen ist; damit wurde eine Möglichkeit Betroffener Rechtsschutz zu erlangen gleich unterlaufen;

- eine Entscheidung in der Hoffnung der Verwaltung, dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereits im verdienten (!) Wochenende und nicht mehr erreichbar sind;
- die zuständigen Richterinnen und Richter sich ebenfalls bereits im Wochenende befinden;
- und somit der Rechtsschutz für Anhänger von Eintracht Frankfurt auf dem Wege »zeitlicher Erledigung« unterlaufen wird.

Aber da hatte die Verwaltung die Rechnung ohne den Wirt gemacht und die Organisationsfähigkeit der Anhänger von Eintracht Frankfurt völlig verschätzt. Innerhalb von 30 Minuten (!) nach Bekanntgabe der Entscheidung der Wissenschaftsstadt Darmstadt und nach einer Blitzumfrage unter den Anhängern von Eintracht Frankfurt, wollten 300 weitere Personen einen Eilantrag gestellt haben, zuletzt wollten insgesamt über 900 Personen, dass in ihrem Namen ein Eilantrag gestellt wird.

In der Nacht von Freitag auf Samstag wurden über 300 Anträge beim Verwaltungsgericht Darmstadt gestellt und Widersprüche in gleicher Anzahl bei der Behörde eingelegt. Außerdem hatte die Vorsitzende des Eintracht Fanclubverbandes e.V. eine Kundgebung und Demonstration in der Darmstädter Innenstadt angemeldet mit dem Thema: »Allgemeinverfügung der Stadt Darmstadt – offensichtlich rechtswidrig«.

Am Samstagmorgen um 08.30 Uhr wurde die Allgemeinverfügung aufgehoben. Wer

immer die Frankfurter Eintracht unterstützt, durfte sich nun auch in Darmstadt offen dazu bekennen. Die befürchteten marodierenden Horden der 8.000 gewaltbereiten Fans blieben aus. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hatte ohne jeden Grund das Verwaltungsgericht brüskiert. Am Samstagnachmittag gewann die Eintracht 2:1.

Wer es dennoch nicht lassen konnte, war die Führung des Polizeipräsidiums Südhessen, die die auf die BILD gestützte »Gefahrenprognose« zu verantworten hat. Die Polizei reagierte mit der Behinderung der Versammlungsfreiheit, mit dreistelligen Personalienfeststellungen und Gewahrsamnahmen in gleicher Höhe. In Gewahrsam genommenen Betroffenen wurde mitgeteilt, dass es richterliche Beschlüsse über ein Gewahrsam bis zum nächsten Morgen um 07.00 Uhr gäbe. In den Fällen, in denen diese Angaben überprüft wurden, hieß es gerichtlicherseits, es habe keine richterlichen Beschlüsse gegeben. Erst im Nachgang und auf Nachfragen wurde dann ein Telefonat bestätigt, mit dem richterlich Gewahrsam angeordnet worden sein soll – allerdings nur bis »00.00 Uhr«, aber ohne dass klar wäre (a) gegen wen (b) aufgrund welcher Gefahrenprognose.

Ansonsten bleiben von 8.000 marodierenden Fans laut PP Südhessen zwölf Ermittlungsverfahren, die gegen Fans von Eintracht Frankfurt und Darmstadt eingeleitet wurden.

Das darauffolgende Spiel der Eintracht Frankfurt in Darmstadt fand übrigens ohne Stadionausschluss und Allgemeinverfügung statt; diesmal mit 33 polizeilichen Betretungsverboten. Nach zwei Eilanträgen und fünf Widersprüchen hiergegen,

wurden die Verfügungen aufgehoben; die Gefahrenprognose von Amts wegen im Hinblick auf Erklärungen verschiedener Fanvertreter von Eintracht Frankfurt korrigiert. Ergebnis: Spielverlauf mit allem drum herum »entspannt« (Polizeibericht).

Es wäre also vielleicht doch angebracht, statt über »gewaltbereite« Fans lieber mit den Fans und ihren Vereinen zu sprechen. Dass dies auch im Interesse der Polizeibehörden wäre, scheint leider aber noch nicht bis zu deren Führung durchgedrungen zu sein.

Waltraut Verleih ist Strafverteidigerin in Frankfurt, Mitglied der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V. und aktiv in der AG Fanrechte. Sie vertritt außerdem den Eintracht Frankfurt Fanclubverband e.V.

Der kommende Strafverteidigertag widmet dem Thema Strafverteidigung und Fußballfans eine Arbeitsgruppe unter dem Titel ‚VERTEIDIGUNG NACH DEM SCHLUSSPFIFF‘.

Am 12.11.2016 findet in Offenbach eine Fortbildung zur Verteidigung in Strafsachen im Kontext Fußball mit der Autorin statt. Nähere Informationen finden Sie im KALENDER ab Seite 26.

Das Foto auf S. 17 & 18 zeigt den legendären Frankfurter Keeper Dr. Peter Kunter bei einer Faustabwehr während eines Spiels der Eintracht Frankfurt auf Schalke 1972. Das obige Foto zeigt v.l.n.r. die DFB-Pokalsieger Gert Trinklein, Jürgen Grabowski und Charly Körbel bei der Ehrenrunde am 21. Juni 1975.

Alternativen zum Abstinenzparadigma

Das BMJV hat einen Entwurf für ein ‚Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung‘ vorgelegt, der u.a. auch einen Vorschlag für eine Erweiterung der Möglichkeiten für eine Zurückstellung suchtbedingter Freiheitsstrafen enthält. Leo Teuter hat für uns Stellung genommen.

Völlig zu Recht wird in dem Referentenentwurf des BMJV zu erweiterten Rückstellungsmöglichkeiten Suchtbedingter Freiheitsstrafen die aus der BGH-Entscheidung vom 4. August 2010 (AZ.: 5 AR (Vs) 22/10) resultierende Rechtslage korrigiert. Dieser Änderungsentwurf wird von den Strafverteidigervereinigungen ausdrücklich begrüßt und ist dringend notwendig. Leider brauchte er sechs Jahre und greift ganz erheblich zu kurz.

Nun ist eine hier vorzulegende Stellungnahme zu dem Referentenentwurf aus verschiedenen Gründen ungeeignet, alle Schwachstellen des BtMG oder auch nur der Rückstellungsregelungen der §§ 35, 36 BtMG zu thematisieren. Im Folgenden soll deshalb zunächst nur ein – in der Praxis allerdings zentraler – Aspekt, der im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung der Strafprozessordnung steht, genauer beleuchtet werden: die sogenannte *Kausalität*. Denn ohne die Unterscheidung des Gesetzes, ob eine konkrete Straftat aufgrund der Betäubungsmittelabhängigkeit der Angeklagten begangen wurde oder nicht, könnte es das nunmehr zu beseitigende Problem augenscheinlich gar nicht geben.

Dabei soll keineswegs in Abrede gestellt werden, dass – jedenfalls theoretisch – auch betäubungsmittelabhängige Personen Straftaten begehen können, deren Ursache nicht oder nicht primär in der Abhängigkeitserkrankung zu suchen ist. Dies ist allerdings die absolute Ausnahme.

»Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Drogenabhängigkeit als ‚psychischen und zuweilen auch physischen Zustand, der sich aus der Wechselwirkung zwischen einem lebenden

Organismus und einer Droge ergibt und sich äußert im Verhalten und in anderen Reaktionen, die stets den Zwang einschließen, die Drogen dauernd oder in Abständen zu nehmen, um deren psychische Wirkung zu erleben und das durch ihr Fehlen mitunter auftretende Unbehagen zu vermeiden.«¹

Diese Definition ist richtigerweise noch zu ergänzen:

»Die wesentlichen Elemente der Drogenabhängigkeit sind die folgenden vier Kriterien:

- ein unbezwingbares Verlangen nach der Droge;
- die Tendenz zur Dosissteigerung;
- die seelische und/oder körperliche Abhängigkeit;
- schädliche Auswirkungen für das Individuum und die Gesellschaft.«²

Demnach unterliegen Drogenabhängige also einem Zwangssystem, einem ‚unbezwingbaren Verlangen‘, das nicht heute auftaucht und morgen verschwindet, sondern alle Lebensbereiche umfasst. Im amerikanischen DSM-5 ist dieser Zustand folgendermaßen beschrieben und gleichzeitig erklärt:

»Allen diesen [psychotropen, L.T.] Substanzen ist gemein, dass sie bei exzessivem Konsum direkt das neuronale Belohnungssystem [im Gehirn, L.T.] aktivieren, welches auch an der Verstärkung von Verhaltensmustern sowie an der Konsolidierung von Gedächtnisspuren beteiligt ist. Die Aktivierung des Belohnungssystems kann so ausgeprägt ausfallen, dass normale Alltagsaktivitäten vernachlässigt werden. [...] Zu beachten ist, dass Sucht

in dieser Klassifikation nicht als diagnostischer Begriff verwendet wird, obwohl er in vielen Ländern zur Beschreibung schwerer Probleme bei zwanghaften und gewohnheitsmäßigen Konsum von Substanzen üblich ist. Der neutralere Begriff Substanzkonsumstörung wird verwendet, um die große Variationsbreite der Störung von einer leichten bis zu einer schwergradigen Ausprägung eines andauernden, wiederholt rückfälligen, zwanghaften Substanzkonsums zu beschreiben.«³

Im § 35 BtMG findet bekanntlich in diesem Zusammenhang der Begriff der »Betäubungsmittelabhängigkeit« des Täters Verwendung. Nur unter dieser Voraussetzung besteht überhaupt die Möglichkeit, sich einer der Rehabilitation dienenden Behandlung zu unterziehen und deshalb die verhängte Freiheitsstrafe zurückgestellt zu bekommen. Von der Vorschrift des § 35 BtMG sind also gerade nicht die leichten Fälle der Substanzkonsumstörungen und schon gar nicht die Konsumformen, die gesundheitlich unbedenklich sind, erfasst. Insoweit ist § 35 BtMG mangels Therapiebedürftigkeit von vornherein nicht einschlägig. Es geht also immer nur um *Betäubungsmittelabhängigkeit*.

Drogenabhängigkeit bzw. Betäubungsmittelabhängigkeit im Sinne des § 35 BtMG ist damit als hirnorganischer Dauerzustand zu verstehen, der zunächst grundsätzlich bei allen Handlungen der Drogenabhängigen von Bedeutung sein dürfte und folglich auch bei allen Straftaten zu berücksichtigen ist. Wie bereits erwähnt, mag es Ausnahmen geben, bei denen andere Aspekte eine wesentliche oder gar entscheidende Rolle spielen. Die Regel ist dies jedoch nicht.

Betäubungsmittelabhängigkeit ist vielmehr – gerade angesichts der bestehenden Prohibition – ein Krankheitszustand, der das Leben der Betroffenen *insgesamt* bestimmt, wenn nicht gar definiert. Ein einfaches und sehr häufiges Beispiel vermag dies zu illustrieren: Viele Drogenabhängige sind nicht mehr in der Lage, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Gleichzeitig stehen sie unter dem *Zwang*, sich Drogen

1 : MüKo-Kornprobst § 35 Rz. 38

2 : Malek, Betäubungsmittelstrafrecht, 4. Auflage S. 275

3 : Falkai/Wittchen (Hrsg.), Diagnostische Kriterien DSM-5, deutsche Ausgabe, S. 260 ff.

zu beschaffen und wenden dafür das (wenige) zur Verfügung stehende Geld auf. Begehen sie nun, z.B. um sich Nahrungsmittel zu beschaffen, Eigentumsdelikte, so sind diese offensichtlich die mittelbare Folge der Betäubungsmittelabhängigkeit – und dies sogar im Sinne der ‚conditio sine qua non‘-Formel: Die Betäubungsmittelabhängigkeit kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass damit auch das Eigentumsdelikt nicht erfolgt wäre.

Dieser Tatsache wird die aktuelle Rechtslage – und vor allem die Zurückstellungspraxis – in keiner Weise gerecht.

Zwar ist in der Kommentarliteratur hinsichtlich der Kausalität durchaus Erfreuliches zu lesen, wenn dort steht:

»Sowohl direkte als auch indirekte Drogenbeschaffungsdelikte reichen [für die Annahme der Kausalität, L.T.] aus. Es genügt ferner, wenn die Betäubungsmittelabhängigkeit erheblich mitursächlich für die Straftat war, wenn die Straftat sowohl zur Finanzierung des Lebensunterhalts als auch zur Beschaffung von Drogen und Ersatzdrogen diente, wenn die Betäubungsmittelabhängigkeit die Lebensweise des Drogenkonsumenten so veränderte, dass er keiner geregelten, legalen Arbeit mehr nachging, sondern von Straftaten lebte. War die Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit aufgrund der Drogenabhängigkeit im Sinne von § 21 StGB erheblich vermindert, so kann an einer Kausalität zwischen Straftat und Abhängigkeit kein Zweifel bestehen.«⁴

4 : K/P/V-Patzak § 35 Rz. 100

Aber selbst diese Auffassung, die nach unseren Erfahrungen in der alltäglichen Anwendungspraxis nur unzureichend Berücksichtigung findet, muss in zweierlei Hinsicht korrigiert bzw. erweitert werden. Zunächst entspricht es schlicht nicht der Rechtslage, wenn im Zusammenhang mit § 21 StGB davon gesprochen wird, es sei entscheidend, ob die Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit zum Tatzeitpunkt erheblich gemindert wäre. Der Gesetzestext lässt es bekanntlich ausreichen, wenn die Steuerungs- oder Einsichtsfähigkeit erheblich gemindert ist.

Dies mag ein seit vielen Auflagen des *Körner* fortgeschriebener sprachlicher Lapsus sein oder auch nicht; wichtiger ist aber die folgende Überlegung: Nach der erwähnten Definition der WHO stehen *Drogenabhängige* unter einem dauernden Zwang, bzw. haben ein unbezwingbares Verlangen nach der Droge. Wie es dann möglich sein soll, dass unter dieser Maßgabe die Steuerungsfähigkeit der Drogenabhängigen *nicht erheblich eingeschränkt* sein könnte, erschließt sich nicht.

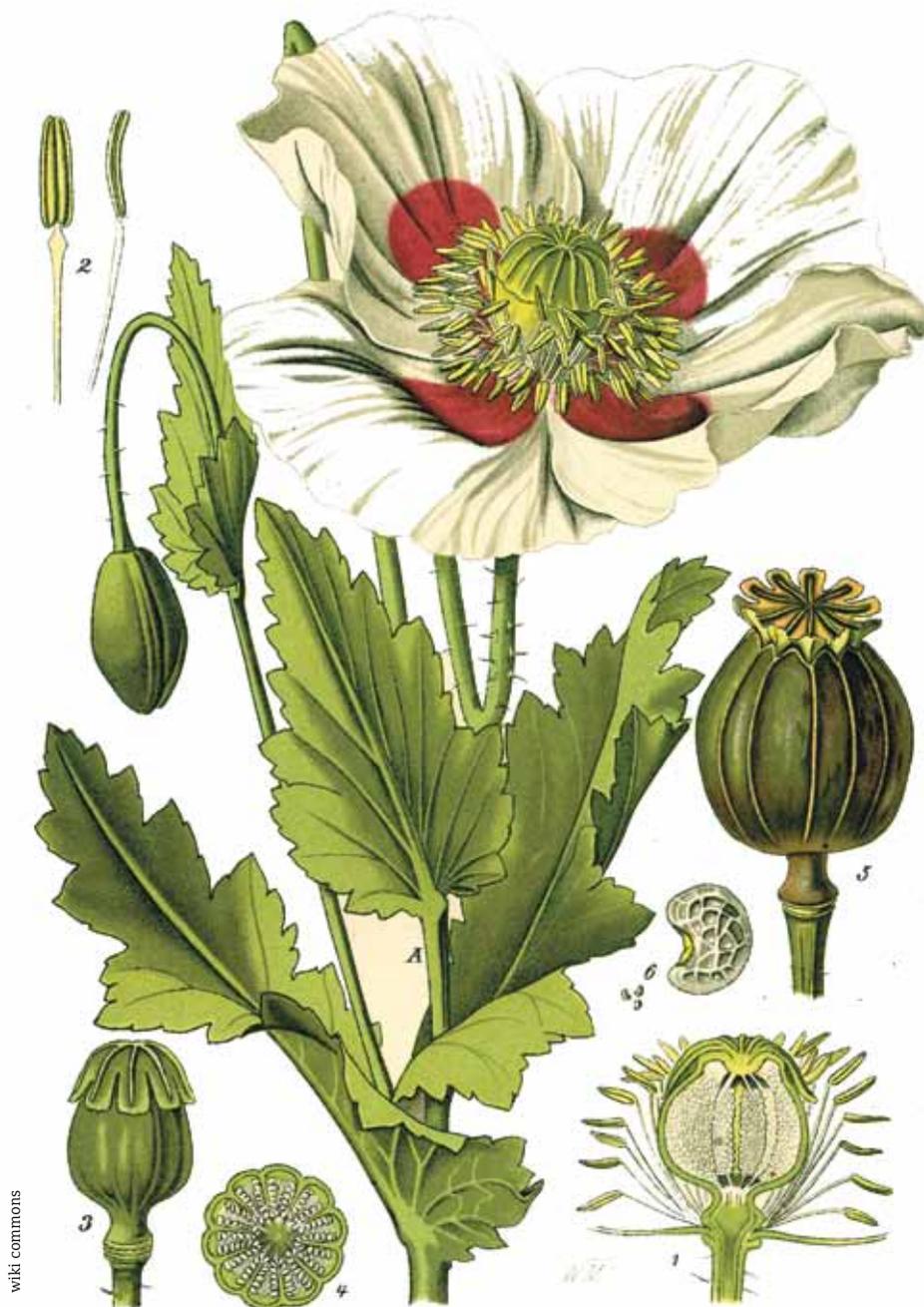
Damit steht fest, dass für die Straftaten von *drogenabhängigen* Personen, und dies sind keineswegs alle *drogenkonsumierenden* Personen, die erheblich geminderte Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB und damit auch konsequenterweise die Kausalität im Sinne des § 35 BtMG mindestens die Regel darstellt. Ausnahmen sind zwar theoretisch möglich, müssten aber durch die Besonderheiten des konkreten Falls begründet werden.

Eine aus Sicht der Strafverteidigervereinigungen sinnvolle und nutzbringende Reform des § 35 BtMG würde folglich darin bestehen, diese Regelmäßigkeit der Kausalität von Straftaten drogenabhängiger Personen seitens des Gesetzgebers festzustellen und eine entsprechende Regelung in diese Vorschrift aufzunehmen. Diese könnte lauten:

»Ist die Betäubungsmittelabhängigkeit des Täters festgestellt, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Tat hierauf beruht.«

Über eine solche grundlegende und gesetzliche Regelung der Kausalität im Kontext der §§ 35, 36 BtMG hinaus, wäre es dringend angezeigt, die Rückstellungsregelung des BtMG einer grundlegenden Reform zu unterziehen. Denn der Grundsatz »Therapie statt Strafe« ist sinnvoll und erfolgreich. Ihn gilt es durch entsprechende Gesetzesänderungen zu stärken.⁵

5 : Zur Wirksamkeit der Regelung vgl. ebd., § 35 Rz. 46.



wiki commons

Rechtspolitik

Aktuelle Stellungnahmen der Strafverteidigervereinigungen u.a. zu

• Richtervorbehalt bei Blutentnahme

(Teil des Referentenentwurfs des BMJV für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung)

• Neugestaltung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

(Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV sowie – als ergänzende Stellungnahme – zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung)

• StPO-Reform

(Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens)

und vieles mehr finden Sie im Internet unter

www.strafverteidigertag.de.

Außerdem ab Oktober erhältlich: Policy Paper der

Strafverteidigervereinigungen zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe



Zu diesem weitergehenden Reformbedarf gehört unter anderem auch die insgesamt missglückte verfahrensrechtliche Regelung dieser Vorschriften. Zur Illustration hierfür mag alleine der im Beschluss des BGH vom 04.08.2010 wiedergegebene Verfahrensablauf dienen. Stellt man sich vor, dies sollte ein inhaftierter drogensüchtiger Mensch alleine bewerkstelligen – die Beordnungspraxis hinsichtlich § 140 Abs. 2 StPO analog in Vollzugssachen ist bekanntlich recht restriktiv –, so wird deutlich, dass hier dem Grundsatz »Therapie statt Strafe« unnötige verfahrensrechtliche Steine in den Weg gelegt werden.

Auch die grundsätzliche Ausgestaltung des § 35 Abs. 1 Satz 1 BtMG als Ermessensvorschrift ist bedenklich und wird von einigen Rechtspfleger*innen als Legitimation verstanden, nach persönlichem Gutdünken zu entscheiden. Wie schwierig und vielfach entsprechend entmotivierend der dann einzuschlagende Rechtsweg ist, wurde soeben bereits angedeutet.

Ebenso bedarf die Frage, welche Therapieform eine Rückstellung rechtfertigen kann, einer klärenden Regelung durch den Gesetzgeber. Die verwirrende aktuelle Rechtslage sei erneut an einem einzigen Beispiel dokumentiert. Im Standardkommentar zum BtMG heißt es zunächst wiederum recht erfreulich:

»Die Justiz hat nach dem BtMG kein Recht, einem therapiewilligen Verurteilten die Therapieform vorzuschreiben bzw. die Zurückstellung von einer bestimmten Therapieform abhängig zu machen.«⁶

Man könnte nach diesem Satz meinen, die Justiz zeige hier eine sinnvolle Selbstbeschränkung. Aber nur wenige Seiten später liest man in demselben Kommentar:

»Zwar kann der Verurteilte nach Beratung durch Drogenberatung und durch Therapieeinrichtungen im Rahmen eines Rückstellungsantrages eine bestimmte Therapieart und eine bestimmte Therapieeinrichtung vorschlagen. Die Auswahlentscheidung liegt aber bei der Vollstreckungsbehörde.«⁷

Und es folgen an dieser Stelle der Kommentierung, anders als zu die zunächst vertretene Auffassung, die Justiz habe kein Recht, dem Verurteilten Vorschriften zu machen, eine Vielzahl von obergerichtlichen Entscheidungen.

Also entscheiden Rechtspfleger*innen eben doch über Dinge, die sicher nicht Gegenstand ihrer Ausbildung waren und

die obergerichtliche Rechtsprechung lässt sie gewähren. Dieser Umstand ist nicht nur bekannt, er ist dem Autor des Kommentars sogar durchaus bewusst. Denn

»ob die angetretene oder geplante Behandlung der Rehabilitation dient, kann die Justiz vielfach schwer beurteilen. Sie hat deshalb sich nicht als Therapieexperte für oder gegen eine bestimmte Behandlungsmethode einzusetzen.«⁸

Und wie nicht anders zu erwarten, fehlen auch zu dieser – an sich zutreffenden – Überlegung die entsprechenden Hinweise auf eine einschlägige Rechtsprechung. In der Praxis behält sich die Justiz also doch die Entscheidung vor, welche Therapie geeignet sei, so jedenfalls die obergerichtliche Rechtsprechung.

Nach unserer Auffassung kommt damit nur zum Ausdruck, welche Ungereimtheiten sich fast schon als zwingende Folge des Versuchs darstellen, einem medizinisch/psychiatrischen Problem (Betäubungsmittelabhängigkeit) mit repressiven, also strafrechtlichen Mitteln begegnen zu wollen.

Deshalb muss jede Reform des BtMG, die das Abstinenzparadigma und die darauf gegründete Prohibition nicht grundlegend überprüft und letztlich überwindet, Stückwerk und Flickschusterei bleiben. Dies gilt auch für den vorliegenden Referentenentwurf. Aber selbst die Flicker können mehr oder minder bescheiden und damit ungenügend ausfallen. Der vorliegende Referentenentwurf stellt – um im Bild zu bleiben – einen absoluten Minimalflicker dar.

Zudem ist es auffallend und im Ergebnis unzutreffend, wenn es in dem Referentenentwurf unter »C« quasi stillschweigend heißt, es gäbe zu dem nun vorliegenden Entwurf keine Alternativen. Es mag keine Alternative im Sinne einer Gesetzesänderung zu § 454 b StPO geben. Aber Alternativen zum Prohibitionsansatz des BtMG, zur bestehenden halbherzigen Umsetzung des Grundsatzes »Therapie statt Strafe«, oder auch nur zur bestehenden Kausalitätsregelung des § 35 BtMG gibt es aber sehr wohl.

Dr. Leo Teuter ist Strafverteidiger in Frankfurt/Main und Mitglied im Vorstand der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V.

6 : ebd., § 35 Rz. 150

7 : ebd., § 35 Rz. 197

8 : ebd., § 35 Rz. 154

Dreiländerforum Strafverteidigung

Im Juni fand in Basel unter dem Titel ‚Strafverteidigung und Inquisition‘ das 6. Dreiländerforum Strafverteidigung mit Strafverteidiger*innen aus der Schweiz, Österreich und Deutschland statt. Von der Tagung berichtet **Jan Bockemühl**.



Am 10./11. Juni 2016 fand das Dreiländerforum Strafverteidigung bereits zum sechsten Mal statt. Nach Innsbruck (2011), Regensburg (2012), Zürich (2013), Salzburg (2014) und Lindau (2015) war turnusgemäß der Verein Forum Strafverteidigung (CH) mit Basel nunmehr zum zweiten Mal die Schweiz Ausrichter. Das Dreiländerforum fungierte zugleich als 14. Schweizerischer Kongress der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger. Mit Basel hatten die Schweizer Kollegen wiederum einen attraktiven Veranstaltungsort ausgewählt.

Die Tagung wurde am Freitagabend im geschichtsträchtigen Rathaus der Stadt Basel am Marktplatz im Saal Großer Rat eröffnet. Insgesamt ca. 100 Teilnehmer hatten den Weg nach Basel gefunden. 17 Teilnehmer kamen aus Österreich, zwei aus Liechtenstein und 18 aus Deutschland.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Niklas *Ruckstuhl* (CH) begrüßte die zahlreich erschienenen Gäste im Namen der Gastgeber. Den anschließenden Festvortrag zum Thema »Strafverfolgung in der Dunkelkammer« hielt Prof. Mark *Pieth* von der Universität

Basel. An diesen interessanten Festvortrag schloss sich eine äußerst interessante, länderübergreifende Diskussion an. Auf dem anschließenden, im historischen Gemäuern gereichten Apéro, der den in den letzten Jahren entstandenen länderübergreifenden Kontakte diente, schloss sich dann im wunderschönen Restaurant Safran Zunft in unmittelbarer Nähe in der Altstadt das »Nachtessen« an. Rechtsanwalt Dr. Christian von *Wartburg* (CH), Rechtsanwalt Prof. Dr. Richard *Soyer* (A) und Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan *Bockemühl* (D) erbrachten »zwischen den Gängen« jeweils Grußworte ihrer Länder. Rechtsanwältin Dr. Franz Josef *Giesinger* (FL) stellt kurz die neu gegründete Vereinigung Liechtensteinerischer Strafverteidiger vor.

Am Samstag wurde das Forum dann im Hotel Les Trios Rois im repräsentativen Ballsaal »Belle Epoque« fortgesetzt. In einem ersten Plenumsreferat stellte der Vizedirektor der Nachrichtendienste des Bundes, Jürg *Bühler*, seine Sichtweise zum Thema »Schnittstellen zwischen Nachrichtendienst (Geheimdiensten) und Staatsanwaltschaft« dar.

Anschließend referierte Roberto *Fabbri*, erster Staatsanwaltschaft, Basel-Stadt, zum Thema »Herausforderung für Kriminalität und Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Nachrichtendienst.«

Nach einer Kaffeepause stellte Frau Rechtsanwältin Antonia von der *Behrens* ihre Sichtweise der Dinge zum Thema »Verwendung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse im Strafverfahren insb. am Beispiel des NSU-Verfahrens« dar.

In diesem zweiten Abschnitt hielt anschließend Rechtsanwalt Daniel *Amelung*, München, seinen Vortrag zu dem Thema »Unternehmensinterne Ermittlungen«. Nach einem gemeinsamen Mittagessen im Hotel schloss sich dann ein drittes Penal zum Thema »Handlungsspielräume der Verteidigung bei geheimen Untersuchungen« an. Hierbei diskutierten länderübergreifend die Kollegen Rechtsanwalt Konrad *Jeker* (CH), Dr. Stefan *Schuhmann* (A) sowie Rechtsanwalt Manfred *Gnjidic* (D).

Aufgrund der »unglücklichen« Spielansetzung zur Fußball-Europameisterschaft, die nämlich im Laufe des Nachmittags des 11. Juni 2016 das Spiel zwischen Albanien und der Schweiz ab 15:00 Uhr angesetzt hatte, wurde das Dreiländerforum an dieser Stelle beendet und es bot sich die Möglichkeit zum gemeinsamen Ausklang beim »gemeinsamen Fußball-Viewing«.

Das 7. Dreiländerforum Strafverteidigung wird wiederum von Österreich ausgerichtet werden. Nachdem sich in Lichtenstein im Frühjahr dieses Jahres eine weitere deutschsprachige Strafverteidigervereinigung gegründet hat, ist eine gemeinsame Veranstaltung der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen und der Vereinigung Liechtensteinerischer Strafverteidiger in Vaduz angedacht. Die Planungen diesbezüglich laufen schon wieder auf Hochtouren.

Prof. Dr. Jan Bockemühl ist Strafverteidiger in Regensburg und Vorsitzender der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V.

Weitere Informationen zum *Dreiländerforum Strafverteidigung* und Hinweise zur *Schriftenreihe* finden Sie unter <http://www.dreiländerforum-strafverteidigung.eu>. Der Tagungsband zum 5. Dreiländerforum in Lindau ist neben dem Neuen Wissenschaftsverlag, Wien, nunmehr auch im Heymanns Verlag, Köln, erschienen.

Das Foto zeigt die Referenten Dr. Stefan Schumann (A), Alain Joset (CH), Manfred Gnjidic (D), Konrad Jeker (CH).

9. EU-Strafrechtstag



Der europäische Staatsanwalt

EPPPO

European Public Prosecutor's Office

9. EU-Strafrechtstag Bonn, 21. & 22. Oktober 2016

UNIVERSITÄTSClub, Konviktstr. 9, 53113 Bonn

FREITAG, 21. OKTOBER 2016

PRAKTIKERSEMINAR:

VERTEIDIGUNG ÜBER GRENZEN

mit: RA Axel Nagler, Essen | StA Ulrich Stein-Visarius, Justizministerium NRW | Pauline Boekraad, Ministerium der Sicherheit und Justiz, Den Haag, NL | RA Carl W. Heydenreich, Bonn
RAin Dr. Anna Oehmichen, Mainz

SAMSTAG, 22. OKTOBER 2016

SAMSTAGSPLENUM EU-STRAFRECHTSTAG

mit: Peter Csonka, Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher
Dr. Wouter van Ballegooij, Generaldirektion wissenschaftlicher Dienst des EP
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, DAV und CCBE, Berlin | Dr. Katrin Brahms, Referatsleiterin BMJV | Dr. Dominik Brodowski, Universität Frankfurt, BRAK | Prof. Dr. Otto Lagodny, Universität Salzburg | RA Dr. Gerhard Brandstätter, Bozen, Italien

Der 9. EU-Strafrechtstag findet statt im Universitätsclub Bonn, Konviktstr. 9, 53113 Bonn.

Die Veranstaltung am Freitag beginnt um 14.00 Uhr und endet gegen 18.00 Uhr. Am Samstag tagt das Plenum von 9.30 Uhr bis ca. 18.00 Uhr.

FORTBILDUNGSSTUNDEN: Für die Teilnahme am 9. EU-Strafrechtstag können Fortbildungsstunden bescheinigt werden: Freitag bis 3,5 Stunden, Samstag bis 7 Stunden.

TAGUNGSBEITRAG: Mitglieder: Fr. 60.-- € / Sa. 90.-- € / beide Tage 125.-- €
Nichtmitglieder: Fr. 90.-- € / Sa. 150.-- € / beide Tage 200.-- €
Referendar/innen + Student/innen: Fr. 40.-- € Sa. 60.-- € / beide Tage 75.-- €

ANMELDUNGEN bitte schriftlich an:

Strafverteidigervereinigung NRW e.V., Ehrenhainstr. 1, 42329 Wuppertal, Fax +49 (0)202 516 640 231 | E-Mail: info@strafverteidigervereinigung-nrw.de

kalender

Fortbildung und Information zweite Jahreshälfte 2016

Berlin, 6. Oktober 2016

Die Besetzungsrüge

Dorotheenstädtischen Buchhandlung, Turmstraße 5,
10559 Berlin | 19:00 Uhr

REFERENTEN: RA Martin Rubbert & RA Stefan Conen

Die Besetzungsrüge erlebt in der Rechtsprechung eine leichte Renaissance und sie öffnet aufgrund des grundgesetzlichen Anspruchs auf den gesetzlichen Richter das Tor zur Verfassungsbeschwerde. Die Veranstaltung will neuere Rechtsprechung und Handwerkszeug zur Besetzungsrüge und -prüfung vermitteln.

Fortbildungsveranstaltung (§ 15 FAO), Veranstaltungsdauer: 2 Stunden

KOSTEN: Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen 25,00 €, für Nichtmitglieder 50,00 €; für junge Kolleg*innen, deren Zulassung nicht älter als zwei Jahre ist, 15,00 €.

Um **ANMELDUNG** bei der Geschäftsstelle der Vereinigung Berliner Strafverteidiger wird höflich gebeten - per E-Mail: info@strafverteidiger-berlin.de oder per Fax: 030/347 812 66.

Wir bitten um Überweisung der Teilnahmegebühr auf das Konto bei der Postbank Berlin, BLZ 100 100 10, Kontonummer 36 41 41 103 | IBAN: DE90 1001 0010 0364 1411 03 BIC: PBNKDEFF. Bitte geben Sie im Verwendungszweck den Titel der Veranstaltung sowie Ihren Namen an; bitte keine Schecks einreichen.

Bonn, 21. & 22. Oktober 2016

9. EU-Strafrechtstag

Universitätsclub Bonn, Konviktstraße 9, 53113 Bonn

Freitag 21.10.2016 14.00- 18.00h

- Die Kriminalisierung der Freizügigkeit - Verteidigung in sog. Schleuserverfahren (Referent: RA Axel Nagler, Essen)
- Übertragung der Vollstreckung und Überstellung Verurteilter in ihren Heimatstaat am Beispiel Deutschlands und der Niederlande (Referenten: StA Ulrich Stein-Visarius, Justizministerium NRW; Pauline Boekraad, Ministerium der Sicherheit und Justiz, Justizvollzugsamt, Den Haag NL; RA Carl Heydenreich, Bonn)
- Verfassungsrechtliche Grenzen der Auslieferung aufgrund EU-Haftbefehls (Referentin: RA in Dr. Anna Oehmichen, Mainz)

Samstag 22.10.2016 9.30h-18.00h

- EPPO - Der Europäische Staatsanwalt - European Public Prosecutor's Office (zugleich in englischer und deutscher Sprache in Simultanübersetzung)
Referenten: Peter Csonka, Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher; Dr. Wouter van Ballegooij, Generaldirektion wissenschaftlicher Dienst des EP; RA in Dr. Margarete Gräfin von Galen, DAV und CCEB, Berlin
- Die Europäische Ermittlungsanordnung in der geplanten nationalen Umsetzung im IRG (Referenten: Dr. Katrin Brahm, Referatsleiterin BMJV; Dr. Dominik Brodowski, Universität Frankfurt, BRAK)

- Die Vergleichbarkeit der Strafrechtsordnungen am Beispiel Österreichs und Italiens (Referenten: Prof. Dr. Otto Lagodny, Universität Salzburg; RA Dr. Gerhard Brandstätter, Bozen, Italien)

FORTBILDUNGSSTUNDEN:

Freitag bis 3,5 h | Samstag bis 7 h

Kosten: Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen: Freitag: 60€ | Samstag: 90€ | beide Tage: 125€
Nichtmitglieder: Freitag: 90€ | Samstag: 150€ | beide Tage: 200€
Referendar*innen und Student*innen: Freitag: 40€ | Samstag: 60€ | beide Tage: 75€

Anmeldung bitte schriftlich oder per E-Mail an: **Strafverteidigervereinigung NRW e.V.:** info@strafverteidigervereinigung.de Fax: 0202-515640230

Hannover, 22. Oktober 2016

Verteidigung in der Strafvollstreckung

InterCity Hotel, Rosenstraße 1, 30159 Hannover
10:00 – 17:00 Uhr

REFERENT: Dr. jur. habil Helmut Pollähne, Bremen

Es hat sich herumgesprochen, dass Verteidigung mit der Rechtskraft von Urteilen nicht endet, nicht enden darf:

In der Vollstreckung haben die Mandanten ebenfalls eine gute Verteidigung nötig, und es lässt sich auch einiges erreichen hinsichtlich der Fragen, ob, wann, wo, wie und ggf. wie lange rechtskräftige Entscheidungen zu vollstrecken sind.

In der Veranstaltung soll es insbesondere um folgende Themenkomplexe gehen:

- Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Rechtswege in der (Straf-)Vollstreckung
- Geldstrafenvollstreckung, insbesondere: Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe;
- Vollstreckung von Freiheitsstrafen, insbesondere: Vollstreckungshindernisse, • Verhinderung des Bewährungswiderrufs, Reststrafenaussetzung;
- Verteidigung gegen Führungsaufsicht;
- Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln, insbesondere: Neuerungen der Maßregelrechtsreform; Sicherungsverwahrung; Anrechnung.

Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung nach § 15 FAO (5,5 Zeitstunden).

ANMELDUNGEN bitte ausschließlich schriftlich an die Geschäftsstelle der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, per Fax (0511 / 307 607-70) oder Email (info@vnbs.de) an die Geschäftsstelle der VNBS.

KOSTEN: Die Teilnahmegebühr beträgt 170,00 € für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen und 230,00 € für Nichtmitglieder; für Kolleginnen und Kollegen, die nicht länger als drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sind, beträgt die Gebühr 140,00 € (Mitglieder) bzw. 190,00 € (Nichtmitglieder). Die Teilnahmegebühr ist zahlbar mit der Anmeldung, und zwar ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der VNBS Postbank Hannover, IBAN: DE80 2501 0030 0021 3273 08 (BIC: PBNKDEFF) (bitte keine Schecks!).

Wir weisen darauf hin, dass mit der Anmeldung der Seminarvertrag zustande kommt. Für den Fall unzureichender oder überzähliger Anmeldung behalten wir uns den Rücktritt vor. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass bei kurzfristigen Abmeldungen (ab eine Woche vor Seminarbeginn) die Seminargebühr von uns geltend gemacht werden muss und wir in diesem Fall grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühr vornehmen können. Mit einer Übertragung der Teilnahmeberechtigung sind wir jedoch einverstanden, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers rechtzeitig mitgeteilt werden.

Hannover, 4. November 2016

Das Adhäsionsverfahren

Caritas Werkstätten Hannover, Niels-Stensen-Haus,
Engelbosteler Damm 72, 30167 Hannover | 15:00 – 18:00 Uhr

REFERENT*INNEN: RiinOLG Dr. Sabine Ferber, Celle;
RA/FaSt Hans Holtermann, Hannover

Themenübersicht:

Das Adhäsionsverfahren gibt dem Geschädigten die Möglichkeit, seine Schadensersatzansprüche aus der Straftat im Strafverfahren geltend zu machen. Es kann und soll zu einer einfachen und schnellen Klärung der zivilrechtlichen Ansprüche führen. Auf der anderen Seite kann es das Strafverfahren, insbesondere den Angeklagten und die Verteidigung, zusätzlich belasten und zu einer erheblichen Ausweitung des Verfahrens führen.

Lange Zeit hat das Adhäsionsverfahren ein Schattendasein geführt. Das hat sich mittlerweile deutlich geändert. Die wesentlichen Probleme des Adhäsionsverfahrens sollen in dem Seminar dargestellt und mit den Teilnehmern diskutiert werden.

Inhalte u. a.:

- Zulässigkeitsvoraussetzungen
- Beteiligte des Adhäsionsverfahrens
- Antragstellung

Das Adhäsionsverfahren in der Hauptverhandlung:

- prozessuale Besonderheiten (Hinweispflichten, PKH u. a.)
- Vergleich
- Entscheidung des Gerichts
- Rechtsmittel
- Verteidigung im Adhäsionsverfahren
- RA-Gebühren im Adhäsionsverfahren

Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Zeitstunden).

ANMELDUNGEN bitte ausschließlich schriftlich an die Geschäftsstelle der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, per Fax (0511 / 307 607-70) oder Email (info@vnbs.de) an die Geschäftsstelle der VNBS.

KOSTEN: Die Teilnahmegebühr beträgt 50,00 € für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen und 70,00 € für Nichtmitglieder. Die Teilnahmegebühr ist zahlbar mit der Anmeldung, und zwar ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der VNBS Postbank Hannover, IBAN: DE80 2501 0030 0021 3273 08 (BIC: PBNKDEFF) (bitte keine Schecks!).

Wir weisen darauf hin, dass mit der Anmeldung der Seminarvertrag zustande kommt. Für den Fall unzureichender oder überzähliger Anmeldung behalten wir uns den Rücktritt vor. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass bei kurzfristigen Abmeldungen (ab eine Woche vor Seminarbeginn) die Seminargebühr von uns geltend gemacht werden muss und wir in diesem Fall grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühr vornehmen können. Mit einer Übertragung der Teilnahmeberechtigung sind wir jedoch einverstanden, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers rechtzeitig mitgeteilt werden.

Offenbach, 12. November 2016

»So einen verteidigt man (nicht) ...« Zur Verteidigung in Strafsachen im Kontext von Fußball

Fanprojekt Offenbach, Fanladen, Luisenstr. 61 (Hinterhaus), 63067 Offenbach/M | 10:00 – 16:00 Uhr

REFERENTINNEN: RA*innen Angela Furmaniak und Waltraut Verleih

Als »Fußballchaoten«, »sogenannte Fans«, »Problemfans« und »Randalierer«, die »den Fußballsport

kaputt machen«, werden sie häufig in der Presse, von Sicherheitspolitikern und Vertretern der Polizeiverkschaften bezeichnet. Gemeint sind damit meist besonders fanatische Anhänger eines Fußballvereins, in der Regel Ultras. Diese, aber auch andere Fans, sind so gut wie jeden Spieltag mit einer breiten Palette an rechtlichen (Zwangs-) Maßnahmen konfrontiert.

Die Fortbildung soll ein differenziertes Bild auf verschiedene Fangruppierungen ermöglichen, sowie auf deren Eigen- und Fremd-»labeling« (Ultras, Hooligans, etc.).

Die Fortbildung wird sich mit den strafprozessualen Maßnahmen (u.a. Festnahmen, ED-Behandlung, Gegenüberstellung, DNA-Entnahme), polizeirechtlichen Maßnahmen (u.a. Meldeauflagen, Aufenthaltsverbote und Gewahrsamnahmen) sowie zivilrechtlichen Problemen (Stadionverbote, Regressforderungen der Vereine nach auferlegten Geldstrafen (durch die Verbände) oder auch Reiseverbote der Deutschen Bahn) befassen. D.h. mit den Maßnahmen, die den Alltag eines Fußballfans bestimmen. Verteidigungsstrategien für alle Rechtsgebiete werden erörtert.

In einem weiteren Teil soll gezielt auf die Besonderheiten des anwaltlichen Mandats für Fußballfans eingegangen werden. Auch auf deren eigene Strukturen (Rechts- und Fanhilfen etc.), die bei einer Tätigkeit als »Fananwälte«/»Fananwältin« zu berücksichtigen sind. Rechtsanwältin Angela Furmaniak (Lörrach) und Waltraut Verleih (Frankfurt/Main) sind Fachanwältinnen für Strafrecht und u.a. Mitglieder der »Arbeitsgemeinschaft Fananwälte«.

KOSTENBEITRAG & ANMELDUNG:

60,00 € Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre Zulassung mit RAV-Mitgliedschaft
90,00 € Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre Zulassung ohne RAV-Mitgliedschaft
110,00 € RAV Mitglieder
160,00 € Nichtmitglieder (jew. incl. MwSt.)

Die Fortbildung ist eine Veranstaltung des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.. Anmeldungen bitte an die RAV-Geschäftsstelle: Haus der Demokratie und Menschenrechte | Greifswalder Straße 4 | 10405 Berlin
Tel.: 030-41723555 | Fax: 030-41723557 | kontakt@rav.de

Bremen, 19. November 2016

Besonderheiten der Verteidigung im Medizinstrafrecht

IBIS Bremen City, Rembertiring 51 | 10:00 - 17:00 Uhr

REFERENT*INNEN: RAin Jennifer Jakobi (FA für Strafr), Bremen; RA Rudolf J. Gläser (FA für MedizinR), Bremen

Themenübersicht:

Die Strafverteidigung in Fällen mit medizinischem Einschlag stellt besondere Anforderungen an die Qualifikationen des Strafverteidigers. Schon ein Strafbefehl kann die Approbation des Arztes gefährden, die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder selbst die Verhängung einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen führt nicht selten zur Existenzvernichtung für den Beschuldigten.

Die öffentlich-rechtlichen Implikationen (Berufsrecht und Kassenarztrecht) spielen eine erhebliche Rolle.

In dem Seminar sollen u. a. folgende Themenschwerpunkte behandelt werden:

- die unterschiedlichen Perspektiven und Herangehensweisen der Verteidigung in Medizinstrafsachen
- die frühzeitige Einbindung eines Medizinrechtlers
- die Bedeutung der Abgabe einer Schutzschrift
- ausgewählte neuere Rechtsprechung des BGH zum Vermögensschadensbegriff

- Exkurs »Compliance« und Korruption im Gesundheitswesen
- Bedeutung des Strafverfahrens für die Approbation und »berufsrechtlicher Übergang«

Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung nach § 15 FAO (5,5 Zeitstunden).

ANMELDUNGEN bitte ausschließlich schriftlich an die Geschäftsstelle der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, per Fax (0511 / 307 607-70) oder Email (info@vnbs.de) an die Geschäftsstelle der VNBS.

KOSTEN: Die Teilnahmegebühr beträgt 170,00 € für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen und 230,00 € für Nichtmitglieder; für Kolleginnen und Kollegen, die nicht länger als drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sind, beträgt die Gebühr 140,00 € (Mitglieder) bzw. 190,00 € (Nichtmitglieder). Die Teilnahmegebühr ist zahlbar mit der Anmeldung, und zwar ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der VNBS Postbank Hannover, IBAN: DE80 2501 0030 0021 3273 08 (BIC: PBNKDEFF) (bitte keine Schecks!).

Wir weisen darauf hin, dass mit der Anmeldung der Seminarvertrag zustande kommt. Für den Fall unzureichender oder überzähliger Anmeldung behalten wir uns den Rücktritt vor. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass bei kurzfristigen Abmeldungen (ab eine Woche vor Seminarbeginn) die Seminargebühr von uns geltend gemacht werden muss und wir in diesem Fall grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühr vornehmen können. Mit einer Übertragung der Teilnahmeberechtigung sind wir jedoch einverstanden, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers rechtzeitig mitgeteilt werden.

Köln, 17. November 2016

Haftentschädigung nach Art. 5 Abs. 5 EMRK

Hopper Tagungszentrum, Brüsseler Str. 26, 50674 Köln | 18:00 Uhr - 20:00 Uhr

REFERENTIN: RAin Dr. Iris-Maria Killinger, Hamburg

Unbegrenzter materieller und immaterieller Schadenersatz für rechtswidrige Untersuchungshaft - das ist keine Strafverteidigerutopie, sondern geltendes Recht in Deutschland. Allerdings machen Verteidiger hiervon bislang selten Gebrauch.

Im Vortrag werden die Rechtsgrundlagen des Haftentschädigungsrechts (Strafrechtsentschädigungsgesetz, Art. 5 Abs. 5 EMRK, § 839 BGB) und ihr Verhältnis zum prozessualen Kostenerstattungsanspruch (§§ 464 ff. StPO) vorgestellt. Der Schwerpunkt liegt auf der Frage, wann Untersuchungshaft rechtswidrig ist, wie die Rechtswidrigkeit von Untersuchungshaft festgestellt werden kann und wie und wann Ansprüche nach Art. 5 Abs. 5 EMRK effektiv durchsetzbar sind. Das Potential von Art. 5 Abs. 5 EMRK soll anhand von Fallbeispielen erarbeitet werden. Außerdem wird die Referentin anhand von Fallbeispielen die Grundlagen und Argumentationsmöglichkeiten für die Durchsetzung von Haftentschädigungsansprüchen vorstellen. Hierzu gehören auch Aspekte wie Verjährung und Anwaltshaftung.

Die Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 5 EMRK ist im Fluss. Anregungen und Vorab-Hinweise auf aktuelle, auch unveröffentlichte Entscheidungen, sind herzlich willkommen.

KOSTENBEITRAG: € 60,00 zzgl. 19% MwSt. (€ 71,40) inkl. Mineralwasser im Tagungsraum, Kaffeepause, kostenfreies W-LAN, Seminarunterlagen

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2 Std. erteilt.

Referenteninfo: Die Referentin, Frau Kollegin Dr. Iris-Maria Killinger, ist als Fachanwältin für Strafrecht in einer Sozietät in Hamburg tätig. Gerne können die Teilnehmer Frau Dr. Killinger im Vorwege auch Fallbeispiele zukommen lassen, die dann ggf. im Rahmen der Veranstaltung konkret erörtert werden. Kontakt: Dr. Iris-Maria Killinger, ik@ksk-anwaelte.de, Tel: 040 357 19 400

ANMELDUNG:

Kölner Anwaltverein Service GmbH
Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 | 50939 Köln
service@koelner.anwaltverein.de
Hinweis zur Teilnahmegebühr: Bitte zahlen Sie Ihren Seminarbeitrag erst nach Erhalt Ihrer Rechnung. Vielen Dank!

München, 17. November 2016

»Der Honecker-Prozess«

EineWeltHaus Schwanthaler Straße 80, 80336 München im Großen Saal | 20:00 Uhr

REFERENT: RA Nicolas Becker, Berlin

Nicolas Becker war einer der Verteidiger im Honecker-Verfahren, in dem der bereits schwer krebserkrankte ehemalige Staatsratsvorsitzende der DDR Erich Honecker wegen Totschlags an der DDR-Außengrenze zur BRD angeklagt war.

Die Veranstaltung ist Teil der Ringveranstaltung **Verteidigung in politischen Prozessen** der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.. Der Eintritt ist frei.

Moritzburg, 25. & 26. November 2016

Strafverteidiger Workshop 2016

Churfürstliche Waldschänke in Moritzburg

Jährliche Fortbildungsveranstaltung der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt.

Beginn: Freitag, den 25.11.2016 um 18:00 Uhr

Am Freitag wird der Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Ralf Eschelbach, zum Thema »Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Verfahrensabsprache« referieren. Am **Sonntag** wird Prof. Dr. Ralf Neuhaus ganztägig zum Thema »Kriminaltechnik« vortragen.

KOSTEN: Für die Teilnahme an der Veranstaltung inklusive Buffet am Freitagabend und Mittagessen am Sonnabend wird für Mitglieder ein Betrag in Höhe von 210,00 € fällig. Nichtmitglieder zahlen einen Tagungsbeitrag von 240,00 €. Für Teilnehmer der Veranstaltung ist ein Zimmerkontingent in der Churfürstlichen Waldschänke reserviert. Einzelzimmer können zu einem Preis von 60,00 € gebucht werden. Die Zahlung des Teilnahmebeitrages auf das Konto der Strafverteidigervereinigung bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, IBAN DE48 8505 0300 3120 2360 70, gilt als Anmeldung zur Veranstaltung.

Eine Fortbildungsbescheinigung gem. § 15 FAO wird erteilt.

Anmeldung: Bitte melden Sie sich schriftlich an bei der Strafverteidiger Sachsen/Sachsen-Anhalt c/o RA Andreas Boine | Turnerweg 6, 01097 Dresden
Telefon: 0351 804 8656 | Telefax: 0351 804 8655
info@strafverteidiger-sachsen.de

Fachanwaltskurs 2017

Die Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V. bietet Anfang des Jahres 2017 wieder einen Lehrgang zum Erwerb des Fachanwalts-titels für Strafrecht an.

REFERENT*INNEN:

Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg · Jens Dörr, FA für Strafrecht, Wiesbaden · Prof. Dr. Harald Dreßing, ZI Mannheim · Dr. Bernd Groß LL.M., FA für Strafrecht, Frankfurt · Uwe Lenhart, FA für Verkehrs- und Strafrecht, Frankfurt · Prof. Dr. Cornelius Nestler, Universität Köln · Dr. Ali B. Norouzi, RA, Berlin · Manuel Mayer, FA für Strafrecht, Frankfurt · Daniela Palme, FAin für Strafrecht, Frankfurt · Alexander Sättele, FA für Strafrecht, Berlin · Dr. Alexander Schork LL.M., FA für Strafrecht, Frankfurt · Dr. Leo Teuter, FA für Strafrecht, Frankfurt · Dr. Anouschka Velke LL.M., FAin für Strafrecht, Frankfurt · Prof. Dr. Marcel A. Verhoff, Universität Frankfurt · Oliver Wallasch, FA für Strafrecht, Frankfurt · Fred Wenzel, FA für Strafrecht, Frankfurt · Dr. Carolin Weyand, FAin für Strafrecht, Frankfurt · u.a.

TERMINE:

19. bis 21. Januar 2017, 2. bis 5. Februar 2017,
16. bis 19. Februar 2017, 2. bis 5. März sowie
16. bis 18. März 2017.
Jeweils 9:00 bis 18:30 Uhr (an Klausurtagen & Sonntags bis 14:00 Uhr).

ORT:

Haus der Volksarbeit e.V., Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt.

MATERIAL:

Alle Teilnehmer erhalten neben Skripten zu einzelnen Referaten zusätzlich die aktuellen Auflagen von *Burhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und *Burhoff*, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung.

KOSTEN:

1.800,00 € zzgl. MwSt. (für Nichtmitglieder der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e. V.),
1.600,00 € zzgl. MwSt. (für Mitglieder der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e. V.)*,
1.400,00 € zzgl. MwSt. (für Referendare und Junganwälte mit maximal zwei Jahren Zulassung).

Die Kosten verstehen sich inklusive Klausurgebühren, Arbeitsunterlagen und Pausenerfrischungen.

* Dieser Rabatt wird Mitgliedern aller Strafverteidigervereinigungen gewährt, die im Organisationsbüro organisiert sind (siehe www.strafverteidigertag.de).

ANMELDUNG:

Bitte melden Sie sich per E-Mail an unter:
sekretariat@strafverteidiger-hessen.de

VEREINIGUNG HESSISCHER STRAFVERTEIDIGER
c/o RA Thomas Scherzberg | Paul-Ehrlich-Str. 37 | 60596 Frankfurt

Stuttgart, 10. Dezember 2016

Psychogramm des Strafverfahrens

Interdependenzen von Recht und Psychologie ... und was effektive Strafverteidigung damit zu tun hat

Turmforum im Hauptbahnhof, Arnulf-Klett-Platz 2,
70173 Stuttgart | 10:00 - 17:00 Uhr

REFERENT: RA FASr Prof. Dr. Ulrich Sommer;
SEMINARLEITUNG: Rechtsanwalt Dr. Klaus Malek

Wie funktioniert der Strafprozess? Bedingungen, Verlauf und Ergebnisse lassen sich nur zum geringsten Teil über rechtliche Normen erfassen. Entscheidungen werden gesteuert durch Emotionen, Rollenverhalten, Heuristiken, auf die das »bewusste« menschliche Gehirn nur beschränkt Zugriff hat. Wer diese Entscheidungen beeinflussen will, muss ihre Struktur kennen. Dass irrationale Momente Entscheidungen im Strafverfahren dominieren, weiß auch die Rechtswissenschaft und der Gesetzgeber seit langem. Mangels Lösungskonzepten wird das Problem von der Justiz ignoriert. Man tradiert stattdessen Illusionen der Rechtssicherheit. Will Verteidigung nicht Rädchen im Getriebe dieser virtuellen Rechtswelt sein, muss sie die traditionellen Diskussionen zum Aktionsfeld der Strafverteidigung erweitern um die psychologischen Faktoren des Strafverfahrens und ihrer Beeinflussung durch Strafverteidigung. Die Faktoren richterlicher Entscheidungsfindung sind ebenso auszuloten wie der Einfluss des Justizsystems und die eigene anwaltliche Befindlichkeit.

Die Irrtumsanfälligkeit richterlicher Kognition hat Sommer verstärkt in der 3. Auflage seines Buchs »Effektive Strafverteidigung« anhand aktueller – zumeist amerikanischer – psychologischer Untersuchungen systematisiert beschrieben. Er hat die Wirkweise von Einflussnahmen auf Entscheidungsprozesse untersucht und konkrete Verhaltensvorschläge für Strafverteidigung erarbeitet.

In dem Seminar werden komprimiert neuronale Mechanismen richterlichen Handelns erörtert und Handlungsoptionen der Verteidigung auf ihre psychischen Dimensionen abgeklopft und mit den Teilnehmern diskutiert. Ursachen falscher Geständnisse von Beschuldigten bei der Polizei, die Wirkungen schweigernder Angeklagter und lauter Verteidiger werden ebenso besprochen wie die Kognitionsprozesse bei Zeugen oder das Rollenverständnis von Richtern in unserer Gesellschaft. Das Seminar versucht Verständnis für eine Gerichtswelt jenseits der gängigen Prozesskommentierungen zu wecken.

ANMELDUNGEN bitte schriftlich oder per E-Mail an: Rechtsanwalt Marvin Schroth, Riefstahlstr. 12, 76133 Karlsruhe, Telefax: (0721) 85 72 95, E-Mail: strafverteidiger-bw@skpanwaelte.de. Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung den Veranstaltungstitel sowie Ihren Namen mit Kanzleienschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail an.

Der UNKOSTENBEITRAG für das Seminar beträgt für Vereinsmitglieder 80,00 €, für Nichtmitglieder 120,00 € (umsatzsteuerfrei). Den Beitrag wollen Sie bitte mit der Anmeldung auf das Konto der Baden-Württembergischen Strafverteidiger e. V. bei der Postbank Karlsruhe, IBAN: DE34 6601 0075 0215 1627 57 überweisen.

Die Teilnehmer erhalten Seminarunterlagen. Für die Teilnahme stellen wir eine Bescheinigung nach § 15 FAO (6 Stunden) aus.

Strafverteidigung steht immer im Konflikt mit dem Staat und seinen Verfolgungsorganen. Oder doch nicht? Haben sich nicht längst konsensuale Elemente der »Prozesserledigung« vor die konflikthafte Freispruchverteidigung geschoben? Ist der Anspruch also, im »Kampf ums Recht« auf der Seite der (materiell und prozessual) Benachteiligten zu stehen, vielleicht doch nur ein bequemer Mythos aus Zeiten, als kritische auch immer politische Verteidigung war? Jörg Arnold versucht, mit dem Instrumentarium einer kritischen Systemtheorie eine Antwort zu finden.

Jörg Arnold

Staatskritik und »Kampf ums Recht«

Ist Strafverteidigung ein tauglicher Gegenstand von Rechtskritik? |¹

Strafverteidigung ist Staats- und Rechtskritik in Aktion. Das zeigte sich besonders deutlich bei der Verteidigung von Mitgliedern der Rote Armee Fraktion (RAF) und anderer terroristischer Gruppen in den 70er Jahren. Die Verteidigung damals gilt als Geburtsstunde eines neuen, »kritischen Typs« der Strafverteidigung: Kämpferisch für die Mandanten, konfliktbereit gegenüber Justiz und Gesetzen, mit denen der Staat eine effektive Verteidigung zunichte machen wollte – das waren die herausragenden Wahrzeichen dieser »Verteidigertypologie«. |² »Linksanwälte« ist die seither oft gebrauchte Metapher dafür. |³ Aber es waren nicht allein die beteiligten Anwalt*innen, die ein anderes Verständnis von Strafverteidigung zum Ausdruck brachten, sondern auch die Gründung kritischer anwaltlicher Berufsorganisationen – Strafverteidigervereinigungen und Strafverteidigertage sowie der Republikanische Anwältinnen und Anwälteverein (RAV). |⁴

Diskontinuitäten staats- und rechtskritischer Strafverteidigung

In der Folgezeit verschwand Strafverteidigung wieder zunehmend aus dem öffentlichen Blickfeld, parallel zum Rückgang politischer Kämpfe, die noch für die Phase der Verteidigung in den RAF-Prozessen festzustellen war, wo neben der Verteidigung innerhalb der Gerichtssäle stets auch in eine gesellschafts-politische Auseinandersetzung außerhalb stattfand. Sieht man von dezidiert politischen Verfahren ab, wie etwa den Strafprozessen gegen Funktionsträger der DDR in den 90er Jahren, nahm die über das eigentliche Verfahren hinausweisende Bedeutung politischer Verfahren sukzessive ab. Dies änderte sich wohl erst durch die Verteidigung in den »Terroristenprozessen« im Zusammenhang mit den Anschlägen des 11.9.2001, die im letzten Jahrzehnt in der Bundesrepublik geführt wurden, |⁵ ferner durch die Verteidigung in den in Deutschland stattgefundenen und stattfindenden PKK-Verfahren |⁶ sowie durch die Verteidigung von Nazi-Gegnern, gegen die die Justiz nach wie vor vorgeht. |⁷ Die *Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger* führt zurzeit gerade eine Ringveranstaltung zur »Verteidigung in politischen Prozessen« durch und beleuchtet diese unter historischen und aktuellen Gesichtspunkten. |⁸

Jenseits solcher dezidiert »politischen« Strafverteidigung ist die aktuelle Strafverteidigung der letzten drei Jahrzehnten auf einen Alltag in den Mühen der Justizebenen ausgerichtet, der weniger durch Konflikte,

1 Für die Veröffentlichung im »freispruch« überarbeitete und erweiterte Fassung eines Impulsstatements, das ich am 8.4.2016 auf dem Plenum 2 der Tagung »Praxen der Rechtskritik« gehalten habe, die vom 7.4. bis 9.4.2016 an der Humboldt-Universität zu Berlin stattfand und von der Redaktion der »Kritischen Justiz« (KJ) gemeinsam u.a. mit dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV), mit dem European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), der Neuen Richtervereinigung (NRV) und der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) stattfand. Der Vortragsstil wurde teilweise beibehalten.

2 Vgl. dazu u.a. *Bernsmann*, StV 2006, 342 ff.; *Guthke* u.a., in: ...kein Grund zu feiern. 30 Jahre Strafverteidigertag, Berlin 2007, S. 9 ff.

3 Vgl. *Brunn/Kirn*, Rechtsanwälte. Linksanwälte, Frankfurt a.M. 2004; ferner *Lang/Werning*, Die Rückkehr der Strafverteidiger, freispruch 8/2016, 21 ff.

4 Vgl. *Arnold*, in: KJ (Hg.), Streitbare JuristInnen, Baden-Baden 2016, S. 219 ff.

5 Vgl. nur *Strate*, HRRS 2004, 239 ff.

6 Vgl. nur <http://www.jungewelt.de/2016/08-05/016.php> (Stand: 5.6.2016).

7 Vgl. dazu die Rede der leider viel zu früh verstorbenen und unvergessenen Münchener Rechtsanwältin *Angelika Lex* anlässlich der Verleihung des Georg-Elser-Preises, in: Informationsbrief des RAV 112/2016 14 ff. (18 f.).

8 Vgl. freispruch 7/2015, 26.

als vielmehr durch neue Harmonisierungstendenzen zwischen Verteidiger*innen und dem Staat in Gestalt von Absprachen, des »Deals« im Strafprozess gekennzeichnet ist. Anstelle der »Konfliktverteidigung«, des kämpferischen Anwalts als Errungenschaft politischer Auseinandersetzungen der 70er Jahre tritt als Merkmal der gegenwärtigen Epoche scheinbar eine Strafverteidigung, die durch »kaufmännisches« Verhalten ebenso wie den Rückzug in das »Versteck« des Rechtsstaates geprägt ist – oder, wie es in der Ankündigung der erwähnten Veranstaltungsreihe unter Berufung auf Gerhard Mauz heißt: die »Rückentwicklung der Verteidigung zu einem rechtsstaatlichen Feigenblatt«. In der Ankündigung wird die mehr rhetorisch zu verstehende Frage aufgeworfen, ob die »Entpolitisierung der Gesellschaft« auch große Teile der Zunft von Strafverteidiger*innen erreicht habe. Heutige Medien würden diese Art der Strafverteidigung als »professionelle« Strafverteidigung preisen. Ist Verteidigung – so wird weiter gefragt – »die nicht aneckt, nicht stört, sondern ihren Beruf lautlos verrichtet in Zeiten der gesetzlichen Kodifikation von Verständigungen im Strafprozess politisch gewollt?«⁹

Ein Befund, den auch der Berliner Strafverteidiger Udo *Grönheit* teilt, wenn er im Zusammenhang mit dem NSU-Prozess einen Trend konstatiert, »wonach offenbar jeder Verteidiger jeden ohne Ansehen der Person und des ihm vorgeworfenen Delikts verteidigt, so wie ein Arzt einen Kranken ohne Ansehen seiner Person und Krankheit behandelt. Die Berufsbezeichnung ‚Fachanwalt für Strafrecht‘ deutet an, in welche Richtung der Zug fährt.«¹⁰

Der 40. Strafverteidigertag schließlich machte die Frage nach dem »Selbstverständnis von Strafverteidigung« zum Generalthema der Tagung.¹¹

Bei der Diskussion zum (politischen) Selbstverständnis von Strafverteidigung spielten in der letzten Zeit besonders zwei Fragen eine Rolle: Zum einen die (auch unlängst in »freispruch« 7/2015 thematisierte) Frage: »Darf man Nazis verteidigen?«,¹² zum anderen der Umgang mit den sog. »Opferanwälten«. Letztere Frage wurde vor allem im Zusammenhang mit den auf dem 40. Strafverteidigertag kritisierten Opferverschiebungen im Strafverfahren problematisiert.

Die in »freispruch« 7/2015 aufgeworfene Frage, ob man Nazis verteidigen darf, richtet sich wohl zuerst an die Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen selbst. Anlass für diese Frage boten das Verfahren gegen Beate Zschäpe in München und der Prozess gegen den ehemaligen SS-Mann in Auschwitz, Oskar Gröning, der in Lüneburg stattfand. Beide Verfahren, so heißt es unter der Überschrift weiter, »werfen erneut die Frage auf, ob und wie

man (Neo-) Nazis verteidigen kann. Ist eine solche Verteidigung mit dem eigenen Selbstverständnis vereinbar?« Da die Verteidiger*innen in diesen Strafverfahren – und darüber hinaus in dem Verfahren gegen die mutmaßliche Terrorgruppe »Oldschool Society« – wohl ganz überwiegend Mitglieder in den Strafverteidigervereinigungen sind, handelt es sich explizit um die Frage, ob es mit dem Selbstverständnis der Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen vereinbar ist, (Neo-)Nazis zu verteidigen.

Hier geht es nicht darum, die bisherigen (konträren) Diskussionen und den unterschiedlichen Meinungsstand zu beiden Fragen darzustellen.¹³ Vielmehr soll untersucht werden, welchen Beitrag die Rechtskritik bei der Frage nach dem Selbstverständnis von Strafverteidigung leisten kann. Beide Problemfelder (Verteidigung von Nazis & Ausbau von Opferrechten im Strafprozess) werden in der wissenschaftlichen Literatur zur Rechtskritik diskutiert (wobei die Frage, ob man Nazis verteidigen darf, verneint wird,¹⁴ die Frage nach dem weiteren Ausbau von Opferrechten im Strafverfahren Zustimmung erfährt¹⁵). Anhand der Frage, ob man Nazis verteidigen darf, soll überprüft werden, ob sich durch Aneignung und weitere Durchdringung kritischer Rechtstheorie als Bestandteil kritischer Systemtheorie eine nähere Bestimmung von Strafverteidigung vornehmen lässt.¹⁶

Praxen der Rechtskritik und Strafverteidigung

Der wohl bisher einzige Versuch, theoretische Aussagen zu den Praxen der Rechtskritik auf die Strafverteidigung anzuwenden, stammt von Ulrike *Müller*.¹⁷ Ihre Position mündet allerdings letztlich in einer Schwächung der Rolle von Strafverteidigung. Es dürfe – so Müller – nicht um die Reproduktion alt-linker Konzepte von der Strafverfolgung als Kampf des anklagenden

¹² freispruch 7/2015, 13 f.

¹³ Verwiesen werden kann auf die Quellen zu den Auffassungen der Berliner Strafverteidigervereinigung [Berliner Anwaltsblatt 3/2014, 80.], ferner der Strafverteidiger Udo *Grönheit* [Berliner Anwaltsblatt 9/2013, 299 f.] und Andreas *Wattenberg* [Berliner Anwaltsblatt 5/2014, 166 ff.], Jens *Janssen* und Jasper *von Schlieffen* [beide: freispruch 7/2015, 13 f.] sowie auf eine Podiumsdiskussion zum NSU-Prozess mit Anja Sturm (Verteidigerin der Hauptangeklagten Zschäpe), Johannes Bausch (ebenfalls Verteidiger im NSU-Verfahren) und Edith Lunnbach (eine der Nebenklagvertreterinnen) [online unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/2.220/anwaltsdebatte-ueber-nsu-prozess-linker-anwaltsgegen-zschaepe-verteidigerin-1.1785541> (Stand: 7.6.2016)]. Hinsichtlich der zu den Opferverschiebungen auf dem diesjährigen Strafverteidigertag erzielten kritischen Ergebnisse sei hier auf den entsprechenden Bericht der Arbeitsgruppe verwiesen [<http://www.strafverteidigervereinigungen.org/Strafverteidigertage/strafverteidigertag2016.html> (Stand: 3.8.2016)].

¹⁴ *Müller*, Forum Recht 4/2012, 200 ff.

¹⁵ So wohl in der Tendenz *A. Schmidt*, Strafe und Versöhnung, Berlin 2012.; *Peter*, Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Rechte des Beschuldigten, Hamburg 2014.

¹⁶ Die Frage nach den Opferverschiebungen kann hier nicht behandelt werden. Insoweit verweise ich auf die bald nachlesbaren übereinstimmend kritischen Referate, die dazu auf dem diesjäh-

⁹ Informationsbrief des RAV 112/2016, 30.

¹⁰ *Grönheit*, Berliner Anwaltsblatt 9/2013, 299 f. (299).

¹¹ Vgl. auch die kritische Anmerkung zu dem vom 40. Strafverteidigertag in diesem Rahmen behandelten Thema »Mindeststandards der Strafverteidigung« bei *Annohn*, HRRS 2016, 253 ff.; siehe aber *Barton*, Mindeststandards der Strafverteidigung, Baden-Baden 1994; *ders.*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. München 2013.

Goliath gegen den beschuldigten David gehen, da damit das Tatopfer und die gesellschaftlichen Macht- und Gewaltverhältnisse, die in einer Straftat zum Ausdruck kommen, übergangen würden. Dies sei keine emanzipatorische Sichtweise.¹⁸

Müller bezieht sich dabei besonders auf die kritischen Theorien bei Sonja Buckel¹⁹ und Andreas Fischer-Lescano.²⁰ Kritische Rechtstheorie als Bestandteil einer kritischen Systemtheorie ist aber alles andere als homogen; so wie sie die Widersprüche in der Gesellschaft offenlegt und dem Recht dabei eine dialektische Rolle bei der Suche nach Veränderungen und Lösungen zuweist, so sehr lebt kritische Rechtstheorie auch von ihren eigenen (produktiv nutzbaren) Widersprüchen und unterschiedlichen Ansätzen.²¹ Es soll daher im Rahmen kritischer Systemtheorie bzw. radikaler Rechtskritik gefragt werden, was es wirklich heißt, das Recht für die Strafverteidigung emanzipatorisch umzudeuten²² und weiter, ob eine Antwort auf diese Frage unweigerlich oder ausschließlich in der von Müller beschriebenen Konsequenz besteht.

Das System Strafverteidigung

Der systemtheoretische Ausgangspunkt²³ dürfte darin liegen, zunächst das *System Strafverteidigung* näher zu betrachten, das wiederum innerhalb des *Systems Strafverfahren* besteht.

Das »Recht der Strafverteidigung« befindet sich in ständiger Kommunikation mit den anderen Strafverfahrensrechten, es ist nicht abgrenzbar vom Strafverfahren, insofern ist es ein Element oder Untersystem des Systems Strafverfahren. Ohne das Untersystem Strafverteidigung ist das System Strafverfahren nicht denkbar. Indes kommt dem Untersystem Strafverteidigung im Strafverfahren relative Autonomie zu; in ihm existieren eine Vielzahl und Vielfalt von formellen wie informellen Programmen für die Strafverteidigung, das heißt von geschriebenen und ungeschriebenen Regeln für das professionelle Handeln der Strafverteidigung,²⁴ die noch dazu im Streit liegen.

Die Legitimität durch Verfahren besteht aber in der Prämisse, dass der Verteidigung alles erlaubt ist, was

rigen Strafverteidigertag gehalten wurden.

17 U. Müller, Forum Recht 4/2012, 200 ff.

18 Ebenda, 202.

19 Vgl. Buckel, in: Buckel u.a. (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 1. Aufl., Stuttgart 2006, S. 117 ff.; dies., in: Demirovic (Hrsg.), Kritik und Materialität, Münster 2008, S. 127 ff.

20 Buckel/Fischer-Lescano (Hrsg.), Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis, Baden-Baden 2007.

21 Vgl. dazu nur Amstutz/Fischer-Lescano (Hg.), Kritische Systemtheorie, Bielefeld 2013; Fischer-Lescano, DZfPh 2/2013, 179 ff.; Boulanger u.a. KJ 2010, 431 ff.

22 Vgl. Fischer-Lescano, KJ 2014, 171 ff., 182.

23 Vgl. zum System Strafverfahren Theile, Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren, Tübingen 2009, S. 85 ff; ferner Börner, Legitimation durch Strafverfahren, Berlin 2014.

nicht durch Gesetz verboten ist. Das, was Niklas Luhmann für die Anerkennung von Entscheidungen dahingehend formuliert hat, dass es dabei weniger auf motivierte Überzeugungen als vielmehr auf ein motivfreies, von den Eigenarten individueller Persönlichkeiten unabhängiges Akzeptieren ankomme,²⁵ gilt auch gegenüber jener Prämisse für die Verteidiger*innen, die Akteure des Legitimierungsprozesses. Gleichwohl ist jedes Verfahren individuell, hat seine eigene Geschichte.

Gerade in einem solchen relativ autonomen Handlungssystem – als Reduktion der Komplexität des gesamten Verfahrens als sozialem System – bewegt sich Strafverteidigung, und nur in diesem Rahmen – und nicht als »Organ der Rechtspflege« oder »Vertragspartner« der Mandatschaft – agieren die Strafverteidiger*innen nach einem formellen und informellen Programm, nach systemeigenen Regeln, wird der Grundsatz, dass Verteidigung alles erlaubt sein muss, was nicht durch Gesetz verboten ist, ausdifferenziert, erfolgt die Suche nach dem im Einzelfall richtigen Weg einer effektiven Strafverteidigung, verbunden mit der richtigen ausdifferenzierenden Anwendung des gesamten, dem Beschuldigten bzw. Angeklagten als einem autonomen Prozesssubjekt zur Verfügung stehenden strafprozessualen Reservoirs.

Als Konsequenz aus diesen Überlegungen ergeben sich Grundlagen für die Verteidigung, die mit dem aktuellen verfahrensrechtlichen Gesetzeszustand nicht in voller Übereinstimmung stehen. Denn jene Vorschläge, die sich am ehesten systemtheoretisch begründen lassen würden, und in einem Gesetzesentwurf eines *Arbeitskreises Strafprozessreform*²⁶ im Jahre 1978 unter dem Titel »Die Verteidigung« ihren Niederschlag fanden,²⁷ wurden kriminalpolitisch bis heute nicht umgesetzt.

Der Zusammenhang dieser Vorschläge zu einer systemtheoretischen Legitimation durch Verfahren wird zwar nicht ausdrücklich angesprochen, ist aber offensichtlich:

So werden Aufgaben und Stellung des Verteidigers in der Weise beschrieben, dass dieser die Interessen des Beschuldigten vertritt und sich auf dessen Vertrauen stützt. Der Verteidiger ist unabhängig. Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes einer oder mehrerer Verteidiger seiner Wahl bedienen. Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger wird für zulässig erklärt. Der Beschuldigte ist berechtigt, eine als Verteidiger wählbare Person auf Kosten der Staatskasse mit seiner Verteidigung zu beauftragen. Geregelt werden die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung. Für den Fall notwendiger Verteidigung wird der Beschuldigte, der noch keinen Verteidiger hat, aufgefordert, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger zu wählen.²⁸

24 Vgl. Hassemer, StV 1982, 377 ff.

25 Luhmann, Legitimation durch Verfahren, Frankfurt a.M., 1. Aufl. 1983, S. 32.

26 Vorgelegt von den Strafrechtslehrern Günter Bemann, Gerald Grünwald, Winfried Hassemer, Detlef Krauß, Klaus Lüderssen, Wolfgang Naucke, Hans-Joachim Rudolphi und Jürgen Welp.

27 Arbeitskreis Strafprozessreform, Die Verteidigung. Gesetzentwurf mit Begründung, Heidelberg 1979.

Ein Teil dessen findet in der Strafprozessordnung hinsichtlich des Wahlverteidigers seine Legitimität. Es sind dies jene Passagen, die in § 1 des Gesetzentwurfes von 1978 als Aufgaben und Stellung des Verteidigers beschrieben werden.²⁹

1. Der Verteidiger vertritt die Interessen des Beschuldigten. Er stützt sich auf dessen Vertrauen.
2. Der Verteidiger ist unabhängig.

Soweit in Fällen notwendiger Verteidigung die Verteidiger*innen aufgrund des Vertrauens des Beschuldigten vom Gericht beigeordnet werden, sind auch insoweit diese beiden Prämissen erfüllt. Die Beordnungspraxis der Gerichte ist jedoch nach der Untersuchung von Matthias Jahn³⁰ höchst problematisch und gewährleistet nicht, dass der Beschuldigte vom Anwalt seines Vertrauens verteidigt wird. § 142 StPO wird als verfassungswidrig angesehen.³¹ Mithin besteht alle Veranlassung, auf jene kriminalpolitischen Vorschläge zurückzukommen, die bei der Verteidigerauswahl ausgehend vom Autonomieprinzip dem Willen des Beschuldigten grundsätzlich Vorrang einräumen.³² Aufgezwungener Verteidigung (Zwangverteidigung) ist eine klare Absage zu erteilen.³³

Aus der spezifischen Rolle³⁴ von Verteidiger*innen als *vertrauensvolle* und *unabhängige* Interessenvertreter*innen der Beschuldigten ergeben sich die Aufgaben, die die Akteure der Strafverteidigung im Strafverfahren zu erfüllen haben. Dabei ist der unterlegenen Stellung Rechnung zu tragen, in der sich ein oft hilfloser und desorientierter Mandant befindet.³⁵

Zugleich agiert Strafverteidigung im »erlaubten Konflikt«³⁶ mit den weiteren institutionellen Rollen im Strafverfahren: der Anklagebehörde auf der einen Seite und dem Gericht auf der anderen. Mit den Überlegungen von Ulrich Sommer zur »Notwendigkeit eines Korrektivs im Prozesssystem zu Gunsten von Beschuldigtenpositionen«³⁷ und der damit einhergehenden Begründung von Kontrollfunktionen der Verteidigung im Strafverfahren³⁸ lässt sich eine an Jürgen Welz und an den »Gesetzentwurf Verteidigung« anschlussfähige Weiterentwicklung der Bestimmung der Aufgaben der Verteidigung erkennen. Die allgemeine Aufgabe der Strafverteidigung – so Sommer – könne dahingehend verstanden werden,

28 Ebenda, Titel I und II, S. 3 ff.

29 Ebenda, S. 3.

30 Jahn, Zur Rechtswirklichkeit der Pflichtverteidigerbestellung, Berlin/Boston 2014, u.a. S. 173 ff.; ders., StraFo 2014, 177 ff.

31 Leitmeier, StV 2016, 515 ff.

32 Vgl. Arbeitskreis Strafprozessreform, Die Verteidigung. Gesetzentwurf mit Begründung, Heidelberg 1979, S. 59; vgl. auch Welz, ZStW 90 (1978), 101 ff. (107 ff.).

33 Vgl. u.a. Wohlers, vor §§ 137 ff. StPO, Rn. 42 ff., in: SK-StPO, Bd. III, 4. Aufl., 2011.

34 Zum soziologischen Rollenverständnis Luhmann, Legitimation durch Verfahren, Frankfurt a.M. 1983, 1. Aufl., S. 82 ff.

35 Welz, in: FS für Gallas, Berlin, New York 1973, S. 391 ff. (zitiert nach Welz, Verteidigung und Überwachung, Baden-Baden 2001, S. 34).

36 Luhmann, Legitimation durch Verfahren, Frankfurt a.M., 1. Aufl. 1983, S. 100 ff.

37 Sommer, Effektive Strafverteidigung, 3. Aufl., Köln 2016, S. 32 ff.

»unter den prozessualen Bedingungen der Wahrheitssuche letztendlich systemkonform den Prozess als besonderes Element der Skepsis und Kontrolle mitzugestalten. Soll der Beschuldigte aufgrund der gesetzlichen Konzeption bereits vor richterlicher Willkür geschützt werden und besteht die legislative Strategie in der Formalisierung des Verfahrens, muss seine Aufgabe in der besonderen Einhaltung dieser Formen bestehen. Darüber hinaus hat Verteidigung schwer fassbare Faktoren aufzuspüren, die – persönliche Vorurteile, Emotionen, etc. – die Rationalität der Schuldfeststellung und ggf. der Strafzumessung störend beeinflussen.«³⁹

Der Verteidiger ist weit entfernt von der Rolle des Richtergehilfen.⁴⁰ Vielleicht ist jedenfalls in Abgrenzung dazu der Begriff »Prozesssubjektsgehilfe« sinnvoll,⁴¹ insgesamt dürfte eine Bezeichnung des Verteidigers als »Strafprozesssubjektsbeistand« dadurch aber nicht obsolet werden, auch wenn diese nicht gerade elegant daher kommt.

Im Übrigen sei angemerkt, dass sich die »Thesen zur Strafverteidigung« des Strafrechtsausschusses der BRAK aus dem Jahre 2015 jedenfalls vom Wortlaut der Thesen 1 und 2 her gesehen offensichtlich ganz in der Nähe des oben dargestellten Grundverständnisses von Strafverteidigung befinden,⁴² wenngleich die Begründung der Thesen zeigt, dass der Zusammenhang zur »Organtheorie« gewahrt werden soll.⁴³

Kritische Systemtheorie und Strafverteidigung

Wie aber ist der bisher unternommene Versuch, Strafverteidigung systemtheoretisch zu umschreiben, dahingehend erweiterungsfähig, Strafverteidigung auch mit kritischer Systemtheorie in Verbindung zu bringen? Denn bei ihrer Antwort auf die Frage, ob man Nazis verteidigen darf, beruft sich Ulrike Müller gerade darauf. Das setzt voraus, jene Sentenzen kritischer Systemtheorie aufzuzeigen, die für Strafverteidigung anschlussfähig sein könnten. Für Müller ist dies der Aspekt der Emanzipation. Dabei müsste aber zunächst das rechtskritische und politische Potential untersucht werden, dass im »System Strafverteidigung« per se schon angelegt ist und das von Müller ganz offenbar unterschätzt wird, wenn sie von einer altlinken »stark unterkomplexen« Betrachtung spricht.⁴⁴ Es wird sich nämlich zeigen, dass Strafverteidigung starke Elemente kritischer Systemtheorie schon in sich birgt, was nichts anderes bedeutet, als dass es nicht allein um die Anschlussfähigkeit des Systems Strafverteidigung an kritische Systemtheorie geht, sondern

38 Ebenda, S. 37 ff.

39 Ebenda, S. 39.

40 Ebenda.

41 Vgl. Wohlers, vor §§ 137 ff. StPO, Rn. 29, in: SK-StPO, Bd. III, 4. Aufl., 2011.

42 Strafrechtsausschuss der BRAK, Thesen zur Strafverteidigung, 2. Aufl. München 2015.

43 Ebenda, S. 18.

zugleich um den dialektischen »Zirkelschluss«: dass kritische Systemtheorie sich als anschlussfähig an das System Strafverteidigung erweist!

Strafverteidigung als System immanenter Kritik

Strafverteidigung ist ein *System immanenter Kritik*. Immanente Kritik ist ein wesentlicher Aspekt kritischer Systemtheorie.⁴⁵ Strafverteidigung verfügt auch per se über eine emanzipatorische Seite. Das *emanzipatorische Ideal* von kritischer Systemtheorie besteht zuvörderst in der »Stabilisierung normativer Widerständigkeit in praxi«.⁴⁶

Diese *kritisch-emanzipatorische Seite des Systems Strafverteidigung* ist zum einen Staatskritik: Kritik an dem staatlichen Strafvorwurf gegenüber dem Mandanten, reduziert auf Kritik gegenüber der Staatsanwaltschaft, die als Vertreter des Staates die Anklage vertritt. Diese Kritik verleiht der Verteidigung auch ihre politische Dimension. Oder wie es Hans Dabs in immer noch gültiger Weise schon vor längerer Zeit formuliert hat:

»Verteidigung ist Kampf. Kampf um die Rechte des Beschuldigten im Widerstreit mit den Organen des Staates, die dem Auftrag zur Verfolgung von Straftaten zu genügen haben. Im Strafverfahren bringt der Staat gegen persönliche Freiheit und Vermögen des einzelnen seine Machtmittel mit einer Wucht zum Einsatz wie in keinem Bereich des gesellschaftlichen Lebens.«⁴⁷

In ihrer Entwicklungslinie sind Strafrecht politisches Strafrecht und Strafverfahrensrecht politisches Strafverfahrensrecht – und dies schon deshalb, weil Strafrecht und Strafverfahrensrecht immer mehr zu einem politischen Steuerungsmittel gesellschaftlicher Belange ausgebaut werden. Beim Strafrecht geschieht dies durch das Schaffen immer neuer Tatbestände, um Strafbarkeiten begründen zu können. Hinsichtlich des Strafverfahrensrechts zielt die Entwicklung auf die Erweiterung des gesetzlichen Verfolgungsinstrumentariums, während zugleich Beschuldigtenrechte eingeschränkt werden. Beides steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ausbau eines Sicherheitsstaates in vielfältigen teils verdeckten, teils offenen Facetten. Strafrecht und Strafverfahrensrecht befinden sich im Zugriff und in der Verfügbarkeit der Politik. Die Marginalisierung der Strafverteidigung durch geheime Ermittlungsmaßnahmen und –verfahren ist dabei ebenso zu kritisieren, wie die Harmonisierung der Verteidigerrolle durch konsensuale Verfahrensformen.⁴⁸

Die in diesen Zusammenhängen tätigen Justizakteure sind damit – ob sie sich dessen bewusst sind oder nicht

– nicht nur rechtliche, sondern zugleich »politische Akteure«. Der Kampf um das Recht mit den Mitteln der Strafverteidigung ist in diesem Kontext zugleich ein »politischer« Kampf, ist »politische« Staatskritik. Dieses politische Verständnis von Strafverteidigung ist zunächst sozusagen ein objektives, es ist genuin, d.h. es charakterisiert Strafverteidigung als solches, unabhängig von der konkreten persönlichen politischen Einstellung eines Strafverteidigers oder Strafverteidigerin in einem konkreten Verfahren und auch unabhängig davon, ob sich der/die einzelne Strafverteidiger*in selbst als politischen Akteur wahrnimmt.

Zum anderen kommt die *emanzipatorische, widerständige* Seite der Strafverteidigung allein schon durch ein effektiv-kämpferisches Eintreten für die Belange des Mandanten in Kollision mit den Justizorganen zum Ausdruck, wozu auch die Kontrolle der Einhaltung der Gesetzlichkeit des Verfahrens gehört. Das System Strafverfahrensrecht soll so auf seine Responsivität gegenüber Strafverteidigung verpflichtet werden.

Gerade diese emanzipatorische, widerständige Seite der Strafverteidigung – mit Herausbildung eines demgemäßen »neuen Typs« des Strafverteidigers – wurde in den politischen Prozessen gegen die RAF errungen, mit nachhaltiger Folgewirkung bis in die Gegenwart.⁴⁹ Das sieht auch Müller nicht anders,⁵⁰ obwohl sie diese Sichtweise an anderer Stelle – worauf schon kritisch hingewiesen wurde – als stark unterkomplexe, linksanwaltschaftliche Argumentation bezeichnet.⁵¹

Dabei geht diese »stark unterkomplexe Argumentation« zurück auf genau jenes grundlegende Anliegen kritischer Systemtheorie, das Rechtssystem mittels Kritik zu verändern, und zwar im Sinne des Einflusses auf die Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse.⁵² Realparadoxien in der Gesellschaft »sollen die Verhältnisse zum Tanzen bringen.«⁵³ Zwar war der Kampf um das Recht bei der Strafverteidigung in den RAF-Prozessen, der verbunden war mit dem Kampf um die freie Advokatur, begleitet von strafverfahrensrechtlich gesetzten Vorschriften, die die Verteidigung deutlich erschweren sollten und erschwerten. Hemmende, wenn nicht gar verhindernde Bedingungen für Strafverteidigung wurden geschaffen, die gesetzlich teilweise noch heute bestehen. Aber im Ergebnis dieses (auch) gesellschaftsverändernden Prozesses setzte sich die relative Autonomie von Strafverteidigung durch, wurden die Freiheit der Advokatur ebenso anerkannt wie das System Strafverteidigung als ein hohes Gut freiheitlich-demokratischen

S. 925.

49 Vgl. dazu u.a. Honecker/Kaleck, in: KJ (Hg.), Streitbare JuristInnen, Baden-Baden 2016, S. 557 ff.; dazu auch Kaleck, Gegen den obrigkeitshörigen Mainstream, <http://blog.zeit.de/recht-subserviv/2016/05/12/linke-juristen-obrigkeit/> (Stand: 20.7.2016).

50 Müller, KJ 2013, 467 ff.

51 Müller, Forum Recht 4/2012, 201.

52 Vgl. Schultz, Spiegelungen von Strafrecht und Gesellschaft. Eine systemtheoretische Kritik der Sicherungsverwahrung, Frankfurt a.M. 2014, S. 363 ff.

53 Fischer-Lescano, in: Fischer-Lescano/Amstutz (Hg.), Kritische

44 Müller, Forum Recht 4/2012, 201.

45 Siehe dazu Fischer-Lescano, in: Amstutz/Fischer-Lescano (Hg.), Kritische Systemtheorie, Bielefeld 2013, S. 31 ff.

46 Ebenda, S. 35.

47 Dabs, Handbuch des Strafverteidigers, 7. Aufl., Köln 2005, S. 6.

48 P.A. Albrecht, Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft, Berlin 2010,

Rechtsstaates – rechtlich abgesichert vor allem durch die Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR, was seinen Niederschlag übrigens auch in der Europäischen Grundrechtecharta gefunden hat. Auf diese Weise erfolgte eine Entparadoxierung der realen Kollisionen zwischen dem unbedingten Strafanspruch des Staates und der Subjektstellung des Beschuldigten im Strafverfahren, dies freilich in einer gesellschaftssystemimmanenten Weise, aber in einer Weise, die davon sprechen lässt, dass das Recht auf Verteidigung »vergesellschaftet« worden ist.⁵⁴

Seinen konsequentesten Ausdruck findet dies in einem Anwaltsverständnis vom »Rechtshelfer sozialer Gegenmacht«, das in einer solchen Weise insbesondere von Werner *Holtfort* begründet worden ist.⁵⁵ *Holtfort* ging davon aus, das Recht stets neu als Ergebnis gesellschaftlicher Auseinandersetzung entsteht und deshalb kein Anwalt sich als »Organ der Rechtspflege« verstehen könne, sondern nur als Vertreter von Mandanteninteressen, als parteigebundener Helfer und als ein Stück sozialer Gegenmacht, ohne die jeder Angeschuldigte jeder Staatsgewalt unendlich unterlegen wäre.⁵⁶ Im Hinblick auf die Strafverteidigung ist dies das rechtskritische Modell eines Verständnisses von der Strafverteidigerin und dem Strafverteidiger als »Interessenvertreter des Mandanten im Streben nach sozialem Gegengewicht zur Strafverfolgung«.⁵⁷

Es ist dies in erster Linie auch die Begründung eines Rechtsanwaltsverständnisses, das in unmittelbarem Zusammenhang zu der grundgesetzlichen Garantie der Freiheit der Advokatur steht.⁵⁸ Das System Strafverteidigung wird durch diese gesetzliche Garantie auf markanteste Weise abgesichert. Der »freie« Verteidiger dient mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter den sozialen Bedingungen freiheitlicher Demokratie in erster Linie dem Rechtsschutzbedürfnis seiner Mandanten und damit der Beschränkung staatlicher Macht.⁵⁹

Die Gefährdungen der Verteidigung

Daraus folgt aber nicht, wie bei *Müller* herauszulesen, dass das Recht auf Verteidigung heutzutage keinen Gefährdungen mehr ausgesetzt wäre. Denn *einerseits* hat die Bedeutung der Hauptverhandlung in den letzten Jahren immer mehr abgenommen.⁶⁰ Klassische Strafverteidigung erscheint allein aufgrund dieser Tatsache nur noch rudimentär. Bedenkt man weiter, dass selbst

dann, wenn Hauptverhandlungen stattfinden, diese in nicht unbeträchtlicher Weise mittels Verständigung beendet werden, dann obsiegt hier das Konsensuale, quasi das »Kaufmännische«, jedenfalls nicht das Kämpferische, denn gerade darauf kommt es hier nicht mehr an.⁶¹

Andererseits weiß wohl jede/r praktizierende Strafverteidiger*in ein Lied davon zu singen, welche Anstrengungen von Seiten der Justiz unternommen werden, um einer rechtsstaatlichen Verteidigung entgegenzuwirken. *Sommer* nennt dies: »Konfliktpotential aufgrund der asymmetrischen Stellung der Verteidigung.«⁶² Über der Strafverteidigung schwebt ein permanenter Missbrauchsverdacht, der einen Höhepunkt in der Rechtsprechung des BGH zur sogenannten »Rügeverkümmern« gefunden hat.⁶³ Das Agieren von Strafverteidiger*innen wird von der Justiz – auch vom BGH – erneut, jedenfalls tendenziell, zum »Feindbild« erklärt.⁶⁴

Dabei darf nicht übersehen werden, dass der Gesetzgeber in den letzten Jahrzehnten – durch permanenten Abbau von Beschuldigtenrechten mittels eines immer Mehr an neuen Verbrechens- und Terrorismusbekämpfungsgesetzen, durch eine immer weitere Vorverlagerung von Strafbarkeit, durch die Geheimhaltung in und von Ermittlungen – viel dazu beigetragen hat, dass sich die Justiz zu einer »Verhinderungsjustiz« effektiver Strafverteidigung entwickelt. Strafverteidigung befindet sich hier inmitten einer historischen Entwicklungslinie des Straf- wie Strafprozessrechts zu einem »Feinstrafrecht«. Die einst erkämpfte Freiheit der Advokatur und das erkämpfte System kritisch-emanzipatorischer Strafverteidigung sind vielfältigen Gefährdungen ausgesetzt.

Gegenwärtig spitzt sich das Problem wohl noch weitaus tiefgreifender und grundlegender zu. Denn ist die »Verhinderungsjustiz« effektiver Strafverteidigung bisher selbst Ausdruck der historischen kriminalpolitischen Entwicklungslinie hin zu einem »Feindstrafrecht«,⁶⁵ so gehen gegenwärtige politische und wissenschaftliche Überlegungen insbesondere im Zusammenhang mit der Dimension des Terrorismus durch Selbsttötungsattentate offenbar noch weit darüber hinaus. Die konstatierte Ohnmacht des Straf- und Strafprozessrechts bei Vorbeugung, Schutz und der Bekämpfung neuer Dimensionen von Terrorismus scheinen dazu zu führen, die Frage nach der Reichweite von Strafrecht und Strafverfahrensrecht zur Erfassung der »bösen Gedanken« zu stellen. Sollte dies in der Tat dazu führen, beiden

Systemtheorie, Bielefeld 2013, S. 16.

54 Vgl. zur Vergesellschaftung des Rechts *Fischer-Lescano*, DZPhil 61 (2013), 179 ff., 185 ff.

55 Vgl. *Holtfort*, in: *Holtfort* (Hrsg.), *Strafverteidiger als Interessenvertreter*, Neuwied und Darmstadt 1979, S. 37 ff.

56 Ebenda, S. 37 ff., 45.

57 Vgl. *Arnold*, *Grenzüberschreitende Strafverteidigung in Europa*, Berlin 2015, S. 162.

58 Vgl. dazu *Schneider*, in: *Holtfort*, *Strafverteidiger als Interessenvertreter*, Neuwied und Darmstadt 1979, S. 26 ff.

59 Ebenda, S. 29.

60 *Wächtler*, in: 28. Strafverteidigertag, Berlin 2005, S. 9 ff.

61 Darauf ist *Stefan König* in seiner bislang unveröffentlichten Antrittsvorlesung an der Universität Göttingen am 14.7.2016 ausführlich eingegangen; vgl. früher schon *König*, *Rechtsstaatsmüdigkeit?* In: 25. Strafverteidigertag, Berlin 2002, S. 7 ff.

62 *Sommer*, *Effektive Strafverteidigung*, 3. Aufl., Köln 2016, S. 43 ff.

63 Dazu im Einzelnen *Börner*, *Legitimation durch Strafverfahren*, Berlin 2014, S. 220 ff.

64 Vgl. die Nachweise bei *Arnold*, *Grenzüberschreitende Strafverteidigung in Europa*, Berlin 2015, S. 27 ff. – dortige Fn. 138 ff.

Normgefügen eine Bedeutung dabei zuzumessen, dürfte es sich dann insoweit wohl kaum mehr um Straf- und Strafprozessrecht handeln, selbst wenn noch so sehr um rechtsstaatliche Grenzen gerungen werden würde. In letzter Konsequenz bliebe das ein bloßer Maskeradenanzug, der an der Herausbildung eines Sicherheitsrechts *sui generis*, möglicherweise im Zuge einer Verschmelzung mit dem Polizeirecht, nichts ändern könnte. Für diesen Bereich würde das zugleich einen kompletten Kompetenzverlust des Systems Strafverteidigung zur Folge haben, oder anders gesagt: Strafverteidigung würde aus einem System Sicherheitsrecht *sui generis* (sukzessive) ausgeschlossen. Es ist schon heute eine immer stärkere materiellstrafrechtliche Vorverlagerung festzustellen, wie etwa durch § 89a StGB, durch dessen Ermittlungsrahmen eine wirksamen Verteidigung von vornherein kaum wirklich möglich sein dürfte.

Wenn kritische Systemtheorie eine »Ästhetik des Widerstandes« ist, dann gilt für die Strafverteidigung, dass sie diesen Gefährdungen Widerstand entgegensetzen hat, sei es im System der Strafverteidigung selbst, wobei die Wirksamkeit hier begrenzt ist, sei es – und hier wird der Schwerpunkt liegen – durch die Beteiligung an politisch-rechtlichen Netzwerken außerhalb des Systems Strafverteidigung. Für den Widerstand innerhalb des und durch das System Strafverteidigung ist immer auch der Blick offen zu halten für neue Verteidigungsbereiche, die durch das strafrechtliche Agieren des Staates auf bzw. gegen neue politische Entwicklungen wie die Migration entstehen. So erwächst daraus für kritische Strafverteidigung der Aktionsbereich der Verteidigung von Migrant*innen wie auch in sogenannten Schleuser- bzw. Schlepperverfahren.⁶⁶ Dazu gehören auch die neuen Herausforderungen für Strafverteidigung, die sich aus weiteren transnationalen Entwicklungen ergeben.⁶⁷

Strafverteidiger*innen als »Juridische Intellektuelle« und ihr Einfluss auf die Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse

Die Akteure der »Verteidigung der Verteidigung«, die Strafverteidiger*innen, lassen sich in Anlehnung an eine bestimmte Seite kritischer Systemtheorie als »juridische Intellektuelle« bezeichnen und charakterisieren.⁶⁸ Schon vor einiger Zeit wurde Rechtsanwält*innen eine solche Rolle zugeschrieben.⁶⁹ Heute liest sich das bei

65 Vgl. statt vieler den Überblick bei *Arnold*, HRRS 8/9 2006, 303 ff.

66 Gerade letzteres wird auch ein Thema auf dem 9. EU-Strafrechtstag am 21./22.10.2016 in Bonn sein. In seinem im Oktober 2016 beginnendem Fachlehrgang Migrationsrecht bietet der RAV auch einen Schwerpunkt zur Strafverteidigung an, und zwar bezogen auf die Handlungsmöglichkeiten im Strafvollzug/Strafvollstreckung sowie zum Abschiebungshaftrecht. Siehe aber auch *J. Schmidt*, StV 2016, 530 ff.

67 Vgl. u.a. *Arnold*, Grenzüberschreitende Strafverteidigung in Europa, Berlin 2015; ferner grundlegend zum transnationalen Recht *Callies* (Hrsg.), Transnationales Recht, Tübingen u.a. 2014.

68 Vgl. dazu näher *Müller*, ARSP-Beiheft 140, 137 ff., 141 f.

69 *Preuß*, in: Fabricius-Brand u.a. (Hrsg.), Rechtspolitik »mit aufrechtem Gang«, Baden-Baden 1990, S. 17 ff., 21 f.

Buckel und *Fischer-Lescano* in Anlehnung an Antonio Gramsci wie folgt:

»Die juridischen Intellektuellen organisieren den hegemonialen Konsens unter den besonderen materiellen Voraussetzungen der Rechtstechnologie. Sie beherrschen mit der juristischen Argumentation eine spezifische Wissenstechnik und organisieren die juridischen Verfahren. Dabei kommt es gerade im Recht weniger auf die großen Intellektuellen, die RechtsphilosophInnen, an als auf die geschäftige Alltagspraxis der kleinen Intellektuellen, die sich zwar strikter an konsentrierte Maßstäbe halten [...], aber über ihre immanente Kenntnis des Rechtssystems für die Organisation der Hegemonie *in der juristischen Argumentation* (der Dogmatik) zuständig sind. [Hervorhebg. im Original – J.A.] Letztere ist das materielle Bezugsgerüst unterschiedlicher Normen und Entscheidungen, das einmal gefundene Lösungen in der Zeit fixiert und damit reproduzierbar macht, Rechtsfiguren etabliert, Systematisierungen und Ausdifferenzierungen ermöglicht und vielfältige Lösungsmodelle sowie vergangene Konflikte speichert.«⁷⁰

Es fällt auf, dass die juridischen Intellektuellen bei *Buckel/Fischer-Lescano* auf Rechtsanwält*innen bezogen werden, ohne dabei Differenzierungen zwischen deren beruflichen Funktionsgebieten vorzunehmen. Bei *Holtfort* dagegen finden sich das Spezifikum der Strafverteidiger*innen in ihrer die Bedrohungen des Mandanten durch das staatliche Gewaltmonopol abwehrenden Rolle und die damit zugleich einhergehende Verteidigung der Freiheit der Advokatur. Das aber ist zunächst einmal politisch engagierte Anwaltstätigkeit im Rahmen der Verwirklichung und Gewährleistung bürgerlich-freiheitlicher Grundrechte, die nicht zuerst ein breites politisches Potential für die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse entfaltet, sondern notwendiger Ausdruck der Systemimmanenz von Strafverteidigung bedeutet. Strafverteidigung muss in erster Linie auf die Verteidigung des Mandanten gegen die vom Staat erhobenen Vorwürfe ausgerichtet sein und nicht primär auf die Veränderung gesellschaftlicher und damit durchaus auch staatlicher Verhältnisse.

Die Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse, so wie das von einer kritischen Systemtheorie angestrebt wird, zielt auf die Herstellung einer gerechteren (Welt-)Gesellschaft mittels Recht. Recht wird in seiner Abhängigkeit von Ökologie, von sozialen, menschlichen und natürlichen Ressourcen beschrieben. Das System Strafverteidigung hat in diesem Diskurs aber nur eine mittelbare Bedeutung.

So ist nicht auszuschließen, dass die gesellschaftspolitische Wirksamkeit von Strafverteidigung im Einzelfall über deren Systemimmanenz hinausreicht; dies aber ist dann eine weitergehende Folge von Strafverteidigung und nicht das originäre Ziel.

70 *Buckel/Fischer-Lescano*, in: *Buckel/Fischer-Lescano* (Hrsg.), Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis, Baden-Baden 2007, S. 85 ff., 93.

Wenn beispielsweise mit der erfolgreichen Verteidigung im Wiederaufnahmeverfahren Gustl Mollath durch Gerhard *Strate* zugleich eine justizielle und gesellschaftliche Sensibilisierung für die gravierenden Fehler bei der strafrechtlich angeordneten Unterbringung in der Psychiatrie und von psychiatrischen Gutachten im Gerichtsverfahren, für gerichtliche Fehlurteile und das Verhalten der Justizakteure erreicht worden ist, dann ist genau dies eine solche auf gesellschaftliche Veränderung abzielende Folge von Strafverteidigung, freilich transportiert mit Hilfe der Publizistik (hier des Strafverteidigers selbst)|⁷¹ sowie der modernen Medien. Wenn weiter die engagierte Verteidigung von Jörg Kachelmann durch Johann *Schwenn* zugleich als engagierte Verteidigung der strafprozessualen Unschuldsvermutung gegen alle Angriffe durch Staatsanwaltschaft und das erkennende Gericht gesellschaftlich wahrgenommen wird, dann vermag das der gesellschaftlichen Tendenz von immer stärkeren justiziellen und medialen Versuchen, den Grundsatz der Unschuldsvermutung ins Wanken zu bringen, einen Pflock einzuschlagen. |⁷² Und schließlich – als ein letztes Beispiel – sei das Verfahren der sächsischen Justiz gegen den Jugendpfarrer Lothar König aus Jena erwähnt, der sich wegen seines Eintretens gegen neonazistische Umtriebe aus Anlass der Bombennacht des 13./14. Februar 1944 in Dresden strafrechtlich verantworten musste. Kämpferische und öffentlichkeitswirksame Strafverteidigung durch Johannes *Eisenberg*, die sich insbesondere auf die tönernen Füße der Beweisaufnahme bezog, hat hier dazu geführt zu erkennen, dass die Blindheit der sächsischen Justiz auf dem rechten Auge durch ein Vergrößerungsglas auf dem linken Auge ersetzt wurde – eine altbekannte Tatsache bundesdeutscher Justiz übrigens, auf die Heribert *Prantl* in der Süddeutschen Zeitung schon vor vielen Jahren hingewiesen hatte. |⁷³

Emanzipatorische Rechtskritik und politische Überzeugungen

Müller besteht darauf, dass es sich bei der Ablehnung der Verteidigung von Nazis und – was dabei immer mitschwingt – bei der Ablehnung der Verteidigung in Sexualstraftaten um emanzipatorische Rechtskritik handelt, die zugleich politische Bündnisfähigkeit im Blick haben müsste.

Aber ist dem wirklich so? Oder haben wir es hier nicht genau mit einer jener Fragen zu tun, die gerade eine Entscheidung außerhalb des Rechts und losgelöst vom Recht bedeutet, eine zutiefst politische Entscheidung, eine Kritik *am* Recht und Emanzipation *außerhalb* des Rechts? Handelt es sich mithin nicht um eine bewußte Entscheidung eines juristischen Intellektuellen, das Sy-

stem Strafverteidigung in einer konkreten Situation aus einer politischen Überzeugung nicht zu betreten? Hier würde dann nicht das Recht emanzipiert, sondern das Recht der Verteidigung erschien im Widerspruch zu der politischen Überzeugung des juristischen Intellektuellen, der dann aber möglicherweise nach rechtlichen Alternativen sucht, wie jene, sich dafür zu entscheiden, stattdessen die Opfer der Straftaten zu vertreten.

Formulierungen wie »politische Überzeugung« oder »linke politische Gesinnung« weisen bereits daraufhin, dass die subjektiven Entscheidungsprozesse »gegen« das System Strafverteidigung in konkreten Fällen von dem persönlichen Vorverständnis des juristischen Intellektuellen nicht zu trennen sind, genauso wenig übrigens wie die subjektive Entscheidung für das System Strafverteidigung im konkreten Fall. Insgesamt aber ist über diese Entscheidungsprozesse sehr wenig bekannt. Es handelt sich dabei wohl um ein bislang kaum erforschtes Gebiet der »Psychologie der Strafverteidigung«, auf dessen Defizite bislang insbesondere Gerhard *Jungfer* hingewiesen hat. |⁷⁴ Es wäre interessant herauszufinden, ob und inwieweit die von *Jungfer* zur Diskussion gestellten Grundtypen von Strafverteidiger*innen auch prägend für bestimmte persönliche Entscheidungen bei der Mandatsannahme sind. |⁷⁵

Es spricht jedenfalls gegenwärtig noch vieles dafür anzuerkennen, dass die Kommunikation über die Frage, ob man Nazis verteidigen darf, nicht über die Tatsache hinauszugehen vermag, dass es sich wie bei jeder anderen Mandatsannahmeentscheidung um eine zunächst höchstpersönliche, subjektive Angelegenheit handelt, was sich insbesondere bei sensiblen Konstellationen wie bei angetragenen »Nazi-Mandaten« oder der Frage nach der Verteidigung in Sexualstrafverfahren als eine Gewissensentscheidung erweisen kann, womit die Auffassung von Jasper *von Schlieffen* (in freispruch 7/2015) bestätigt wird. Im Sinne des Kampfes für eine gerechte (Welt-)Gesellschaft beträfe das im Übrigen nicht allein die Frage, ob man *auf diesen Feldern* verteidigen darf, sondern beispielsweise dann auch, ob das nicht ebenso für die Verteidigung von »Wirtschaftskapitänen«, die Verteidigung von des illegalen Waffenhandels Beschuldigten oder von des Terrorismus Verdächtigten wie auch die Verteidigung in Verfahren wegen schwerer Völkerrechtsverbrechen oder auch in Verfahren der internationalen Strafgerichtsbarkeit zutreffen müsste, um noch einige weitere Betätigungsfelder der schon von Andreas *Wattenberg* vorgenommen Aufzählung hinzuzufügen. |⁷⁶

Als Teil der bürgerlichen Gesellschaft ist das System Strafverteidigung von vornherein erst einmal nicht für eine gerechte Weltgesellschaft konstitutiv oder von diesbezüglicher transzendierender Funktion. Wollte man dies anders sehen, müsste dies die praktische und letzte

71 *Strate*, Der Fall Mollath. Vom Versagen der Justiz und Psychiatrie, Zürich 2014 - dazu Rezension *Pollähne*, StV 2016, 469 ff; vgl. ferner u.a. *Ritzer/Przybilla*, Die Affäre Mollath, München 2013.

72 Vgl. J. *Kachelmann/M. Kachelmann*, Recht und Gerechtigkeit. Ein Märchen aus der Provinz, München 2012.

73 SZ vom 10.3.1992, S. 12.

74 *Jungfer*, StV 2007, 380 ff.

75 Zu den Grundtypen *Jungfers*, ebenda, S. 381 ff.

76 Berliner Anwaltsblatt 5/2014, 66 ff.

Konsequenz nach sich ziehen, dass sich die juristischen Intellektuellen – konkret die Akteure der Strafverteidigung – diesem System generell verweigern, oder es zumindest in Frage stellen, was eine besonders problematische Paradoxie wäre, an der allerdings auch sichtbar wird, dass es in einer kritisch-systemtheoretischen Perspektive also gar nicht hauptsächlich oder allein um die Frage gehen kann, ob man Nazis sowie Beschuldigte von Sexualstraftaten verteidigen darf.

Ethik und Moral

Es bleibt die Frage nach Ethik und Moral in einer kritischen Systemtheorie und in der Strafverteidigung. Hierbei kann nicht daran vorbeigegangen werden, dass dieses Thema jedenfalls in kritischer Systemtheorie wohl keinen bedeutenden Stellenwert aufweist.⁷⁷ Daher erscheint es umso schwieriger, entsprechende Überlegungen über Ethik und Moral der Strafverteidigung anzustellen.

Deutlich zeichnet sich aber ab, dass die Frage, ob man Nazis verteidigen darf, eine solche politischer Moral ist und darüber außerhalb des Systems Strafverteidigung entschieden wird. Es ist zuvörderst eine Entscheidung, die in der Autonomie eines Akteurs der Strafverteidigung liegt, und im konkreten Fall bedeutet, dass Strafverteidigung durch diesen einen konkreten Akteur entweder abgelehnt oder übernommen wird. Die politische Moral ist hierbei zu trennen von der Ethik der Strafverteidigung – unabhängig davon, dass auch die Ethik der Strafverteidigung bisher nicht abschließend diskutiert und näher beschrieben worden ist. Versuche, diesen Zustand zu verändern,⁷⁸ sind zu begrüßen, soweit sie nicht den oben als Ausfluss der Autonomie von Strafverteidigung beschriebenen Grundsatz, dass Strafverteidigung alles erlaubt sein muss, was nicht durch Gesetz verboten ist, konterkarieren. Die formellen wie informellen Programme zur Annäherung an Ethik (in) der Strafverteidigung müssen sich von diesem Grundsatz leiten lassen.⁷⁹

Auch die Entscheidung für oder gegen eine Verteidigung in Sexualstrafverfahren ist eine moralische Kommunikation, die die Autonomie des einzelnen Entscheiders als juristischen Intellektuellen respektiert. Die Ablehnungen derartiger Mandate stehen dabei nicht ausnahmslos in einem herrschaftskritischen Kontext. Das Argument, in derartigen Verfahren aus besonderer Ablehnung gegenüber derartigen Tatgeschehen nicht zu verteidigen – etwa aus mitunter nicht näher konkretisierbaren Gründen eigener Befangenheiten, die einer wirksamen Strafverteidigung dann im Wege stehen

– sind keinesfalls selten und werden nicht zuletzt von Strafverteidigerinnen ins Feld geführt. Überhaupt sind es oft ganz persönliche Motive, die über Annahme oder Ablehnung von Mandaten entscheiden.

Es zeigt sich, ebenso wie bei der Kommunikation über »Nazi-Mandate«, dass es kaum möglich ist, jedenfalls mit kritischer Systemtheorie kaum begründbar, einer bestimmten persönlichen oder politischen Moral dabei zum Durchbruch zu verhelfen. Das gilt besonders für jene Gründe, die Jens *Janssen* und Udo *Grönheit* bei ihrer Verneinung der Frage, ob man Nazis verteidigen darf, angeführt hatten;⁸⁰ dies gilt aber auch, wenn die persönliche Entscheidung zu Gunsten des Systems Strafverteidigung und »gegen« die politische Bewegung getroffen wird.

Es mag nahe liegen, dass Akteure des Systems Strafverteidigung, die in politischen Bewegungen aktiv sind, auch der politischen Ethik dieser Bewegungen folgen, und wenn sie dies nicht tun, verstoßen sie möglicherweise gegen die Ethik dieser Bewegung. Aber das ist keine Frage emanzipatorischen Rechts, betrifft nicht die moralische/ethische Rechtsautonomie des Einzelnen, sondern erscheint als ein spezifischer Ausdruck für ein besonderes Spannungsverhältnis, das zwischen kritischem Recht einerseits und politischer Moral andererseits im Einzelfall durchaus bestehen kann. Dieses Spannungsverhältnis ist nur in einem kritischen Diskurs zu klären, nicht aber durch eine bewegungsmotivierte Exklusion aus der politischen Bewegung. Aber auch die Ethik der Strafverteidigung – dies lässt sich bei aller vielfältigen Diskussion darüber wohl verallgemeinerungswürdig sagen – verlangt den Respekt vor den persönlichen Entscheidungen, die mit Mandatsannahmen oder -ablehnungen zusammenhängen, dies um so mehr, wenn derartige problematische Mandatsübernahmen durch kritische Strafverteidiger*innen erfolgen, die sich den Satzungen der Strafverteidigervereinigungen in einem menschenrechts- und demokratieorientiertem Kontext verpflichtet fühlen.⁸¹

Freilich wird dadurch eine Auseinandersetzung mit derartigen Fragen nicht obsolet, sofern sie nicht dazu führt, dass sich jene kritischen Akteure, die derartige Mandate übernommen haben, dabei rechtfertigen müssen. Das Problem ist vielmehr vorurteilsfrei als das zu

77 Vgl. aber *Francot-Timmermanns*, in: Amstutz/Fischer-Lescano (Hg.), *Kritische Systemtheorie*, Bielefeld 2013, S. 111 ff., 114 f., 117.

78 Vgl. dazu u.a. *Fischer*, in: *Materialheft. Die Akzeptanz des Rechtsstaats in der Justiz. 37. Strafverteidigertag*, 11 ff.; *Gillmeister*, in: *Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV* (Hrsg.), *Strafverteidigung im Rechtsstaat*, Baden-Baden 2009, S. 124 ff.; *Salditt*, *StraFo* 2009, 312 ff.

79 Vgl. *Hassemer*, *StV* 1982, 377 ff.

80 *Janssen*, *freispruch* 7/2015, 13; *Grönheit*, *Berliner Anwaltsblatt* 9/2013, 299 f.

81 Beispielhaft genannt dazu sei einerseits nur die Verteidigung von Oskar Gröning durch Rechtsanwalt Hans *Holtermann*, Vorstandsmitglied der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, deren langjähriger Vorsitzender Holtermann war. Der 93jährige Gröning war wegen Beihilfe zum Mord in 300.000 Fällen im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz als damaliger SS-Unterscharführer angeklagt und wurde vom Landgericht Lüneburg zu einer bisher nicht rechtskräftigen vierjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Ein anderes Beispiel ist die Verteidigung des Hauptangeklagten Andreas H. in dem Prozess wegen des Vorwurfs von Taten im Zusammenhang mit der mutmaßlichen rechtsextremen terroristischen Vereinigung »Oldschool Society« vor dem Landgericht Augsburg durch Rechtsanwalt Michael *Rosenthal*, u.a. Mitglied im Strafrechtsausschuss des DAV.

diskutieren, als das es sich darstellt: Als moralischer Impuls, der in der konkreten Entscheidungssituation entweder der Ethik der Strafverteidigung folgt oder der politischen bzw. persönlichen Moral, oder falls es in dieser Konstellation besteht: sowohl der Ethik der Strafverteidigung als auch der politischen bzw. persönlichen Moral.

Einmal mehr aber erweist sich das System Strafverteidigung auch hier – abgesehen von den angedeuteten möglichen mittelbaren gesellschaftsverändernden Folgen – als begrenzt in seiner Anschlussfähigkeit an eine gesellschaftsverändernde kritische Systemtheorie, die über das System des bürgerlichen Rechtsstaates hinausweisen will.

Ulrike Müller hat auf Auffassungen in der Literatur hingewiesen, wonach anwaltliche Fähigkeiten spezifisch geeignet für die Etablierung bürgerlicher und politischer Freiheitsrechte sind.⁸² Nach den vorstehenden Überlegungen scheint das jedenfalls für das System Strafverteidigung eine zutreffende und begrenzende Feststellung zu sein. Dieses Spezifikum des Systems Strafverteidigung bedeutet indes ganz und gar nicht, Strafverteidiger*innen jenes entscheidende politische gesellschaftsverändernde Potential abzusprechen, das »in einer begrifflichen Übertragungsleistung« besteht.⁸³

»Dazu gehört ein gewisses Maß an Kreativität und gleichzeitig das Anknüpfen an gegenwärtige juristische Verständnisse. [...] ‚Herrschende‘ und ‚Mindermeinungen‘ geben in unübertroffener Offenheit den aktuellen Zustand des hegemonialen Konsenses im Recht wider. [...] Die Erfahrungen, Positionen und Interessen, die in diesen Kräfteverhältnissen marginalisiert und unausgesprochen sind, können durch Anwälte_innen artikuliert und verbreitet werden.«⁸⁴

Dieses Potenzial lässt sich für kritische Strafverteidiger*innen vor allem außerhalb des Systems Strafverteidigung entfalten, wofür es vielfältige Möglichkeiten und Beispiele gibt, insbesondere durch aktives Mitwirken in kritischen Berufsorganisationen und Veranstaltungen, durch Publikationen, rechtspolitische Stellungnahmen, kritische Lehrveranstaltungen an Universitäten, kritische Prozessbeobachtungen (auch im Ausland), wie die Strafverfahren gegen kritische Anwältinnen und Anwälte in der Türkei, hier ist das Zusammenwirken zwischen der Berliner Strafverteidiger*innenvereinigung und dem RAV vorbildlich, aber auch in organisatorischen außerrechtlichen politischen Verbänden und Bewegungen. Strafverteidiger*innen haben hier – nicht zuletzt auch im Verbund mit »außerstrafrechtlichen« Berufskolleg*innen – die Chance, sich in kritischen politisch-rechtlichen Netzwerken an den gesellschaftsverändernden, widerständigen Prozessen in einem auf

Hegemonie abzielenden Diskurs wirkungsvoll zu beteiligen. Gerade auch hierin liegt das von Holtfort ebenso präferierte außerverfahrensrechtlich zu nutzende Potenzial der »sozialen Gegenmacht«. Mehr noch: Die mittels Strafverteidigung anzustrebende »soziale Gegenmacht« wurde in der damaligen gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung der 70er Jahre als ein auf die »Systemüberwindung« ausgerichtetes Ziel von Strafverteidigung offenbar entgegen besseren Wissens – etwa durch Werner Beulke –⁸⁵ missverstanden. Denn der Strafverteidigung ist es in der Logik ihres eigenen Systems in wesentlich begrenzterem Umfang überhaupt nur möglich, über die ihr zukommende gesellschaftsgestaltende Rolle der »Verteidigung der Verteidigung« hinausgehend in die politischen und rechtlichen Kämpfe unserer Zeit wirksam einzugreifen.⁸⁶

»Sozialismus oder Barbarei«, diese Alternative von Rosa Luxemburg, die Werner Holtfort bei ihr entlehnt hat, beschreibt die Gefährdungen unserer Welt in leider zutreffender Weise, die heute aktueller denn je ist. »Wir können noch umkehren«, schrieb Holtfort vor fast 30 Jahren, »wenn wir alle moralischen und intellektuellen Kräfte anspannen und Gemeinsinn an Stelle des Eigennutzes, Solidarität an Stelle des Wolfsverhaltens setzen. Nicht, was den Kapitalinteressen, sondern was der sozialen Gemeinschaft nutzt, darauf kommt es an. Bürgerliche Freiheiten müssen mit sozialer Verantwortung verbunden, Demokratie und Sozialismus unauflöslich miteinander verbunden werden.«⁸⁷

Auch Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger können dazu einen wirkungsvollen Beitrag leisten, der insoweit vor allem außerhalb des Systems Strafverteidigung liegt.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörg Arnold ist Forschungsgruppenleiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau.

Er ist Mitglied im Vorstand des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins e.V. sowie Mitglied der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V.

82 Müller, KJ 2014, 451.

83 Ebenda, 452.

84 Ebenda.

85 Vgl. die Nachweise bei Arnold, in: KJ (Hrsg.), Streitbare Juristinnen, Bd. 2, Baden-Baden 2016, S. 219 ff., 228 ff.

86 Zu diesen Kämpfen siehe u.a. Arnold, in: Gropp u.a. (Hrsg.), Strafrecht als ultima ratio. Gießener Gedächtnisschrift für Günther Heine, Tübingen 2016, S. 13 ff.

87 Ebenda, S. 19.

Der SCHREI nach STRAFFE



Ob es um Steuern („Panama-Papers“), den Wettbewerb unter Ärzten und Pharmaunternehmen, um Doping im Sport, private Autorennen auf öffentlichen Straßen oder unerwünschte Sexualkontakte geht – gesellschaftliche Missstände werden bevorzugt mit strafrechtlichen Sanktionen beantwortet. Strafe ist dabei längst nicht mehr letztes Mittel, sondern zunehmend Mittel der Wahl zur politischen Steuerung. Damit einher geht nicht ‚nur‘ eine erweiterte Kriminalisierung, sondern die stete Ausweitung der Zuständigkeiten von Strafverfolgungsbehörden. Haben wir es mit einer **Kriminalisierung der Politik** zu tun?

41. Strafverteidigertag
Bremen, 24.–26.3.2017

Das ganze Programm demnächst unter www.strafverteidigertag.de